

ABHANDLUNGEN

Die Tschechoslowakei auf der Pariser Friedenskonferenz

Viktor Bruns

In der »Prager Presse«, dem in deutscher Sprache erscheinenden Organ der tschechoslowakischen Regierung, ist Anfang Oktober eine Reihe von Artikeln unter der Überschrift »Die Tschechoslowakei auf der Friedenskonferenz und unsere Minderheiten« erschienen. Der Verfasser, der mit XY zeichnet, scheint, nach dem Inhalt seiner Ausführungen zu schließen, in den tschechischen Regierungskreisen an besonderer Stelle zu stehen. Er befaßt sich mit der Veröffentlichung der tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris, die Herman Raschhofer im Auftrage des Instituts im Sommer dieses Jahres in den Beiträgen zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht besorgt hat, sowie mit den Äußerungen deutscher Zeitungen und Zeitschriften über diese Denkschriften.

Schon die Tatsache, daß sechs eingehende Artikel mit vielen Zitaten und Anmerkungen sich mit dieser Veröffentlichung und den Vorgängen auf der Pariser Konferenz bei der Festlegung der Grenzen des tschechoslowakischen Staates und seines internationalen Rechtsstatuts beschäftigen, zeigt, welch großes Interesse die tschechoslowakische Regierung der Erörterung dieser Fragen entgegenbringt. Die eingehenden Ausführungen des Herrn XY verfolgen den Zweck, zu beweisen, die tschechoslowakische Delegation habe in Paris nicht versprochen, daß der neue Staat als eine Art Schweiz gegründet werde, diese Delegation habe nicht versucht, die Konferenz durch Anführung unrichtiger Tatsachen und unrichtiger Statistiken irrezuführen, sie habe sich vielmehr sowohl den Alliierten wie den Deutschen gegenüber loyal benommen, ferner hätten ihre Denkschriften keinen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidungen der Konferenz gehabt, und schließlich habe die tschechoslowakische Regierung ihre Minderheitenschutzverpflichtungen und -versprechungen erfüllt.

Es soll im folgenden der Versuch gemacht werden, die Ausführungen von Herrn XY über die Vorgänge auf der Pariser Friedenskonferenz an Hand der uns zugänglichen Dokumente einer Prüfung zu unterziehen. Einem weiteren Artikel mag die Prüfung der Fragen vorbehalten bleiben,

ob und inwieweit die Angaben der tschechoslowakischen Delegation in ihren Denkschriften den Tatsachen entsprachen, sowie ob und inwieweit die tschechoslowakische Regierung die Versprechungen ihrer Delegation in Paris und ihre Verpflichtungen aus dem Minderheitenschutzvertrag erfüllt hat.

Wir teilen die Auffassung von Herrn XY nicht, daß die Erörterung dieser vergangenen Dinge zwecklos und eher geeignet sei, aufs neue Verbitterung und Haß hervorzurufen. Wem, wie das Herr XY selbst betont, an »einer deutsch-tschechischen Verständigung und an einem tschechisch-deutschen psychologischen Verständnis« gelegen ist, der wird bemüht sein, die Grundlage seiner eigenen Stellungnahme ebenso genau zu prüfen wie die seines Gegners. Nur wenn diese Grundlagen für das Verständnis aller freigelegt sind, wird es möglich sein, an der Herbeiführung einer besseren Zukunft mit Erfolg zu arbeiten.

I

In seinem ersten Artikel vom 6. Oktober 1937 glaubt Herr XY zunächst betonen zu müssen, daß es verfehlt und ungeeignet sei, aus dem tschechoslowakischen Vorgehen auf der Friedenskonferenz und den Memoranden der tschechoslowakischen Delegation irgendeine Sensation zu machen, »als ob wer weiß was Neues entdeckt worden wäre«. In Wirklichkeit seien das alles Dinge, die 18 Jahre alt und sehr gut bekannt seien. Der tschechoslowakische Außenminister habe sie in seiner ersten Parlamentsrede vom 30. September 1919 zusammen mit allen Einzelheiten der territorialen Forderungen öffentlich klargelegt und das tschechoslowakische Parlament habe bei der Ratifikation der Friedensverträge diese Dinge sehr detailliert in öffentlicher Diskussion durchgenommen; der Minister habe auf Einzelheiten geantwortet, so daß alles Wesentliche schon damals gesagt worden sei.

Daß die 3½ Millionen Sudetendeutschen in jenem verfassunggebenden Parlament überhaupt keinen Vertreter hatten, wird bei diesen Ausführungen in der Form erwähnt, daß Herr XY fortfährt, diese Fragen seien Gegenstand neuer Diskussionen geworden, als nach den ersten allgemeinen Wahlen des Jahres 1920 die tschechoslowakischen Deutschen in das Prager Parlament gekommen seien. Nach Herrn XY haben »die deutschnationalen Abgeordneten« schon in den Jahren 1920 und 1921 alle diese Memoranden zur Kritik der tschechoslowakischen Politik benutzt und genau bis ins Detail alle Belege und Argumente vorgebracht, die die jetzige deutsche Propaganda dagegen verbreite. »Das zeigt recht gut, woher auch heute die Gedanken und das Material zu dieser Propaganda stammt... Wenn jetzt die deutsche Propaganda diese Dinge von neuem aufgreift, so meinen wir, daß dies ein Beweis ist, wie unheilvoll für die guten Beziehungen zwischen Deutschland und der

Tschechoslowakei sich die Tätigkeit der ehemaligen tschechoslowakischen Abgeordneten und jetzigen Emigranten, der Herren Jung und Krebs (von Herrn Viererbl gar nicht zu reden), auswirkt, die sich von Prag her gut an diese Diskussionen erinnern.«

Wenn diese Ausführungen, die — wie manche andere Stelle der Artikel — in einem gewissen Zwielficht gehalten sind, bedeuten sollen, daß die von dem Institut veröffentlichten Denkschriften von den sudeten-deutschen »Emigranten« stammen, so kann Herrn XY volle Beruhigung verschafft werden. Die Leitung des Instituts steht weder in direkten noch indirekten Beziehungen zu den genannten ehemaligen tschechoslowakischen Abgeordneten. Sie hat, wie bereits die Vorbemerkung zu der Veröffentlichung der tschechoslowakischen Denkschriften hervorhebt, diese Denkschriften im Buchhandel erworben. Die Denkschriften sind ihr zusammen mit einer ganzen Anzahl anderer Denkschriften für die Friedenskonferenz angeboten worden. Die Leitung des Instituts hat sich zum Abdruck der tschechoslowakischen Denkschriften entschlossen, um durch die Veröffentlichung so wichtiger Dokumente zur Klarlegung der Grundlagen der neuen europäischen Ordnung beizutragen. Es ist erfreulich, daß Herr XY die Berechtigung dazu voll anerkennt; indem er erklärt: »Daß man in Deutschland die tschechoslowakischen Memorandum in einem umfangreichen Band, sei es zu wissenschaftlichen, sei es zu politischen Zwecken herausgegeben hat, ist begreiflich; man ist voll berechtigt, die Situation in den Jahren 1918/19 im Lager der Alliierten und die damals gegen sie gerichteten Forderungen zu kennen.«

Wenn, wie es scheint, diese Veröffentlichung zur politischen Propaganda gerechnet werden soll, so ist dieser Vorwurf ebenso unberechtigt wie der, daß diese Publikation erst nach beinahe 20 Jahren erfolgt. Wenn die Veröffentlichung der tschechoslowakischen Denkschriften erst jetzt erfolgt ist, so liegt der Grund lediglich darin, daß es erst jetzt gelungen ist, in den Besitz der Original-Denkschriften zu gelangen. Es hätte im Belieben der tschechoslowakischen Regierung gestanden, diesem Übelstand wesentlich früher abzuhelfen. Das Interesse, das die Veröffentlichung der Denkschriften übrigens nicht bloß in Deutschland gefunden hat, erklärt sich eben daraus, daß diese Denkschriften, mit Ausnahme der dritten und elften Denkschrift, bisher in ihrem Wortlaut nicht bekannt waren ¹⁾.

Herr XY rät der deutschen »Propaganda«, sich auch mit den anderen Dokumenten zu beschäftigen, die sich auf die Entstehung der Friedensverträge beziehen; man würde dann im Vergleich mit den anderen Staaten und Nationen die große Mäßigung und Vernünftigkeit der

¹⁾ Die dritte Denkschrift ist in der Zeitung »Bohemia« 10.—19. Oktober 1920 und durch von Hassinger, Die Tschechoslowakei S. 582ff., die elfte Denkschrift von Ladislav Rašín, Vznik a uznání Československého státu S. 299ff. abgedruckt.

tschechoslowakischen Memoranden feststellen können. Nichts läge also näher, als daß die tschechoslowakische Regierung sich bei den ehemaligen Alliierten dafür einsetzte, daß die Akten der Pariser Friedenskonferenz in ihrer Gesamtheit ohne Auslassungen und Änderungen veröffentlicht werden. Ein solcher Schritt würde einen hervorragenden Beitrag für die Befriedung Europas darstellen, denn jeder Versuch, eine neue auf Recht und Gerechtigkeit gegründete Ordnung einzurichten, wird von der Feststellung der Fehler und Mißgriffe der Pariser Konferenz seinen Ausgang nehmen müssen.

In einem weiteren Punkte wird man freilich Herrn XY nicht zustimmen können: er meint nämlich, um das Vorgehen der Tschechoslowakei auf der Friedenskonferenz und ihre Friedensforderungen richtig würdigen zu können, müßte man auch die Forderungen und Friedensverhandlungen Deutschlands und Österreichs im Laufe des Krieges heranziehen, also die Friedensverträge von Bukarest und Brest-Litowsk, die in Deutschland im Hinblick auf Belgien und Frankreich, in Österreich gegenüber Serbien und dem Balkan aufgestellten Forderungen. Man müßte insbesondere sich an all das erinnern, was die österreichischen Deutschen den Slawen in Österreich nach dem siegreichen Kriege zgedacht hätten und was die Magyaren gegen die nichtmagyarischen Nationen für den Fall des siegreichen Ausgangs geplant hätten.

Ich glaube, ein solcher Vorschlag führt von dem eigentlichen Ziele ab. Das Problem, das die Welt interessiert, ist ja nicht, festzustellen, was die Regierungen, Parteien und Einzelgruppen in den verschiedenen Ländern während des Krieges gesagt und geplant haben, sondern was bei der politischen Neuordnung in Paris wirklich geschehen ist und auf welcher Grundlage die damals getroffenen Entscheidungen beruhen. Die große Krise, die die Welt seit den Pariser Friedensdiktaten erschüttert und mit ständiger Unruhe erfüllt, rührt ausschließlich und allein von den damaligen Entscheidungen her. Darum fordert das allgemeine Interesse eine genaue Feststellung der Gründe und Voraussetzungen für jene Entscheidungen.

Ein ander Ding sind die Regierungsäußerungen im politischen Kampf der Kriegszeit, ein anderes die Neugestaltung der europäischen Ordnung. Die letztere ist lebendige Gegenwart. Von den ersteren stellen die Äußerungen der Staatsmänner der Zentralmächte historische Erinnerungen dar, während die Forderungen der Staatsführer aus dem Lager der Alliierten die Grundlage für die Neuordnung bilden.

Herr XY bemerkt zum Schluß seines ersten Artikels, »daß es politisch und psychologisch unrichtig sei, Begebenheiten, Reden, Kundgebungen und Pläne aus der Zeit des Krieges und den Jahren unmittelbar danach — da die Erregung, Erbitterung, der Haß und der Schmerz, der

aus den Kriegsleiden von Hunderttausenden von Gefallenen, Verwundeten, Invaliden, ihres Besitzes und ihrer Stellung beraubten Menschen flossen, stark auf die öffentliche Meinung, die Parlamente, die Regierungen, die Presse usw. einwirkten und dadurch alles politische Handeln und Planen, alle politischen Forderungen und Programme beeinflussten — in eine um 20 Jahre spätere Zeit zu übertragen, da die Situation anders ist, die Atmosphäre sich gewandelt hat, die Menschen anders denken, fühlen und reden als in der Kriegszeit. Vor 20 Jahren, während des Krieges hat vielleicht jeder Politiker in beiden Lagern manches gesagt und geschrieben, was er heute nicht mehr schreiben und sagen würde, weil die Verhältnisse und die Situation anders sind und weder den Plänen noch den Empfindungen von heute entsprechen. Gewiß würde heute in diesen Memoranden vieles anders formuliert sein. Das ist ein Faktum, das für alle gilt, auch für die Deutschen.«

Mit diesen Ausführungen will Herr XY beweisen, daß der Inhalt der tschechischen Memoranden »politisch der Zeit angemessen« war; er gibt zugleich zu, daß man heute auch im tschechischen Lager anders denkt als zur Zeit der Pariser Konferenz. Dieses Eingeständnis ist von besonderem Wert: Der tschechoslowakische Staat, seine Grenzen, seine Rechte und Pflichten sind geschaffen unter dem Einfluß von Meinungen, Anschauungen und Forderungen der Zeit, da Erregung, Erbitterung, Haß und Schmerz alles politische Handeln und Planen, alle politischen Forderungen und Programme bestimmten, wie Herr XY selbst vollkommen richtig festgestellt hat.

Wenn die Öffentlichkeit sich heute mit den tschechoslowakischen Denkschriften beschäftigt, so geschieht es ausschließlich deswegen, weil auf den damaligen Forderungen das in Paris geschaffene internationale Statut der Tschechoslowakei beruht. Denn dieses wurde nicht etwa dem neuen Staat von dem Rat der Zehn oder dem Rat der Vier gegen seinen Willen aufgedrängt, sondern es wurde von den Vertretern dieses neuen Staates gefordert, ja, wie die Denkschriften dartun, sind die tschechischen Forderungen noch weit über das Maß hinausgegangen, das durchzusetzen eben diesen Vertretern in Paris gelang. Darum ist auch die Beschäftigung mit den tschechoslowakischen Denkschriften kein bloßes Hervorholen von Erinnerungen an die Vergangenheit; sie dient vielmehr der Klarlegung der Grundlagen der unmittelbaren Gegenwart.

II

Der zweite Artikel vom 8. Oktober 1937 ist im wesentlichen dem Beweis der Behauptung gewidmet, daß die tschechoslowakischen Denkschriften für die Entscheidung über das Schicksal der tschechischen

Forderungen auf der Friedenskonferenz nicht ausschlaggebend gewesen seien. Sie hätten sicherlich zur Lösung der tschechischen Fragen beigetragen, »aber im Zusammenhang mit anderen Quellen und im Lichte der Kritik der verantwortlichen Faktoren der Alliierten«. Darin liege eben die große Stärke der heutigen Position der Tschechoslowakei, daß die Großmächte tatsächlich frei und bewußt über die tschechischen Angelegenheiten mitentschieden hätten.

Der Sinn dieser Beweisführung scheint der zu sein, daß man heute in Prag die Mitverantwortung an den Pariser Entscheidungen des Jahres 1919 möglichst ablehnen möchte und diese Verantwortung im wesentlichen allein dem Rat der Zehn und dem Rat der Vier aufzubürden versucht. Wenn »die Stärke der heutigen Position der Tschechoslowakei« darin beruht, daß die alliierten Großmächte frei über die tschechoslowakischen Angelegenheiten entschieden haben, so könnte man versucht sein, darin ein deutliches Abrücken von dem Inhalt dieser Denkschriften zu sehen, und so erklärt auch Herr XY: »Unsere Memoranden haben somit ihre Bedeutung als damaliges politisches Programm und als ausgesprochene damalige Wünsche, sie haben ihre Bedeutung als politische Dokumente. In diesem Sinn kann sie jeder politisch und wissenschaftlich beurteilen, würdigen, kritisieren, ebenso wie die analogen polnischen, jugoslawischen, rumänischen, ungarischen, österreichischen, griechischen, belgischen, portugiesischen, chinesischen usw. Memoranden oder diplomatischen Notizen und Zuschriften.«

Es gibt immerhin zu denken, wenn Herr XY heute die damaligen Erfolge des Herrn Benesch auf der Pariser Konferenz als bedeutungslos abzutun sucht. Es will scheinen, daß eine solche Kritik des Herrn XY dem diplomatischen Geschick des Herrn Benesch, das auch der Gegner anerkennen muß, nicht gerecht wird.

Die Erinnerungen von Benesch »Der Aufstand der Nationen« (S. 687 ff.) belehren uns darüber, daß Herr Benesch in Paris Ende des Jahres 1918 sich allein anschickte, die Vorbereitungen für die Friedenskonferenz zu treffen, um nicht durch plötzliche Entscheidungen der Großmächte überrascht zu werden: »Ich verfaßte daher schnellstens, gleichsam improvisiert und ohne Hilfsmaterial und Literatur die meisten unserer Denkschriften, in die ich alle unsere Friedensforderungen aufnahm. Als unsere Friedensdelegation eintraf, legte ich sie ihr zur Billigung vor. Einige der Denkschriften wurden von den Mitgliedern der Delegation ergänzt, andere richtiggestellt. Als die Friedenskonferenz sich unerwartet an die Delegationen der einzelnen Völker mit dem Ersuchen wandte, ihr schriftlich ihre Wünsche darzulegen, übergab ich gleich am nächsten Tage fast alles, was man brauchte. Diese Bereitschaft trug ihre Früchte bei der Lösung unserer Fragen in den Konferenzkommissionen.«

Zu diesen Ausführungen wird angemerkt, daß sich in diese Denk-

schriften manche sachlichen Fehler eingeschlichen hätten, die ihrem Verfasser später als absichtliche tendenziöse Auslegungen vorgehalten worden seien. Diese Vorwürfe seien ungerecht, im übrigen hätten die Irrtümer gar keinen Einfluß auf die Entscheidungen der Friedenskonferenz gehabt.

Wertvoll ist, daß auch hier wieder Herr XY von den tschechoslowakischen Denkschriften erklärt, daß sie das damalige politische Programm und die damaligen Wünsche enthielten. Er setzt also auch an dieser Stelle offenbar wieder die damaligen Auffassungen in Gegensatz zu den heutigen und macht keinen Versuch, die Berechtigung der damaligen Auffassungen, auf denen doch sehr wesentlich die Gründung des heutigen Staates beruht, zu verteidigen.

Was führt Herr XY an, um seine Behauptung von der relativen Bedeutungslosigkeit der tschechoslowakischen Anträge und Denkschriften zu begründen? Er beginnt zunächst damit, den Kritikern die Berechtigung zu einer Kritik abzusprechen, weil es ihnen an authentischen Nachrichten fehle. So erklärt er: »Von tschechoslowakischer Seite ist in den Jahren 1920 und 1921 den damaligen Kritikern unseres Vorgehens auf der Friedenskonferenz gesagt worden, und es muß heute von neuem gesagt werden, daß sie über diese Dinge keine authentischen Informationen besitzen, daß sie Dinge erklären, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, und daß sie Theorien formulieren, aus denen sie dann politische Schlüsse ziehen, die keine ernsthafte Unterlage haben.« Er behandelt also die Kritiker von heute in derselben Weise wie die Kritiker von 1920 und übersieht dabei, daß in der Zwischenzeit ein recht erheblicher Teil der Dokumente der Pariser Konferenz veröffentlicht worden ist. Es braucht hier nur an die Hearings before the Committee on Foreign Relations, U. S. Senate, 66th Cong. 1st Sess. on the Treaty of Peace with Germany, . . . (Senate Doc. No. 106, 66th Cong. 1st Sess. Washington: 1919), an Charles Seymour, *The Intimate Papers of Colonel House*, Bd. IV, 1928, an R. St. Baker, *Woodrow Wilson*, an das 20bändige Werk von David Hunter Miller: *My Diary*, an De Lapradelle, *La Conférence de la Paix*, an die von ihm selbst zitierte ausführliche Geschichte der Friedenskonferenz von Temperley sowie an die ebenfalls von ihm angeführten, sehr instruktiven Erinnerungen von Harold Nicolson, *Peacemaking*, und an die zahlreichen Erinnerungswerke der in den verschiedensten Stellungen auf der Konferenz tätig gewesenenen Delegationsmitglieder und Journalisten erinnert zu werden. Diese Quellen geben zwar kein vollständiges Bild der Pariser Verhandlungen, erlauben uns aber doch in vielen Fällen schon jetzt ein ziemlich sicheres Urteil.

Herr XY wendet sich weiter gegen das Bestreben, zu beweisen, daß der tschechoslowakische Staat durch eine mehr oder weniger künst-

liche, »geschickte Propaganda« geschaffen worden ist, daß er nicht aus tiefen historischen, geographischen, wirtschaftlichen und staatspolitischen Bedingungen hervorgegangen ist und daß er nicht überdies durch die Waffe auf den Schlachtfeldern erkämpft worden ist. Wenn Herr XY in diesem Zusammenhang von den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fundamenten des tschechoslowakischen Staates, von der Kraft des tschechoslowakischen vaterländischen Fühlens, von der Energie, Intelligenz, Arbeitsamkeit, Ausdauer und Widerstandskraft des tschechoslowakischen Volkes in der Verteidigung, von der bedeutenden politischen Reife, der großen nationalen, sittlichen und patriotischen Kraft usw. des tschechoslowakischen Volkes spricht, so wird er keinen Widerspruch finden, ja, man hat den Eindruck, daß er gegen eingebilddete Behauptungen kämpft, freilich mit der einen Einschränkung: ein tschechoslowakisches Volk gibt es nicht, wohl aber ein tschechisches und ein slowakisches Volk, denen niemand das Recht auf völkische Freiheit bestreitet. Hier liegt auch nicht der Grund zu den Meinungsverschiedenheiten, um die es sich handelt. Diese beziehen sich nur darauf, ob das tschechische Volk das Recht hatte, $3\frac{1}{2}$ Millionen deutsche Volksangehörige mit Gewalt in den neuen Staat zu zwingen, sowie auf die Form, in der diese zwangsweise Einverleibung erfolgt ist.

Niemand bestreitet weiter, daß »während des Krieges die Tschechoslowaken für ihren Staat innerhalb Österreich-Ungarns und im Lager der Alliierten gekämpft« haben; freilich darf nicht übersehen werden, daß die Teilnahme der tschechischen Legionen auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen in keiner Weise für den Ausgang des Krieges von Bedeutung gewesen ist. Ohne die Waffen der Alliierten, insbesondere ohne das Eingreifen der Amerikaner würden die Tschechen ihre politischen Ziele nie erreicht haben, für die sie mit allen denkbaren Mitteln, gewiß nicht bloß durch die in Frage stehenden Denkschriften gekämpft haben. »Der Aufstand der Nationen« von Benesch ist ein aufschlußreiches Dokument darüber, welche Erfolge sich durch eine umsichtige, beharrliche, vor keiner Schwierigkeit zurückschreckende politische Arbeit weniger entschlossener Männer erreichen lassen.

Freilich, wenn Herr XY feststellt, daß der heutige tschechoslowakische Staat durch die Waffe auf den Schlachtfeldern erkämpft ist, so scheint er damit den siegreichen Krieg als Rechtstitel zu betrachten, also auch als Rechtstitel dafür, ein Gebiet, das von Millionen volksfremder Einwohner bewohnt wird, gegen deren Willen dem neuen Staate einzuverleiben. Hierin scheint er mit den Ausführungen übereinzustimmen, die Benesch in der Studie über »Krieg und Kultur« im Jahre 1915 gemacht hat. Dort erklärt letzterer, daß »Krieg, Gewalt und Revolution berechtigt und gerecht sind, und nicht nur das, im Gegenteil, weit

mehr: sie werden dann zu jedermanns Pflicht, wenn man wirklich an die geistige und materielle Kultur seiner Nation rührt«²⁾).

Herr XY erinnert sich übrigens an keiner Stelle seiner Artikelserie an den Umstand, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker in unzweideutiger Weise von dem amerikanischen Präsidenten Wilson verkündet worden ist, daß in Punkt 9 der Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918 den Völkern Österreich-Ungarns, zu denen auch die Deutschen gehören, freier Spielraum zur selbständigen Entwicklung zugesichert wurde, daß der Präsident in seiner Ansprache vom 11. Februar 1918 an die beiden Häuser des Kongresses erklärt hat, kein Volk solle durch eine internationale Konferenz oder eine Vereinbarung zwischen Gegnern von einer Staatshoheit an eine andere ausgeliefert werden, nationale Ansprüche müßten geachtet werden, die Völker dürften nur noch gemäß ihrer eigenen Zustimmung beherrscht und regiert werden. Wilson fügte damals prophetisch hinzu, daß das Selbstbestimmungsrecht keine bloße Phrase, sondern ein gebieterischer Grundsatz des Handelns sei, den die Staatsmänner künftig nur auf ihre eigene Gefahr mißachten würden.

Diese Grundsätze sind in dem durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten vermittelten Vorfriedensvertrag zwischen allen alliierten und assoziierten Staaten und Deutschland zu unmittelbar verbindlichen Vertragsvorschriften geworden. Ihre Verletzungen haben für die Berechtigten einen Anspruch auf Wiedergutmachung begründet.

Übrigens wurde der Weltkrieg gerade von den Alliierten unter der Parole des Selbstbestimmungsrechtes der Völker geführt die Herr Benesch während des Krieges nicht müde geworden ist, immer und immer wieder zu wiederholen. Es braucht nur an sein Buch »Der Aufstand der Nationen« erinnert zu werden, in dem die Nationalitätenpolitik »eine Frage der Grundsätze und der neuen Kriegs-ideologie, eine Frage des Rechts, der Gerechtigkeit und der Demokratie« (S. 389) genannt wird und in dem von der nationalen Idee gesagt wird, daß sie der unmittelbare Ausdruck der Achtung des Menschen einer Nationalität vor dem Menschen einer anderen Nationalität und somit ein Ausdruck der Philosophie reinsten Menschentums sei.

An dritter Stelle macht Herr XY zum Beweis seiner These von der relativen Bedeutungslosigkeit der tschechoslowakischen Denkschriften Ausführungen über die Behandlung der kleineren Staaten durch die Großmächte auf der Pariser Konferenz und über

²⁾ Dieser Ausspruch ist wiedergegeben in dem vor kurzem erschienenen, von Maly-petr, Soukoup u. Kapras herausgegebenen Werk »Die Tschechoslovakische Republik, ihre Staatsidee in der Vergangenheit und Gegenwart«, Prag 1937, Bd. I, S. 185.

die Art und Weise, wie die Entscheidung vorbereitet und getroffen wurde. Er meint, sowohl die früheren als auch die heutigen Kritiker sprächen von den Denkschriften so, als hätte es genügt, sie einfach vorzulegen, und als wäre damit bereits alles zugunsten der tschechischen Delegation entschieden gewesen. Man wüßte nicht, welches die wirkliche Stimmung und Situation auf der Konferenz gewesen sei, und wie man mit den kleineren Staaten von seiten der Großmächte verfahren sei. Es sei doch heute bereits allgemein bekannt, daß zwischen den Großmächten und den kleineren Staaten (*Etats à intérêt limité*) auf der Friedenskonferenz fast eine dauernde Spannung bestanden habe, daß sich einige kleinere Staaten über das diktatorische Vorgehen der Großmächte beschwert hätten, und daß in der größten Zahl der Fälle die Großmächte ihre Entscheidung den übrigen einfach aufgezwungen hätten. »Sie wissen vor allem nicht, auf Grund welcher Voraussetzungen die endgültigen Entscheidungen auf der Friedenskonferenz getroffen wurden und was somit eigentlich die tschechoslowakischen Memoranden in Wirklichkeit bedeuteten.«

Die ersteren Ausführungen sind sicher im allgemeinen richtig; es fragt sich nur, ob sie auch im speziellen Falle zutreffen. Auch hier scheint mir Herr XY die Verdienste von Herrn Benesch nicht ins richtige Licht zu stellen. Herr Benesch ist es in Paris gelungen, mit zahlreichen der einflußreichsten Persönlichkeiten nicht nur gute, sondern freundschaftliche Beziehungen zu schaffen. So wird in den Erinnerungen von Jules Cambon³⁾, dem Vorsitzenden des Ausschusses für die territorialen Grenzen der Tschechoslowakei, erwähnt, daß ihn mit Herrn Benesch eine Freundschaft verband, die erst mit dem Tod des Botschafters aufhörte⁴⁾. Und Harold Nicolson,

3) Das eben erschienene erste November-Heft der Revue de Paris veröffentlicht Erinnerungen von Jules Cambon an die Friedensverhandlungen in Paris. Jules Cambon, einer der fähigsten Köpfe der französischen Diplomatie, war bekanntlich neben Clemenceau, Pichon, Klotz und Tardieu einer der fünf französischen Vertreter auf der Friedenskonferenz. Die Aufzeichnungen, die er hinterlassen hat, begegnen daher unserem größten Interesse. Leider gibt die Veröffentlichung in der Revue de Paris uns nicht die Niederschrift des französischen Botschafters wieder; vielmehr ist sie eine Mischung aus Gesprächen, die Jules Cambon mit seinen Familienmitgliedern zur Zeit der Friedensverhandlungen gehabt hat, und seinen eigenen Aufzeichnungen. Aus der Veröffentlichung ist nicht ersichtlich, ob diese Unterhaltungen des Botschafters im Familienkreise seinerzeit überhaupt schriftlich festgehalten wurden und wer diese Aufzeichnung besorgt hat. Der Artikel in der Revue de Paris ist von der Journalistin G.-R. Tabouis verfaßt. Nur die zwischen Anführungsstrichen wiedergegebenen Stellen stammen von dem Botschafter selbst. Es ist anzunehmen, daß sie nur eine kleine Auswahl aus den hinterlassenen Aufzeichnungen Jules Cambons darstellen.

4) »Cependant, les Commissions poursuivaient leurs travaux. Celle qui s'occupait de la Tchécoslovaquie tint sa première réunion le 27 février. Jules Cambon en fut nommé président. Ces fonctions devaient faire naître entre lui et MM. Bénès et Osuski une amitié qui ne se termina qu'à la mort de l'ambassadeur« (S. 17).

der Mitglied derselben Kommission war und auch vom Rat der Zehn und der Vier beigezogen wurde, bezeugt ihm in seinen Erinnerungen eine wirkliche Sympathie⁵⁾. Aus diesen Erinnerungen ergibt sich, daß Herr Benesch nicht nur häufig Gelegenheit hatte, seine Meinungen vor den verschiedenen Ausschüssen vorzutragen, sondern auch sich mit Nicolson mehrfach privatim unterhalten hat⁶⁾.

Gewiß müssen sich die tschechoslowakischen Delegierten Benesch und Kramarsch von Clemenceau gelegentlich eine unfreundliche Behandlung gefallen lassen, aber doch nur in der Form und nicht in der Sache. Und Nicolson meint, daß Clemenceau dasselbe auch mit den Großmächten genau so tue. Gerade die Aufzeichnungen von Nicolson zur Sitzung des Rates der Zehn vom 5. Februar 1919 zeigen, wie ausgiebig Herr Benesch zu Worte gekommen ist. Wie das unten abgedruckte Sitzungsprotokoll dartut, konnte er die tschechischen Forderungen in aller Ausführlichkeit vortragen⁷⁾. Dasselbe beweisen auch die Ausführungen von Lloyd George in der Sitzung des Rats der Zehn vom 30. Januar 1919, über die das Protokoll berichtet: »He thought the discussion on Czecho-Slovakia and Poland the other day was absolutely wrong. He would not use the term 'a waste of time' because that was a very provocative one, and he could already see the glare in the President's eye!«⁸⁾. Im übrigen aber werden die tschechoslowakischen Vertreter wohl mit Recht als die »enfants gâtés de l'Entente« bezeichnet⁹⁾.

Wenn schließlich in dem Artikel behauptet wird, daß auch die heutigen Kritiker nicht wüßten, auf Grund welcher Voraussetzungen die endgültigen Entscheidungen auf der Friedenskonferenz getroffen wurden, so ist diese Behauptung nicht ganz zutreffend. Das oben angeführte Schrifttum, insbesondere die Aktenveröffentlichungen von D. H. Miller, die Erinnerungen von Jules Cambon und die eigene Veröffentlichung von Benesch geben ein klares Bild. Die Haupturkunden über die entscheidenden Verhandlungen im Ausschuß für die neuen Staaten werden unten zum Abdruck gebracht werden. Wie wir sehen werden, ergeben sie, daß für die Einverleibung von 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Deutschen in den tschechoslowakischen Staat, für den flagranten Bruch des Vorfriedensvertrags militärische und politische Gründe maßgebend waren.

Waren an dieser Entscheidung die tschechischen Vertreter völlig unbeteiligt? Wird diese Grenzziehung nicht gerade durch die Denk-

5) Nicolson, Friedensmacher, 1919, S. 231. Vgl. auch S. 242, 265.

6) z. B. S. 230, 242.

7) unten S. 716—724.

8) D. H. Miller, a. a. O. Bd. 14, S. 121.

9) Mirkine-Guetzevitch et Tibal, La Tchecoslovaquie S. 15.

schriften verlangt? Wie wäre wohl der Verlauf der Sitzung gewesen, wenn die tschechischen Vertreter die Durchführung der Grundsätze des Präsidenten Wilson und des Vorfriedensvertrages verlangt und sich der Stellungnahme der amerikanischen Vertreter angeschlossen hätten?

Schließlich sucht der Verfasser des Artikels sich gegen die Vorwürfe zu wehren, daß die Zuteilung des von deutschen Volksgenossen bewohnten Gebietes erfolgt sei, weil die Denkschriften die Friedenskonferenz über die Situation in den böhmischen Ländern unrichtig informiert hätten, und weil die tschechischen Vertreter ein äußerst liberales Regime für die Minderheiten im tschechoslowakischen Staate versprochen hätten. Um diese Vorwürfe zu entkräften, schildert Herr XY das Verfahren, in dem die territorialen Fragen und Forderungen auf der Pariser Konferenz geprüft wurden.

Bei der Eröffnung der Konferenz, so führt er aus, seien die Delegationen aller kleineren und neuen Staaten aufgefordert worden, dem höchsten Rat (Conseil des Dix) ihre Wünsche und Forderungen innerhalb einer kurzen Frist vorzulegen. Die tschechoslowakische Delegation habe ihre Denkschriften als gedruckte Abhandlungen nicht nur der Konferenz offiziell zur Verfügung gestellt, sondern auch allen anderen Delegationen und Interessenten. Die Forderungen der einzelnen Staaten seien dann den Experten der Großmächte vorgelegt worden, die sie durchstudiert und darüber ihren Delegationen Gutachten erstattet hätten. Daneben sei jede Delegation der sogenannten neuen Staaten mündlich gehört worden, zum Schlusse sei es über jede einzelne Frage zu detaillierten Diskussionen einmal mit der zuständigen Kommission der Großmächte (der territorialen, der Minderheitenkommission usw.), zum anderen persönlich mit den Hauptdelegierten und den Experten der Großmächte gekommen.

Es wird in dem Artikel dann weiter ausgeführt, daß jede Großmacht für jede Kategorie der Konferenzfragen hervorragende Fachleute, Juristen, Historiker, Philologen, Ethnologen, Geographen usw., besessen habe, die ihre Aufgaben außergewöhnlich ernst genommen und ihre Probleme wirklich gekannt hätten. Es werden die amerikanischen Professoren Coolidge und Lord, speziell für die tschechischen Fragen die amerikanischen Delegierten Ch. Seymour, G. Johnson, I. Kerner, A. Dullas sowie General Smuts und Harold Nicolson angeführt.

Es ist hier nicht der Ort, die Sachkunde und die politische Einstellung der einzelnen Sachverständigen der Alliierten zu besprechen und ihre Verantwortlichkeit festzustellen; das muß und wird noch geschehen. Gewiß wäre es ein Irrtum, »die an der Friedenskonferenz beteiligten Personen, Delegierten und Politiker, als Ignoranten, uninformierte und nichts wissende Figürchen oder gewissenlose Politikaster hinzustellen«.

Wir glauben es Nicolson gerne, daß die Pariser Konferenz nicht an einem Zuwenig an Information, sondern an einem Zuviel zu leiden hatte ¹⁰⁾. Wir glauben ihm, was er über die sorgfältigen Vorbereitungen in England, den Vereinigten Staaten und anderen Ländern ausführt ¹¹⁾. Aber er selbst betont immer wieder, daß dieses Informationsmaterial nicht genug zur Sprache kam, weder zwischen den verschiedenen Delegationen, noch zwischen den technischen Mitgliedern jeder einzelnen Delegation und ihren eigenen Bevollmächtigten ¹²⁾, und daß gerade die besten Sachverständigen, wie der amerikanische Professor Coolidge, bei der Konferenz, ja nicht einmal bei der amerikanischen Delegation selbst Beachtung fanden ¹³⁾. Letzten Endes entschieden, wie Nicolson berichtet, die Großen Zehn oder die Großen Fünf alle wichtigen Fragen in camera und wie es schein auf ganz zufälliger und unverantwortlicher Grundlage. Sie hätten sich nur selten die Mühe gemacht, von den Tatsachen und Argumenten Kenntnis zu nehmen, die ihr Stab für sie vorbereitet gehabt habe ¹⁴⁾. In einem Brief an seinen Vater schreibt Nicolson von dem moralischen Druck, dem Bewußtsein der eigenen Unzulänglichkeit und der Unmöglichkeit, aus all den Lügen ringsherum einen wirklichen Eindruck zu gewinnen von dem, was die verschiedenen Völker und Nationalitäten in Wahrheit wollten ¹⁵⁾. Nicolson steht nicht allein mit dieser seiner Beurteilung, sondern er ist nur ein Glied einer großen Front, die sich mit Mut und Entschlossenheit gegen die Pariser Entscheidungen ihrer eigenen Landsleute und ihrer Alliierten gewendet hat. Selbst Balfour spricht von »Ignoranten«, von »den drei allmächtigen, all-unwissenden Männern, die da beisammen hocken und an ganzen Erdteilen herummodellern« ¹⁶⁾.

Wenn schon der von Herrn XY selbst angerufene Kronzeuge Nicolson sich in solch vernichtender Weise über die Tätigkeit des Rates der Zehn und des Rates der Fünf, die die Entscheidung auf der Pariser Konferenz fällten, ausspricht, dann kann man von uns nicht verlangen, daß wir deren Tätigkeit als ein Muster der Gewissenhaftigkeit, Ehrlichkeit und Rechtlichkeit anerkennen. Und es sind nicht »Unkenntnis und Uninformiertheit über die wirkliche Situation«, die dieses Urteil fällen lassen, sondern es sind die Berichte der Teilnehmer an dieser Konferenz

¹⁰⁾ Nicolson, a. a. O. S. 30.

¹¹⁾ Vgl. die Handbooks prepared under the direction of the historical section of the Foreign Office. No 2 Bohemia and Moravia. Travaux du Comité d'études, tome 2. Questions européennes. S. 103 ff.

¹²⁾ Nicolson, a. a. O. S. 33.

¹³⁾ Nicolson, a. a. O. S. 32.

¹⁴⁾ Nicolson, a. a. O. S. 240.

¹⁵⁾ Nicolson, a. a. O. S. 260.

¹⁶⁾ Nicolson, a. a. O. S. 324, 326.

selbst, denen wir diese Beurteilung der Tätigkeit der Pariser Konferenz entnehmen.

III

In seinem dritten Artikel vom 9. Oktober 1937 beschäftigt sich Herr XY im wesentlichen mit der Frage: »Ist die tschechoslowakische Republik in diesen Fragen (darunter sind zu verstehen die sog. Fragen des Minderheitenschutzes) rechtlich und politisch durch ihre der Friedenskonferenz vorgelegten Notizen und Memoranden tatsächlich gebunden, oder ist sie rechtlich und politisch gebunden durch die internationalen rechtlichen Akte, die erst aus dem gemeinsamen Verhandeln und aus der beiderseitigen Diskussion als Ergebnis hervorgingen und auf der Friedenskonferenz rechtsgültig unterschrieben wurden, d. i. durch die bekannten Minderheitenverträge, die gleichzeitig mit den Hauptfriedensverträgen unterschrieben wurden?«

Die Antwort als Ergebnis seiner Beweisführung faßt Herr XY am Schlusse seines Artikels dahin zusammen, daß er der Hoffnung Ausdruck gibt, »daß die deutschen Juristen, Politiker und ausländischen wie inländischen Propagandisten — die sämtlich die Möglichkeit haben, sich von der historischen Richtigkeit dieser Darlegungen zu überzeugen —, begreifen werden, daß das, was wirklich den tschechoslowakischen Staat, rechtlich und politisch, innerhalb des Staates sowie international, in den Minoritätenangelegenheiten verpflichtet, ausschließlich die auf der Friedenskonferenz unterzeichneten Minderheitenverträge sind. Alles andere, was die Minderheiten betrifft, ist ausschließlich eine innerpolitische Frage und muß als innerpolitische Frage von jedem nach außen und im Inneren respektiert werden.«

Auch hier hält sich der Verfasser freilich eine andere Möglichkeit offen, denn an einer anderen Stelle seines Artikels erklärt er: »Damit sagt sich die Tschechoslowakei in keiner Weise von dem los, was ihre Friedensdelegation im Jahre 1919 außer der Unterzeichnung der Minoritätenverträge geschrieben und versprochen hat. Im Gegenteil, sie beharrt auch hierauf sehr entschieden. Die Tschechoslowakei hat sich daneben viele Male zu allen ihren Minderheitenverpflichtungen feierlich bekannt. Zuletzt hat sich der Präsident der Republik in seiner Rede vom 19. August 1936 in Reichenberg sehr nachdrücklich an die Adresse der heimischen und auswärtigen Kritiker unserer Minderheitenpolitik ausgesprochen und die Verbindlichkeit der Minderheitenverträge für den tschechoslowakischen Staat reklamiert.«

Nach dieser Stelle zu urteilen, erklärt die tschechoslowakische Regierung, daß sie zu ihrem in Paris gegebenen Worte stehe, das nicht bloß in der dritten Denkschrift, sondern auch in der von Benesch überreichten Note vom 20. Mai 1919 enthalten ist, und auf dessen Bedeutung

später noch näher einzugehen sein wird. Am Ende des eben angeführten Absatzes ist freilich wieder bloß von der Verbindlichkeit der Minderheitenverträge die Rede.

1. Zur Beantwortung der von ihm gestellten Frage schildert der Verfasser des Artikels das Verhalten der tschechoslowakischen Delegation auf der Friedenskonferenz. Danach soll diese Delegation gleich zu Beginn der Konferenz aus eigener Initiative unangefordert und ohne daß sie darum ersucht worden wäre in ihren Eingaben und Noten dargelegt haben, wie sie ihre inneren Nationalitätenverhältnisse regeln werde. In den Hauptlinien und Grundsätzen habe sie dies lange vor den eigentlichen Verhandlungen mit der Konferenz über die Territorial- und Minderheitenfragen und insbesondere lange vor der Verhandlung mit der Sonderkommission getan, der einige Fragen der neuen Staaten vorbehalten gewesen seien und die erst im April 1919 bestellt worden sei. Es sei dies die sogenannte Kommission für die neuen Staaten (commission de nouveaux Etats) gewesen, zu deren Vorsitzenden Philippe Berthelot ernannt worden sei und der die Vorbereitung der Texte der Minderheitenschutzverträge anvertraut worden sei.

Der Verfasser geht dann auf die Verhandlungen der Kommission für die neuen Staaten ein, deren Einsetzung auf eine Anregung der britischen und amerikanischen Delegation zurückzuführen sei, die im Sinne der bekannten Grundsätze Wilsons die Frage des internationalrechtlichen Schutzes der Minderheiten, soweit diese in den einzelnen Staaten mit einem Mehrheitsvolk verblieben seien, gestellt hätten. Der Ausgangspunkt sei Polen gewesen, weil die Alliierten eine Verpflichtung Polens wegen der Behandlung der Minderheiten vor der Unterzeichnung des Versailler Vertrages schaffen wollten. Den übrigen Staaten sei die Frage der Minderheitenverträge formell erst später, nämlich bei der Unterzeichnung der Friedensverträge mit Österreich-Ungarn (sic) und den anderen Staaten, also erst seit dem September 1919 vorgelegt worden. Als der Minderheitenvertrag mit Polen in den Hauptlinien fertig gewesen sei, sei er der tschechoslowakischen Delegation ohne besondere Diskussion und Verhandlung über ihre Noten und Memoranden vorgelegt worden. Die Verpflichtungen Polens seien also als allgemeine Grundlage der Minderheitenverpflichtungen überhaupt genommen und unter Beibehaltung der Grundprinzipien in den Einzelheiten den Bedürfnissen der übrigen Staaten angepaßt worden.

Bei der Vorbereitung der Minderheitenverträge habe die Kommission für die neuen Staaten überhaupt zuerst die Grundsätze der Minderheitenverträge unabhängig von den einzelnen Delegationen festgesetzt, und dann erst hätten die Hauptdelegierten oder die einzelnen Mitglieder der Minderheitenkommission den Boden in den einzelnen

Delegationen sondiert, um deren Meinung in dieser oder jener Frage kennenzulernen; dann habe die Kommission den Text der Verträge endgültig formuliert und den Delegationen zur Genehmigung vorgelegt. So sei es nach ziemlich schwierigen Kämpfen und Auseinandersetzungen auf der Konferenz — nicht um diesen oder jenen Artikel des Minderheitenvertrages, sondern um den Grundsatz, ob die Verträge überhaupt unterschrieben werden würden oder nicht — zum endgültigen Abschluß und zur Unterzeichnung gekommen.

Die tschechoslowakische Delegation sei die einzige gewesen, die ohne Widerstände und sogleich diese Grundsätze angenommen habe. Das habe schon während des Krieges in der Linie der tschechischen Politik gelegen, denn Masaryk habe schon im Jahre 1915 — auch für den Fall eines Sieges der Zentralmächte — an den Schutz der Minoritäten in deren Ländern gedacht. Darum hätten auch die tschechoslowakischen Memoranden von diesem Schutz von selbst und spontan schon im Februar 1919 gesprochen, zu einer Zeit, da man nicht gewußt habe, ob die Konferenz diese Anschauung überhaupt annehmen würde oder nicht. Bei den Verhandlungen auf der Konferenz habe die tschechische Delegation nur eine einzige Sache gefordert, nämlich daß der Schutz der jüdischen Minderheit in dem Minderheitenvertrag nicht besonders angeführt werde, da sie diesen für die Tschechoslowakei damals für gegenstandslos erachtet habe.

Im weiteren Fortgang seines Artikels verweist der Verfasser die Kritiker der tschechischen Memoranden und Noten und der heutigen Minderheitenpolitik auf die juristischen und politischen Dokumente und empfiehlt ihnen, wenigstens irgendeine Geschichte der Friedenskonferenz durchzulesen, und zwar in erster Linie die Darstellung von Temperley in seinem Werke *A History of the Peace Conference of Paris*. »Sie würden dort für das, was wir sagen, interessante und überzeugende Belege und Beweise finden.«

2. Wir wollen dem Rat von Herrn XY folgen und versuchen, an Hand der heute bekannten Dokumente und Darstellungen der Vorgänge auf der Pariser Konferenz die Richtigkeit seiner Schilderung zu prüfen¹⁷⁾.

Eine Vorbemerkung drängt sich auf: Die Grundsätze der Minderheitenschutzverträge sollen im Sinne der bekannten Grundsätze Wilsons aufgestellt worden sein. Vergeblich wird man die Vierzehn Punkte in der Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918, die vier Punkte in der Rede vom 11. Februar 1918, die vier Grundsätze in der Rede vom 4. Juli 1918 und schließlich die fünf Grundsätze vom 27. September

¹⁷⁾ Vgl. Temperley, *A History of the Peace Conference of Paris* Bd. 4, S. 236 ff., bes. S. 267 ff.; Vondracek, *The Foreign Policy of Czechoslovakia 1918—1935* S. 27 ff.; House and Seymour, *What really happened at Paris, 1921*, S. 100, 103 ff.

1918 durchlesen¹⁸⁾. In ihnen ist immer nur von dem Selbstbestimmungsrecht, aber nicht von einer Grenzziehung die Rede, die einen Minderheitenschutz notwendig macht. In der Rede vom 8. Januar 1918 verlangt Präsident Wilson in Punkt 9 eine Berichtigung der Grenzen Italiens nach dem klar erkennbaren nationalen Besitzstand; in Punkt 10 freiesten Spielraum zu selbständiger Entwicklung für die Völker Österreich-Ungarns; in Punkt 11 die Bestimmung der Beziehungen der Balkanstaaten zueinander auf den geschichtlich feststehenden Linien der Zugehörigkeit und des Volkstums; in Punkt 12 die Gewährleistung der völligen Sicherheit des Lebens und einer völlig ungestörten Gelegenheit zu selbständiger Entwicklung für die nicht-türkischen Nationalitäten, die unter türkischer Herrschaft stehen; in Punkt 13 die Errichtung eines polnischen Staates, der alle Gebiete von einer unzweifelhaft polnischen Bevölkerung umfassen soll.

In der Ansprache an den Kongreß vom 11. Februar 1918 handelt Präsident Wilson nur von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker; er sieht in der Verletzung dieses Grundsatzes die Kriegsursache und erblickt die Dauerhaftigkeit des Friedens nur in der strikten Durchführung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker. Der Präsident stellt die vier folgenden Grundsätze auf, an die immer wieder zu erinnern bei der Leichtfertigkeit, mit der gewisse Kreise sich über sie und die entsprechenden Vorschriften des Vorfriedensvertrages hinwegsetzen, Pflicht ist. Diese Grundsätze lauten:

»Erstens, daß jeder Teil der schließlichen Auseinandersetzung auf der dem betreffenden Falle innewohnenden Gerechtigkeit und solchen Ausgleichungen aufgebaut sein muß, die mit größter Wahrscheinlichkeit einen Frieden von Dauer herbeiführen können.

Zweitens, daß Völker und Provinzen nicht von einer Staatshoheit zur anderen verschachert werden dürfen, als ob sie bloße Sachen oder Steine in einem Spiele wären, sei es auch in dem nunmehr für immer verrufenen Spiele des Mächtegleichgewichts; sondern

Drittens, daß jede durch diesen Krieg aufgeworfene Gebietsfrage im Interesse und zugunsten der beteiligten Bevölkerungen gelöst werden muß und nicht als Teil eines bloßen Ausgleiches oder eines Kompromisses zwischen Ansprüchen wetteifernder Staaten; und

Viertens, daß alle klar umschriebenen nationalen Ansprüche die weitgehendste Befriedigung finden sollen, die ihnen zuteil werden kann, ohne neue oder die Verewigung alter Elemente von Zwist und Gegnerschaft, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt wahrscheinlich bald wieder stören würden, in das Ergebnis aufzunehmen.«

¹⁸⁾ Ebenso Feinberg, *La Question des Minorités à la Conférence de la Paix de 1919 à 1920 et l'action juive en faveur de la protection internationale des minorités* S. 30.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Grundsätze des Präsidenten Wilson und die Vorschriften des Vorfriedensvertrages der Alliierten mit dem Deutschen Reich es vollkommen ausschließen, daß 3½ Millionen deutsche Volksgenossen einem volksfremden Staat ohne gefragt zu werden einverleibt werden, also eine Bevölkerung, die an Zahl die Einwohnerschaft von selbständigen Staaten wie Norwegen, Litauen, Lettland, Estland übertrifft und der Bevölkerungszahl anderer Staaten wie etwa der von Dänemark und Finnland nahekommt.

3. Versuchen wir nun, uns die Verhandlungen über die Grenzen des tschechoslowakischen Staates auf der Pariser Konferenz zu vergegenwärtigen. Es ist klar, daß die wichtigsten Besprechungen außerhalb der Sitzungen der verschiedenen Kommissionen stattfanden und daß Herr Benesch, der während des Weltkriegs seinen Wohnsitz in Paris genommen hatte, um die tschechischen Belange bei den Alliierten zu vertreten, die geeigneteste Persönlichkeit war, solche Gespräche zu führen, da erschon während des Krieges mit den einflußreichsten Politikern der Alliierten sich nähere Beziehungen geschaffen hatte. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so finden wir in dem Tagebuch von Nicolson unter dem Datum des 16. Januar 1919, also lange bevor die offiziellen Verhandlungen über das Gebiet der Tschechoslowakei begannen, folgende Eintragung ¹⁹⁾:

»Lunch mit Benesch, dem tschechischen Außenminister und Delegierten. Seine Auffassung ist folgende: 1. Böhmen wünscht Mitteleuropa auf einer neuen Basis wieder aufzubauen, die weder deutsch noch russisch ist. Deshalb gründet er seine Ansprüche »nicht so sehr auf nationale als auf internationale Berechtigungen«. Sein Endziel ist — obwohl an erster Stelle die nationale Einheit und an zweiter Stelle die nationale Wohlfahrt kommt — die Stabilität Mitteleuropas. Zu diesem Zweck muß es eine territoriale Verbindung sowohl mit Jugoslawien wie mit Rumänien haben. Das geeignete Bindeglied sind die Ruthenen, da die galizischen Ruthenen zum größten Teil Juden sind und nicht zu Rußland wollen und noch weniger zu Rumänien. 2. Freundschaftliche Beziehungen zu Ungarn werden sich unter dem Druck der wirtschaftlichen Notwendigkeit von selbst ergeben. Ungarn war immer deutschfreundlich, selbst wenn es österreichfeindlich war. Wir Westler seien zu der irrigen Annahme verführt worden, daß seine Anti-Wien-Politik auch eine Anti-Berlin-Politik bedingte. 3. Er erklärt, es bestände eine große Kluft zwischen ihm und denjenigen seiner Kollegen, die, wie Kramarsch, den ganzen Krieg über in Prag geblieben seien. Sie bewegten sich nur in Gedankengängen eines extremen tschechischen Nationalismus, und das erschwere ihm seine Stellung. Sein Bestreben

¹⁹⁾ Nicolson, a. a. O. S. 230.

sei, das moralische Prestige, das die Tschechen sich während des Krieges errungen hätten, in Paris aufrechtzuerhalten.«

Am Abend des 27. Februar 1919 speist Nicolson mit Benesch und Kramarsch und hat danach ein Gespräch mit ihnen über die tschechischen Grenzen: »Benesch hat Unmengen von Kartenskizzen, gezeichnet für den Gebrauch von Kindern oder des Conseil des Dix. Kramarsch spricht über den Korridor, der die Tschechoslowakei mit Jugoslawien verbinden müsse. Ich bin erschöpft und angespannt. Verliere die Nerven. 'Je vous en prie', platzte ich heraus, 'n'en parlez pas. C'est une bêtise.' Er ist tief betroffen²⁰⁾ . . .«

Diese Eintragungen sind nur zwei der vielen Momentbilder, die uns die tschechischen Delegierten an der politischen Arbeit zeigen. Die Stabilität Mitteleuropas, die Freundschaft mit Ungarn und mit Berlin wird in Aussicht gestellt. Die »nationale Einheit« wird angerufen, um die territoriale Verbindung mit Jugoslawien und Rumänien zu fordern.

4. Die tschechischen Gebietsansprüche sollen am 29. Januar 1919 vor dem Rat der Zehn vorgebracht werden. Im Vorzimmer des Quai d'Orsay trifft Nicolson, der als Sachverständiger in tschechischen Angelegenheiten geladen ist, mit Kramarsch und Benesch zusammen. Sie sprechen »über Teschen, seine Kohle: Oderberg, seine Bahnverbindungen: die ungarischen Ruthenen, die »Karpatho-Russen«²¹⁾. In dieser Sitzung behandelt der Rat nur die Streitfrage zwischen Polen und der Tschechoslowakei wegen des Gebietes von Teschen (Miller Bd. 14 S. 68). Die Aussprache über die übrigen Gebietsansprüche der Tschechoslowakei wird verschoben, und so kommt es erst am 5. Februar dazu, daß Benesch dort seine Ausführungen über die tschechischen Forderungen zu machen berufen wird²²⁾. Der Rat der Zehn setzt einen Sonderausschuß für die Behandlung der tschechischen Ansprüche ein, in den Nicolson von den Engländern entsandt wird. Führer der britischen Delegation im tschechischen Ausschuß wird Sir Joseph Cook, Premierminister von Neu-Süd-Wales²³⁾. Wie die Tagebucheintragungen Nicolsons vom 6., 7., 19. Februar usw.²⁴⁾ zeigen, arbeitet er sich eifrig in die tschechischen Probleme ein. Er findet Zeit, am 24. Februar das Frühstück mit Osusky und am 27. das Abendessen mit Benesch und Kramarsch zu schildern, die mit einer Unmenge von Kartenskizzen gekommen sind und den Korridor zwischen der Tschechoslowakei und Jugoslawien fordern.

²⁰⁾ Nicolson, a. a. O. S. 262.

²¹⁾ Nicolson, a. a. O. S. 242.

²²⁾ Nicolson, a. a. O. S. 247 ff.

²³⁾ Nicolson, a. a. O. S. 251.

²⁴⁾ Nicolson, a. a. O. S. 248, 254.

Seine große Rede vor dem Rat der Zehn am 5. Februar 1919 begann Benesch mit einem Hinweis auf die Beteiligung der Tschechen am Weltkrieg mit der Erklärung, daß diese für die Interessen der Demokratie, für dieselben Grundsätze wie die Alliierten, und nicht für Gebietserwerbungen gefochten hätten. Er gab die Versicherung ab, daß die tschechoslowakische Nation nach 300 Jahren der Knechtschaft fühle, daß sie klug, vernünftig und gerecht zu ihren Nachbarn sein müsse und es vermeiden müsse, Eifersucht und erneute Kämpfe hervorzurufen, die sie in eine ähnliche Gefahr stürzen würden. In diesem Sinne wünsche er die Gebietsprobleme zu behandeln. Für seine Forderung auf die vier Provinzen, Böhmen, Mähren, Schlesien und die Slowakei berief er sich auf ethnographische Gründe; von den historischen Gesichtspunkten erklärte er, daß sie in diesem Augenblick nicht den entscheidenden Faktor darstellten, vielmehr machte er politische Erwägungen geltend und bezeichnete das tschechoslowakische Volk als den Vorposten der slawischen Welt, die beständig von der deutschen Ausdehnung bedroht sei. Die Tschechen betrachteten es als ihre Sonderaufgabe, der teutonischen Flut Widerstand zu leisten. Daher erkläre sich ihre fanatische Aufopferung im Weltkrieg; denn sie fühlten sich als die Schützer der Demokratie gegen das Deutschtum, und zu allen Zeiten sei es ihre Aufgabe gewesen, die Deutschen zu bekämpfen. Im übrigen suchte Benesch die statistischen Angaben über die Zahl der Deutschen in Böhmen aus der österreichischen Zeit zu bekämpfen und erklärte, es sei leicht, ihre Verlogenheit nachzuweisen. Er trug die Ansprüche in dem Ausmaß der Denkschriften vor und forderte Teschen sowie Grenzberichtigungen an der böhmischen, mährischen und schlesischen Grenze. Lebhaftige Diskussion entspann sich, als Benesch die Donaugrenze für die Tschechoslowakei forderte. Auch den Anspruch auf die Angliederung der Lausitzer Wenden trug er vor, wenn auch in vorsichtiger Weise, ebenso die Forderung auf einen Korridor nach Jugoslawien ²⁵⁾).

Das bei Miller abgedruckte Protokoll der Sitzung vom 5. Februar 1919 lautet:

2. M. BENES said that, before beginning to expound the Czecho-Slovak problem, he would like to declare what were the principles guiding Czecho-Slovak policy. The movement culminating in the formation of an independent Czecho-Slovak State had begun 3¹/₂ years ago. The agitation had been carried on by scattered exiles in the various Allied countries. There was, at that time, no Government and no organised political body. In 3 years these exiles had succeeded, with the help of the population remaining at home, in putting up a Central Government and a political organisation which was vital, and, with the help of the Allies, three armies in the field.

Before dealing with the question of the future frontiers of this new State, he would like to recall that the Czecho-Slovak people had shown a practical

²⁵⁾ D. H. Miller, a. a. O. Bd. 14, S. 211 ff.

sense of politics which had won for them the recognition of the Allies. He would also like to recall that, in all these years, the Nation had been entirely united. It had never hesitated to side with the Allies in the interests of democracy. It had not fought for territory, but for the same principles as the Allied Nations. It had risen against a mediæval Dynasty backed by bureaucracy, militarism, the Roman Catholic Church, and, to some extent, by high finance. The Nation had plunged into this struggle without asking for any guarantees or weighing the probabilities of success. All the Nation wanted was to control its own destinies. The Nation felt itself to be a European Nation and a member of the Society of the Western States.

In seeking now to shape the Czecho-Slovak State, the very same principles would be their guide. They would adopt the European and human point of view, and base their claims on the very principles Conference was assembled to establish.

The Nation, after 300 years of servitude and vicissitudes which had almost led to its extermination, felt that it must be prudent, reasonable and just to its neighbours; and that it must avoid provoking jealousy and renewed struggles which might again plunge it into similar danger. It was in this spirit that he wished to explain the territorial problem.

M. BENES, continuing, said that the first territorial question was that of the four provinces, Bohemia, Moravia, Austrian Silesia and Slovakia. These territories were claimed for ethnographical reasons. They contained 10 millions of the Nation.

The first three had been one State from the sixth Century. The Czech Dynasty had lasted until 1747, when a unitary form of government had prevailed against federalist and national tendencies. In 1526, the Hapsburgs had been elected Kings of Bohemia, and, though, up to the present time they had *de jure* recognised Czech institutions, they had begun from that date to centralize power. Czech independence might be said to have lasted until 1747. Since then, though the juridical existence of the State continued to be acknowledged, it had no practical significance. Hence the Czech Insurrection in 1848 and that which had coincided with the beginning of this war.

Historical considerations, though not the predominant factor at the present time, must be accorded some weight, inasmuch as they very deeply affected public opinion. It was these old historical causes that armed the Czech people against the Germanic masses around them. Three times the Czech people had rebelled, not merely against Germanism but against a system of aristocratic and Roman Catholic privilege; three times the nation had been overwhelmed by the superior numbers of the German peoples. At the end of the 17th Century, after the great battle of the White Mountain, the Czech people had practically ceased to exist. It was reanimated only at the end of the 18th Century by the French Revolution. Since then the Nation had worked so hard that, at the beginning of the 20th Century, it was industrially, intellectually and politically, the most developed community in Central Europe. Throughout the 19th Century whenever the Czech people had attempted to free themselves it was always the appeal to history that had inspired them.

M. BENES said that he must draw attention to the exposed situation of the Czecho-Slovak nation. It was the advanced guard of the Slav world in the West, and therefore constantly threatened by German expansion. The Germanic mass, now numbering some 80 millions, could not push westwards as its road was blocked on that side by highly developed nations. It was,

therefore, always seeking outlets to the south and to the east. In this movement it found the Poles and the Czechs in its path. Hence the special importance of the Czecho-Slovak frontiers in Central Europe. It might be hoped that the Germans would not again attempt forcible invasions, but they had done so in the past so often that the Czechs had always felt they had a special mission to resist the Teutonic flood. Hence the fanatical devotion of the Czechs which had been noticed by all in this war. It was due to the constant feeling of the Czechs that they were the protectors of democracy against Germanism, and that it was their duty at all times to fight the Germans.

The first territorial claim of the Czechs was to Bohemia, Moravia and Austrian Silesia, which formed a geographical and ethnographical whole. However, there were some 2 400 000 Germans in Bohemia according to Austrian official statistics. The presence of these Germans was the result of centuries of infiltration and colonisation. The statistics, however, were official statistics drawn up with a deliberate political purpose. It was easy to prove their mendacity. The Czech figures showed that the Austrian census exaggerated the number of Germans in Bohemia by 800 000 or a million. The Czech statistics had been very carefully made. When the Austrian census in 1910 was under preparation, State and Municipal authorities sent to each village in the mixed districts warnings that the census would be established on the lines of spoken language not of mother tongue. If, therefore, a workman conversed in German with his employer, he was set down as a German, under pain of losing his employment and of being evicted from his home. The same method had been employed in the territories of other mixed populations in the Austro-Hungarian Kingdom. According to Czech calculations there were about 1 500 000 Germans in Bohemia.

MR. LLOYD GEORGE asked when the previous census had taken place.

M. BENES replied that it had been in 1900, and that the same methods had been employed and the same results obtained.

PRESIDENT WILSON asked how many Czechs there were in Bohemia.

M. BENES replied that in Bohemia itself there were 4 500 000.

He wished to add that in the Bohemian territory represented as German there was also an autochthonous Czech population representing about one-third of the whole. To this must be added the fluctuations of the industrial population. He explained by the help of a map the progress of the German encroachments on Bohemia. Four distinct spheres could be distinguished, and it was noticeable that the greatest German advance had always taken place after the defeat of the Czech nation. The most notable encroachment had occurred at the end of the 17th and during the 18th Centuries. The progress had been checked in the 19th Century and in the 20th a beginning of the reversal of the process had been noticeable. It was on these considerations that the Czechs founded their claim to the restoration of the land taken from them.

The best argument, however, on which to establish the rights of the Czechs was of an economic order. The Czecho-German parts of Bohemia contained nearly the whole of the industries of the country. Bohemia as a whole was the strongest industrial portion of Austria-Hungary. It possessed 93% of the sugar industry (it was the fourth sugar producing country in the world). The whole of the glass works of Austria-Hungary were on Czecho-Slovak territory. It possessed 70% of the textile industry, 70% of the metal industry, 55% of the brewing, and 60% of the alcohol production. Nearly all these industries were on the confines of Bohemia in the mixed territory. Without

the peripheral areas Bohemia could not live. The centre of the country was agricultural, and the two parts were so interdependent that neither could exist without the other. If the Germans were to be given the outer rim of Bohemia they would also possess the hinterland. Most of the workmen on which these industries depended were of Czech nationality. In particular, the mining regions attracted large numbers of Czechs. The whole country was really homogeneous, and must remain united.

MR. LLOYD GEORGE enquired what the reasons might be which led to the concentration of industries on the edges of the country.

M. BENES replied, that the presence of water-power, coal and minerals explained it.

MR. LLOYD GEORGE enquired whether the population engaged in these industries was German or Czech.

M. BENES replied that the majority was Czech, but that the employers were chiefly German. However, since the educational movement in Bohemia, the professional and middle classes among the Czechs were rising in importance and had begun to compete with the Germans as employers of labour.

MR. LLOYD GEORGE enquired at what date the educational movement among the Czechs had begun.

M. BENES replied that it began in 1880.

MR. BALFOUR enquired whether the majority of the employers was still German.

M. BENES replied that this was so, but that the majority was diminishing. It was the economic aspect of the Czech national movement which had most alarmed the Germans and Magyars. They saw that this movement would be irresistible, and this consideration had precipitated the war.

He would add one more point. The Bohemian Germans fully understood their position. Whether they were bourgeois, workmen or peasants, they all realised that they must remain in Bohemia. They said freely in their Chambers of Commerce that they would be ruined if they were enclosed in Germany. The competition of the great German industries was such that they could not possibly survive. They were prevented from making open declaration of this feeling because they were terrorised by a small number of Pan-German agitators from Vienna. It was not the Germans of Germany proper that exercised any pressure on them, but only the Germans of Austria, for it had always been a deliberate policy of the Austrians to set German and Czech against one another.

MR. LLOYD GEORGE asked whether the area in question had been represented in the Reichsrat by German deputies.

M. BENES replied in the affirmative, and explained that the voting areas were so contrived as to give the Germans a majority. Nevertheless, in two such districts, the Czechs had put up candidates of their own who obtained substantial minorities in their favour.

MR. LLOYD GEORGE enquired whether the inhabitants of these districts, if offered the choice, would vote for exclusion from the Czecho-Slovak State or for inclusion.

M. BENES replied that they would vote for exclusion, chiefly through the influence of the Social Democratic Party, which thought that the Germans would henceforth have a Social Democratic régime. The Czech Government was a coalition Government, and was regarded by them as bourgeois. It would be for reasons of this kind and for nationalist reasons, rather than for

economic reasons, that the German Bohemians would be likely to adhere to their fellow-countrymen outside Bohemia.

MR. BALFOUR asked whether the German manufacturers in Bohemia were protected by tariffs against the competition of German manufacturers in Germany.

DR. KRAMARTZ replied that this was so, and that without such protection they could not have resisted the competition at all. He added that the Germans would be very pleased to have this territory added to theirs, as it would afford them an outlet for their products, which in many parts of the world would for a long time be denied them.

M. BENES said that to close the question of the German Bohemians, he wished to lay down that the Czecho-Slovak Government had no intention to oppress them. It was intended to grant them full minority rights, and it was fully realised that it would be political folly not to do so. All necessary guarantees would be accorded to this minority.

M. BENES said that on the subject of Teschen he would be brief, as the problem had been previously dealt with. He had then stated the problem from its economic side. He would like to add that the Czech argument was strong on ethnographical grounds also. Austrian official statistics were false, and for political reasons favoured both Poles and Germans at the expense of Czechs. The reason for this was that since 1848, and especially since 1867, the whole Czecho-Slovak population had always been in opposition to the Government. The Germans and the Poles, who in Austria had been far better treated than in Germany or Russia, had been supporters of the Government. In consequence, the census exaggerated the numbers of the Poles to the detriment of the Czechs. 50 years ago official life in Teschen had been Czech. When the industrial exploitation of the country began, cheap labour, mostly Polish, had been introduced. Of the 230000 Poles set down in the census as living in the country, at least 50000 were really domiciled in Galicia. If these were deducted, the Poles were a minority as opposed to 115000 Czechs and 80000 Germans. The territory was not Polish. Teschen itself was a German town, and the industrial and mining parts of the country were really occupied by a Czech population. The inhabitants of the mountains in the South spoke a half Czech and half Polish patois. North of them the people were German. Still further North they declared themselves to be Silesians. The people as a whole, if given the choice, would elect to join the Czecho-Slovak rather than the Polish state, as being the richer of the two, and the one which offered the greater likelihood of order and freedom. This certainly applied to all the Germans and Jews in the country.

MR. LANSING asked whether this was the locality concerning which President Massaryk had said that the population was not ready for a plebiscite.

M. BENES said that he had no information about any such statement. He thought it unlikely, as in his opinion a plebiscite would certainly result in favour of the Czechs. He also wished to point out that the coal in Teschen was absolutely essential to the development of Czecho-Slovak industry. Bohemia before the war had bought 470 million Kroners worth of coal from German Silesia. Teschen supplied the coal most suitable for Czech industries. By losing this region the Czecho-Slovak State would lose one of the essential things on which its life depended. The whole Teschen area was one geological whole. The coal-field had not been entirely explored. It extended across the

Vistula, and the Czecho-Slovak State claimed the whole basin. Nothing less could ensure its industrial revival, and this claim could not be given up.

Moreover, the only important railway linking up Bohemia, Moravia and Northern Slovakia passed through Teschen. Slovakia was economically backward, and could only be developed by means of this railway. This territory also contained the only pass through the mountains affording connection between Silesia, Moravia and Slovakia.

M. BENES said that certain alterations in the existing frontiers were required, mostly for economic reasons, but also with the object of including outlying Czech towns within the State, and in particular he wished to mention the district of Ratibor, in Prussian Silesia. Ethnographically the Czechs spread beyond the frontier of Austria into Prussian Silesia. The people called themselves Moravians, but it was for economic reasons that this district was claimed. It was a continuation of the Teschen coal-fields. The town of Ratibor was populated in the proportion of 60 per cent. by Germans, and the regulation of their status would be a subject for the Committee.

The next subject was that of the County of Glatz, which intruded into the corner of the Czecho-Slovak territory. Some wished to annex the whole of this territory, and some only a part of it. Historically, it was Czech, and had been yielded by Austria to Germany in 1867. He did not wish to be uncompromising about this area, but for national and economic reasons some portion of it should be included in the Czecho-Slovak State.

M. BENES said that Slovakia had at one time formed part of the Czecho-Slovak State. It had been over-run by the Magyars at the beginning of the 10th Century. The conquerors had attempted without success to magyarise the country. The population still felt Czech, and wished to belong to the new State. There was never any suggestion of separatism in Slovakia. The same language, the same ideas and the same religion prevailed. Slovak national enthusiasm had been bred by antagonism to the Magyars.

The Northern frontier of the Slovaks was formed by the Carpathians; their Southern frontier by the Danube. From the southward bend of the Danube to the River Theiss the frontier was partly natural and partly artificial. It was bound to include many Magyars, and this constituted a problem which must be solved by the Conference.

MR. LLÓYD GEORGE expressed the opinion that no doubt existed about the claim to Slovakia proper. If this were so, he would suggest that Dr. Benes should confine his remarks to the doubtful points.

(It was generally agreed that the claim to Slovakia presented no difficulties, and that only points requiring elucidation referred to the frontiers with Hungary.)

M. BENES, resuming, said that the Danube frontier was claimed as a matter of principle. Slovakia was a Danubian country. At the time of the Magyar invasion the Slovaks had occupied the whole of Pannonia. The Magyars had thrust the Slovak populations into the mountains, and after clearing them from the right bank of the Danube had come into contact with the Germans. On the left bank the Slav population had not been exterminated. They had remained on the land, though they had become more or less magyarised. The deepest strata of the population in the villages on the Northern side were Slovak. Only the upper strata artificially superimposed were Hungarian.

There was also a very cogent economic reason for the Danube frontier.

The Czecho-Slovak State would have no direct access to the sea. It was surrounded on three sides by Germans and on the fourth by Magyars. It was an industrial country, and absolutely required some access to the sea. The Danube internationalised would afford them this access. It would become the base of the economic life of the State. This was a geographical necessity, and the new State could not survive without it.

MR. LLOYD GEORGE asked what percentage of Slovaks inhabited the Danubian regions.

M. BENES replied that in taking over this region the Czecho-Slovak State would be including some 350000 Magyars. He again pointed out that the country had been forcibly magyarised. These figures applied to the area between Pressburg and Vaitzen. He would add that on the other side of the river there were many scattered communities of Slovaks. For instance in the region of Budapest there were as many as 150000. These would be abandoned in compensation for the Hungarians absorbed.

M. SONNINO asked what proportion the Slovaks represented as opposed to the Hungarians.

M. BENES replied that this varied according to the district. The districts on which statistics were based had been traced from North to South and thus made to comprise strong Magyar majorities. He estimated that in the districts to which he referred the Slovak population represented 60 per cent. but it was difficult to make a trustworthy estimate, as these areas had never been used as districts for census purposes.

PRESIDENT WILSON asked whether communal statistics could be obtained and whether it was a fact that the Slovak population only touched the Danube at Pressburg.

M. BENES replied that it reached the Danube also North of Budapest, but he admitted that the greater part of the riverain population was Magyar.

MR. LLOYD GEORGE asked whether the rivers passing through Slovakia were navigable.

M. BENES replied that only the Vah was navigable, but only half way up its course.

M. KRAMARTZ said that an attempt was being made to render the Morava navigable and a great development of canal communication was in project, which would connect the North Sea through the Elbe with the Black Sea through the Danube. These communications would pass through Czecho-Slovak territory.

MR. LLOYD GEORGE asked whether, if the territories claimed declared themselves Magyar, free access to the internationalised route of the Danube through the rivers of Slovakia would satisfy M. Benes.

M. BENES replied that these rivers were not at present navigable, with the exception of the Vah. The whole of Slovakia would be cut off from the Danube.

MR. LLOYD GEORGE asked whether, if Czecho-Slovakia obtained access by railway to fixed points on the Danube, this would satisfy them.

M. BENES replied that the valley and the uplands were so interdependent that great disorganisation would ensue on their separation. These territories lived by the exchange of industrial and agricultural necessities. The uplands of Slovakia were industrial and the valley was agricultural.

M. BENES said that the claim for this frontier was dictated by railway

communications. The mountains ran from North to South and there was little communication from East to West.

It was therefore necessary to include the only railway offering lateral communication. He admitted that a considerable Hungarian population would thus be brought into the Czecho-Slovak State, but he would point out that the Hungarian census was even worse than the Austrian. As a whole, 250 000 Magyars would be included, while 350 000 Slovaks would be left out. In all, 650 000 Hungarians would become subjects of the new State, while 450 000 Czecho-Slovaks would remain within Hungary. Racial confusion in Hungary owing to the savage persecutions of the past, was very great.

The Slovaks had been particularly oppressed, and even Kossuth had said that the Slovaks could not be granted the franchise. Magyars freely said that the Slovaks were not men. Out of 2300 officials in Slovakia only 17 had been Slovaks. Out of 1700 judges only one had been Slovak, and out of 2500 Collectors of Taxes only 10 had been Slovaks. In consequence nearly one-third of the Slovak population had emigrated to the United States of America. Others had left their homes and settled in places in Hungary where it was easier to make a living, which accounted for the 90 000 Slovaks found near Budapest, and the 80 000 round Debreczin.

M. BENES said that it remained for him to draw attention of the Conference to certain suggestions which were not to be considered claims made on behalf of Czecho-Slovakia.

The first of these suggestions related to the Ruthenes in Hungary. Next to the Slovaks and to the East of them, was a territory inhabited by Ruthenes. These Ruthenes were the same stock as the Ruthenes of Eastern Galicia, from whom they were divided by the Carpathians. They were close neighbours to the Slovaks, socially and economically similar to them, and there were even transitional dialects between their language and that of Slovakia. They did not wish to remain under Hungarian control and proposed to form an autonomous state in close federation with Czecho-Slovakia. They numbered about 450 000. It would be unjust to leave them to the tender mercies of the Magyars, and though Czecho-Slovakia made no claim on their behalf, he had undertaken to put their case before the Conference. If Eastern Galicia became Russian it would be dangerous to bring Russia South of the Carpathians. If Eastern Galicia became Polish, the Poles themselves would not wish to include this population. It follows, therefore, that this people must either be Hungarian or autonomous. If the latter, they wished to be federated to the Czecho-Slovak State. This would impose a burden on Czecho-Slovakia, but would afford them the advantage of a common frontier with the Roumanians.

A similar problem was that of the Serbs of Lusatia numbering from 150 000 to 160 000. These people were the remnant of the Slav population which at one time extended as far as Lubeck. With the exception of this group, that population had been germanised. These Serbs lived independently in the Spreewald. They were nearest to the Czechs, and had begged him to present their problem to the Conference. These Serbs desired to be autonomous under Czech protection, but the Czechs made no claim on this subject, and even thought it might be dangerous for them to undertake this mission. He thought, however, that the Conference should examine the problem. It was a moral rather than a political matter. The country had once belonged to Bohemia, and had become German territory in 1867. It was situated only 6 kilometres from the Bohemian frontier.

M. BENES said that in order to free itself from the grip of the Germans and Magyars the Czecho-Slovak State wished to establish close relations with the Yugo-Slavs and with Italy. The nearest sea to the Czecho-Slovak territory was the Adriatic. He thought that by means of a small territory either under the Czech or Yugo-Slav Government, or under the League of Nations, means of communication would be best established. A railway line alone, with territory on either side of it would, he thought, be insufficient. He would suggest that this territory should be marked out on the confines of the Germans and the Magyars. It would thus furnish a corridor between Czecho-Slovakia and Yugo-Slavia.

This was merely a suggestion put forward for consideration with reference to the general principle adopted by the Conference.

The Czecho-Slovak Government had no wish to hamper the purposes of the Conference. They wished to do all in their power to assist a just and durable peace.

(The following resolution was then adopted:

That the questions raised in the statement by M. Benes on the Czecho-Slovak territorial interests in the Peace Settlement shall be referred for examination in the first instance to an expert Committee composed of two representatives each of the United States of America, the British Empire, France and Italy.

It shall be the duty of this Committee to reduce the questions for decision within the narrowest possible limits and make recommendations for a just settlement.

The Committee is authorised to consult representatives of the peoples concerned.)

(The Meeting then adjourned.)

5. Die Sitzungen des Ausschusses für die tschechoslowakischen Fragen haben am 27. Februar 1919 begonnen. Das bei David Hunter Miller (Bd. 17, S. 88) abgedruckte Protokoll lautet folgendermaßen:

»I. Report of the Meeting of the Commission on Czecho-Slovak Affairs.

February 27, 1919.

A — Organization.

The Commission was organised with M. Jules Cambon as president, and Marquis Salvago Raggi as vice-president. Its composition is as follows:

United States: Dr. C. Seymour, Mr. A. W. Dulles.

British Empire: Right Hon. Sir Joseph Cook, G. C. M. G., Hon. H. Nicolson.

France: M. Jules Cambon, M. Laroche.

Italy: Marquis Salvago Raggi, M. A. Stranieri.

B — Procedure.

It was decided that each Delegation present its views in general in order that questions regarding which there was a consensus of opinion should be eliminated from discussion, and that the Czecho-Slovak Delegates be called in only for the purpose of answering specific questions. The president requested each Delegation to bring a résumé of its opinions to the next meeting.

C — German Question.

The question of including the Germans now living in the territory

which was formerly Austrian Bohemia, Moravia, and Silesia was presented. It was finally agreed that the frontier as defined by the political boundaries of Bohemia and Moravia of 1914 should be accepted in principle as the frontier of the new Czecho-Slovak Republic, subject to such minor rectifications, additions or subtractions of territory, as may be found desirable on the further investigation of particular points . . .«

Die Aufzeichnungen ²⁶⁾, die sich Jules Cambon, der Vorsitzende des Ausschusses für die tschechischen Angelegenheiten, von dieser Sitzung gemacht hat, lauten:

»On se demanda s'il convenait d'attribuer au nouvel Etat les frontières de la Bohême telles qu'elles étaient délimitées du temps de l'Autriche, ou de les restreindre de façon à laisser en dehors trois millions d'Allemands qui, alors, grossiraient le chiffre de la population de l'Etat allemand.

»Economiquement et géographiquement, la frontière ancienne devait être maintenue dans l'intérêt des deux éléments de la population. Le délégué italien, qui comptait certainement invoquer ailleurs, en faveur de l'Italie, des raisons stratégiques pour la délimitation des frontières, fit valoir ces considérations pour assurer la sécurité du nouvel Etat. Il demanda que les montagnes de la Bohême constituassent la frontière.

»Le délégué américain déclara, par contre, que son pays se refusait à tenir compte de considérations stratégiques.

»Je ne pus m'empêcher de lui répondre, et nos collègues en sourirent, que les Américains étaient trop désintéressés de la sécurité européenne; que, quand on est près de l'incendie, on a un certain goût pour les pompiers, et que les considérations stratégiques pèsent de quelque poids dans l'esprit des gens exposés tous les jours à la bataille.

»Là-dessus, le deuxième délégué américain invoqua l'existence de la future Société des Nations. Je terminai cet échange d'observations en déclarant qu'il fallait tout de même, pour se reposer sur la Société des Nations, attendre de voir comment elle fonctionnerait.

»Il fut décidé finalement que les Allemands de la Bohême feraient partie du nouvel Etat.«

Über dieselbe Sitzung berichtet Nicolson (S. 261):

»Erste Sitzung des tschechischen Komitees. Ich gehe mit Sir Joseph Cook hin. Seine Haltung ist die einer wohlwollenden Gelangweiltheit, aber von Zeit zu Zeit steckt er ein geringschätziges Lächeln auf, das besagen will: »Ich weiß zwar ebensowenig von Geographie wie von französischer Sprache, aber ich repräsentiere ein junges und fortschrittliches Land, während ihr abgenutzt seid.« Aber er ist ein netter, verständiger Mann und ein Engel an Fügsamkeit. Wir besprechen die tschechische Grenze in Böhmen und Mähren. Übereinstimmung. Dann Schlesien. Ich weise darauf hin, daß wir damit nicht fortfahren können, ehe wir nicht wissen, was das polnische Komitee beschließt. Die Sitzung wird darauf vertagt.«

Wenn auch die Verhandlungen über die Abgrenzung des neuen tschechoslowakischen Staates gegenüber Ungarn und Österreich noch viel Mühe machten und viel Zeit in Anspruch nahmen, so war doch die Entscheidung über die Einverleibung der 3½ Millionen Sudetendeutschen in dieser ersten Sitzung bereits gefallen. Der Bericht von Jules

²⁶⁾ Revue de Paris vom 1. November 1937 S. 17f.

Cambon läßt keinen Zweifel darüber, daß diese Entscheidung in erster Linie aus strategischen Gründen gefällt worden ist; gefällt gegen den Widerspruch der amerikanischen Delegierten, die die Berechtigung zu einem solchen Vorgehen der Konferenz abstritten, aber offenbar nicht die nötige diplomatische Geschicklichkeit hatten, um die Einhaltung der Wilsonschen Grundsätze und der Bestimmungen des Vorfriedensvertrages durchzusetzen.

Diese Entscheidung des Ausschusses für die tschechischen Angelegenheiten bedeutete die endgültige Entscheidung über das Los der Sudetendeutschen. Wir wissen wieder von Nicolson, daß die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse über Territorialfragen der Meinung waren, ihre Aufgabe sei lediglich, die Prüfung und Entscheidung des Obersten Rates vorzubereiten und zu erleichtern. Die Territorialausschüsse sollten nach der Fassung, in der ihnen der Oberste Rat seinen Auftrag erteilte, als eine Art erster Instanz die Prüfung der von den Vertretern der kleinen und mittleren alliierten Staaten vorgebrachten Forderungen vornehmen und die zur Entscheidung stehenden Fragen auf ein möglichst geringes Maß beschränken und Empfehlungen für eine gerechte Regelung machen. So glaubten denn auch die Mitglieder dieser Ausschüsse, daß es über ihre Empfehlung in letzter Instanz zu einer abschließenden Verhandlung kommen würde, bei der die interessierten Parteien zu Wort kommen würden²⁷⁾. Sie rechneten also offenbar damit, daß zu diesen Verhandlungen die Vertreter der unterlegenen Staaten zugezogen würden und auf Grund einer solchen Diskussion eine gerechte Lösung vereinbart werden würde.

Die Mitglieder dieser Territorialesschüsse machten sich, wie Nicolson ausführt, kein Bedenken daraus, Kompromisse einzugehen und Entscheidungen zu befürworten, von denen sie innigst hofften, daß sie von der letzten Instanz nicht gebilligt werden würden. In dieser falschen Vorstellung befangen, ließen sich die Territorialesschüsse bereitfinden, viel mehr von den Forderungen der kleinen Mächte, die als Maximalforderungen gedacht waren, anzunehmen, als sie es getan haben würden, wenn sie gewußt hätten, daß der Oberste Rat die einstimmigen Berichte der Ausschüsse meist ohne weitere Diskussion annehmen würde.

Die Kommission für die tschechoslowakischen Fragen stellte ihren Bericht für den Obersten Rat bis zum 12. März 1919 fertig. D. H. Miller berichtet über ihn: »As regards the German frontier it adopted in principle the historic boundary between Germany and Bohemia but with certain modifications, some to the advantage of Germany and some to the advantage of Bohemia. A line on the map presented with

²⁷⁾ Vgl. Binkley, *Political Science Quarterly* Bd. 46, S. 518ff., 537ff., Nicolson, a. a. O. S. 121, 126ff.

their report shows these changes in detail. In two instances the American Delegation made reservations«²⁸⁾).

Nachdem am 25. März der Gesamtausschuß für die Gebietsfragen den Bericht des tschechoslowakischen Ausschusses geprüft und lediglich einige Textänderungen der für die Aufnahme in den Versailler Vertrag bestimmten Artikel vorgenommen hatte, nahm der letztere Ausschuß den Bericht mit den vorgenommenen Änderungen am 28. März 1919 an und stellte ihn dem Obersten Rat zu. Der Bericht des Ausschusses für tschechoslowakische Fragen mit dem Entwurf der in den Versailler Vertrag aufzunehmenden Vorschriften ist im Wortlaut nicht bekannt. Immerhin läßt der im Anhang abgedruckte zusammenfassende Bericht Millers den wesentlichen Inhalt erkennen.

6. Bei der Festlegung der Westgrenze des tschechoslowakischen Staates hielt sich der Rat der Vier an diese seine Übung. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wird es auch hier notwendig sein, die vorhandenen Protokolle über diese Sitzung des Rats der Vier vom 1. April 1919 im Wortlaut wiederzugeben. Den ausführlichsten Bericht finden wir bei David Hunter Miller²⁹⁾:

Secretary's Notes of a Meeting held in M. Pichon's Room at the Quai d'Orsay, Paris, on Tuesday, April 1st, 1919, at 3:00 p. m.

Report of the Czecho-Slovak Commission

»Mr. Lansing suggested that only that part of the report dealing with the frontier between Czecho-Slovakia and Germany should be considered, as it was desired to collect all the elements of a preliminary treaty with Germany. The boundaries between Czecho-Slovakia and other countries might be considered at a later stage.

M. Sonnino agreed to this procedure.

M. Cambon said that the task of the Commission had been one of considerable intricacy. It has attempted to do justice to ethnic claims but economic and strategic considerations had also to be given weight as a purely racial frontier would have left Czecho-Slovakia defenceless and economically crippled. He did not propose to explain the frontier in minute detail, as many points had been left to the decision of the Frontier Commission which would ultimately be sent to mark the boundaries. The eastern point of contact with Germany began at Neustadt.

Mr. Balfour observed that it could not be laid down as certain that this would be the point of contact between Czecho-Slovakia and Germany until the frontier between Poland and Germany had been fixed.

M. Cambon said that the Commission had framed certain proposals regarding Teschen and Ratibor, but had found that its recommendations did not accord with those made by the Polish Commission at Warsaw. These areas were therefore reserved, pending a joint session of representatives of the Committee on Polish Affairs and of the Committee on Czecho-Slovak questions, which, it was hoped, would be able to harmonise the views of

²⁸⁾ D. H. Miller Bd. 19, S. 74, vgl. unten S. 764.

²⁹⁾ Bd. 16, S. 11 ff. und Band 19, S. 78 ff., vgl. Anhang unten S. 766 ff.

both. In any case it was probable that the point of contact of Germany would be in the region of Neustadt. The boundary from this place westward followed as a rule the old administrative boundary along the mountains. Some alteration of this line, however, was recommended near Glatz. The red line on the map indicated the claims of the Czecho-Slovaks. The Commission had not thought it right to grant them, but by diminishing the salient made by the German territory surrounding Glatz, had improved the strategic position of the new State in this quarter.

Mr. Balfour enquired whether this modification transferred a German population to Bohemia.

M. Cambon replied that the population transferred was not numerous.

Mr. Lansing asked whether the reservations made by the American Delegates applied to this area or not.

M. Cambon said that they did not apply to this area.

Mr. Lansing thought that the reservations had a general character and a general application. The American Delegates objected to the whole method of drawing frontier lines on strategic principles.

M. Cambon said that it was not strategic interests but considerations of national defence that guided the Commission.

Mr. Lansing enquired whether there was any ~~difference~~.

M. Cambon replied that he had himself heard President Wilson declare that the new States should be set up under conditions which would enable them to survive. The Commission had been entrusted with the task of setting up a new State in Central Europe. This State had perforce an odd shape, its territory was so narrow as to run the risk of being overrun at the very outset of hostilities. It was for this reason that the Commission had thought it advisable to reduce the glaxis surrounding Glatz.

Mr. Lansing said he did not wish to debate the question of Glatz. He wished, however, to point out that the fixing of frontier lines with a view to their military strength and in contemplation of war was directly contrary to the whole spirit of the League of Nations, of international disarmament, and of the policy of the United States as set forth in the declaration of President Wilson.

M. Cambon, in reply, said that the report would reveal that the American Delegates had not made any general reservations. They had only made two reservations on special points, to which he would refer later. It was not his province to discuss general policy, but he thought he might be allowed to say that the ethnological principle was not the only one the Commission was to apply. If a nation was to be composed strictly according to the national sentiments of each village, the result would be a country as discontinuous as the spots on a panther's skin. Such, he presumed, was not the result the Conference desired the Commission to recommend. The Commission had received deputations from many localities requesting the constitution of numberless small republics on the pattern of San Marino and Andorra. He assumed that the Conference did not wish this tendency encouraged, especially in Central Europe, where national security was not well established.

M. Cambon, continuing, said that there was not much to say about the line traced to the west of the Glatz salient until it reached the neighbourhood of Reichenberg. At this point the Commission had ceded a salient of territory surrounding Friedland to Germany, though it had previously been Austrian territory. This was done as a compensation for the ground lost

by Germany near Glatz. Germany, moreover, gained the advantage of holding the railway from Zittau to the north, and therefore gained more than she lost. Further west, near Romburg, the Bohemian frontier made a bulge into Germany. The majority of the Commission, namely, the British, French and Italian Delegates, had been in favour of maintaining the old administrative line. The American Delegate, however, had made a reservation on this point.

Mr. Balfour asked M. Cambon to explain for what reasons the Commission had decided to leave the salient within Bohemia.

M. Cambon said that there were historical reasons for doing so.

Mr. Lansing observed that in this salient there were 90,000 Germans and no Czechs.

M. Cambon replied that the Commission had come to the conclusion that nature had so clearly marked the outlines of the country that it was undesirable to alter them without very cogent reasons. Further, it had thought it inadvisable to make a gratuitous offer to Germany of additional population, and thereby to create a precedent for the attribution of other Austro-Germans to the main federation.

Mr. Lansing remarked that the Commission had, nevertheless, done this in respect of Friedland. He further pointed out that the line recommended by the American Delegation was a better geographical line than that proposed by the majority of the Commission.

M. Cambon said that the majority had thought it reasonable to follow the old administrative border, which roughly followed the crests of the hills and had seen no sufficient reasons for disturbing the habits of the people formed by long connection with the administrative unit of Bohemia.

Mr. Lansing asked whether the Commission would approve of a plebiscite in this area.

M. Laroche said that this question had been raised in the Commission, which, after consideration, had decided that a plebiscite could not be proposed in an isolated salient without extending it to the remainder of the German Bohemians. If this were done, the Czecho-Slovak State would be reduced to very slender proportions.

Mr. Lansing observed that this was not a good reason to justify an injustice.

M. Laroche denied that an injustice was being done. The inhabitants of these regions were accustomed to live in close connection with the rest of Bohemia, and did not desire separation. Moreover, the German colonisation was of recent date. The result of the policy suggested by Mr. Lansing might be that the whole of Bohemia would elect to join Germany in order not to be separated from the German Bohemians.

M. Cambon said that there was little to remark about the boundaries further west up to Asch. This place the Czecho-Slovak Government had agreed to give up. The Commission took note of this, but the American Delegation desired to cut off a considerable salient in addition. The British, French and Italian Delegates had not concurred, and had thought it better to leave the people in this area in their old entourage.

Mr. Lansing observed that in the two salients discussed the line drawn by the American Delegation cut four railroads, whereas that adopted by the other Delegations cut ten. In the last salient mentioned there were 175,000 Germans and 3,000 Czechs. As far as he was able to judge, there

was no valid reason against assigning this salient to Germany. Bohemia would lose nothing essential. There were in it some lignite mines, producing 7% of the lignite in Bohemia, but as Bohemia exported lignite it was clear that it could get on without these mines.

M. Cambon said that it was for the defence of Bohemia that the Commission had decided to keep the railway lines alluded to by Mr. Lansing within Czecho-Slovakia.

Mr. Lansing said that he made reservations on this point.

M. Pichon said that on behalf of France, he also had reservations to make. He could not allow Germany to be fortified by populations taken from what had been Austrian Dominions, taken, moreover, from Bohemia, which, he trusted, would remain an ally of France, and handed over to Germany, which, as far as he was concerned, still remained a country to be feared. If America refused to take into account considerations of national defence, France was not in a position to neglect them.

Mr. Lansing asked whether M. Pichon had noted that in yielding Friedland to Germany the Commission had reinforced Germany by 60,000 inhabitants.

M. Pichon said that he was not prepared to generalise this practice.

M. Cambon observed that this was done in compensation for the readjustment of the frontier near Glatz. He further pointed out that the railways at Eger were all directed towards Czecho-Slovakia. They were lines of penetration and any power commanding the junction would have control of the lines.

The boundary further south called for no special remark.

(Further discussion on the Commission's report was deferred until a solution of the differences between that Committee and the Committee on Polish Affairs had been adjusted.)

(The meeting then adjourned.)«

Paris, 2nd April 1919.

In den Erinnerungen Jules Cambons findet sich folgender Bericht über diese Sitzung ³⁰⁾:

»Le 1^{er} avril, Jules Cambon avait exposé au Conseil des Quatre les vues de la Commission qu'il présidait sur la constitution de la Tchécoslovaquie. Le délégué américain, M. Lansing, s'éleva contre le maintien dans le nouvel Etat des populations allemandes de Bohême. Notre ambassadeur s'étonna de cette manière de voir. Il fit observer que la question ethnographique n'était pas la seule en jeu, qu'il fallait tenir compte des données économiques et militaires et des habitudes des Allemands de Bohême.

M. Lansing déclara que ces conceptions pouvaient justifier toutes les injustices ^{30a)}.

«Je l'avoue, nota l'ambassadeur, j'étais lassé par tout ce pharisaïsme. L'attitude des Etats-Unis en Californie et à Porto-Rico aurait pu me servir d'argument, mais je craignais d'envenimer le débat, et je me contentais de dire que la Tchécoslovaquie était, pour sa conformation territoriale, un Etat faible et exposé à être en un moment coupé par une invasion, que M. Wilson avait dit lui-même qu'il fallait faire des Etats viables et que la défense nationale était un élément essentiel de la vie des nouveaux Etats.

³⁰⁾ Revue de Paris vom 1. November 1937, S. 25f.

^{30a)} Von hier an die eigenen Aufzeichnungen Cambons.

Après cet échange d'observations, je continuai l'exposé du tracé de la frontière et, arrivé au point où cesse le contact avec l'Allemagne, je m'arrêtai.

M. Pichon demanda s'il fallait remettre au lendemain la suite. M. Lansing fit remarquer qu'on devrait aborder le reste de la frontière tchécoslovaque lorsqu'on aborderait la frontière de la Pologne.

On remit donc la suite à une date indéterminée . . .»

Wie D. H. Miller³¹⁾ berichtet, hat der Rat der Vier noch vor dem 8. April 1919 den endgültigen Beschluß gefaßt, die bestehende deutsch-böhmische Grenze als Grenze zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei in dem Versailler Vertrag festzulegen, und alle Abänderungsvorschläge abgelehnt³²⁾.

Also wieder waren es militärische und allgemeinpolitische Gesichtspunkte, die den Obersten Rat bestimmten, über das Schicksal von 3½ Millionen Deutschen gegen deren Willen und gegen die feierlichen Vertragsvorschriften zu verfügen.

Aus den Berichten ergibt sich, daß gerade die Amerikaner es waren, die gegen die Einverleibung der Deutschen in den neuen Staat Widerstand geleistet haben, also die Vertreter des Staates, dessen Beteiligung am Krieg in erster Linie den Waffenerfolg der Alliierten entschieden hat. Herr XY hat also doppelt unrecht, wenn er sich darauf beruft, daß der neue Staat durch die Waffen auf den Schlachtfeldern erkämpft worden sei. Militärische Gründe sind es wiederum, auf die sich die tschechoslowakische Regierung beruft, um ein Staatsverteidigungsgesetz zu schaffen, das die Bewohner der Grenzgebiete des tschechoslowakischen Staates, und das sind wiederum gerade die Deutschen, unter ein Ausnahmerecht stellt, das jeden Eingriff in Freiheit und Eigentum ohne irgendwelche Rechtsgarantien gestattet. Die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum ist geeignet, den Bewohner dieser Gebiete zum staatspolitisch unzuverlässigen Bürger zu machen und ihn mit der in dem genannten Gesetz vorgesehenen völligen Entrechtung zu bedrohen. Nach dieser heutigen Auffassung der tschechischen Behörden sprächen gerade militärische Erwägungen gegen die Einverleibung der deutschen Gebiete Böhmens und Mährens in den tschechoslowakischen Staat.

7. Wie kam es nun, daß es den tschechischen Delegierten auf der Pariser Konferenz so rasch gelang, die ungeheuerliche Entscheidung über

³¹⁾ D. H. Miller Bd. 19 S. 75, 76, vgl. unten S. 764, 765.

³²⁾ Auch Benesch stellt in seinem Schreiben an den Generalsekretär der Friedenskonferenz vom 9. Mai 1919 fest, daß das Schicksal der Deutschen in Böhmen vom Obersten Rat bereits entschieden sei. Er schreibt dort: »Indeed the decisions of the Conference regarding the German regions of Bohemia are already made and presented in the Peace Preliminaries to the German Delegation. The question of the Germans of Bohemia is considered as a question finally settled, and the Germans of Bohemia are considered as citizens of the Czecho-Slovak Republic.« (Miller, My Diary, Bd. 18. S. 263). Vgl. Vondracek, a. a. O. S. 30.

die Einverleibung der 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Deutschen in den neuen tschechischen Staat zu erreichen? Die politischen Pläne der Tschechen kamen dem Wunsche der Franzosen entgegen, die Zahl der im Reich geeinten Deutschen möglichst herabzusetzen und darum möglichst große deutsche Volksgruppen außerhalb des Reiches zu halten und durch Unterstellung unter verschiedene Staatsgewalten so sehr als möglich zu zersplittern. Es ist der übrigens heute noch in vielen Kreisen lebendige Angsttraum vor der Volkszahl der Deutschen gewesen, der die Haltung der französischen Politiker und militärischen Sachverständigen auf der Pariser Konferenz bestimmt hat. Es genügt, einen Blick in die Denkschriften des Marschalls Foch vom 27. Nov. 1918 und 10. Jan. 1919 zu werfen, um diesen Grund ihrer Politik zu erkennen 33).

Da die tschechoslowakische Delegation mit einer aus allgemeinpolitischen und strategischen Gründen zu fällenden Machtentscheidung des Obersten Rats rechnete, suchte sie in den Denkschriften gerade die Gründe für eine solche Entscheidung zu liefern. So wird gefessentlich betont, daß die Tschechen beständig gegen ihren Erbfeind, die Deutschen, zu kämpfen hatten 34), daß ihre allgemeine Lage aus ihnen notwendigerweise Todfeinde der Deutschen gemacht habe 35), daß eines der beiden Elemente, die im besonderen die Zivilisation der Tschechoslowaken kennzeichneten, der beständige und wütende Kampf gegen die Deutschen sei 36). Bei der Begründung der territorialen Forderungen im einzelnen werden ausführliche strategische und politische Gründe angeführt, so z. B. bei dem Anspruch auf den Einschluß der an der Grenze gelegenen sudetendeutschen Gebiete, ebenso bei der Forderung auf Berichtigung der tschechoslowakischen-deutsch-österreichischen Grenze 37). Bei der Grenzziehung zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn 38), ist es besonders deutlich, daß politische Gründe ausschlaggebend sein sollen 39). Zur Begründung der Forderung eines Korridors zwischen der Tschechoslowakei und Jugoslawien wird als stärkstes Argument angeführt, daß diese Lösung den Zweck habe, die Deutschen und die Magyaren zu trennen, womit die Grundlage eines neuen politischen Systems in Mitteleuropa gelegt werde 40).

Es kommt hinzu, daß es der Geschicklichkeit von Benesch ge-

33) Mermeix, *Le Combat des Trois*, S. 206, 214; vgl. auch die Denkschrift der französischen Regierung vom 25. Februar 1919, in Louis Barthou, *Le Traité de Paix*, S. 221 ff.

34) Raschhofer, *Die tschechoslowakischen Denkschriften*, S. 27.

35) S. 33.

36) S. 29.

37) S. 287, 293.

38) S. 51, 53, 57.

39) S. 51 ff.

40) S. 65.

lungen war, noch während des Krieges eine Art »Beutevertrag« mit der französischen Regierung abzuschließen. Seine Verhandlungen über die Anerkennung der tschechischen Formationen als kriegführende Armee und über die Anerkennung des tschechischen Nationalrates als Vertretung der künftigen tschechoslowakischen Regierung sind bekannt. Es genügt, in diesem Zusammenhang auf die Note des französischen Außenministers vom 29. Juni 1918 hinzuweisen, in der er aus Anlaß des Abmarsches des ersten tschechischen Truppenkontingentes in Frankreich an die Front im Namen der französischen Regierung das Recht der tschechoslowakischen Nation auf Selbständigkeit anerkannte »in den historischen Grenzen ihrer Provinzen«: »Fidèle aux principes du respect des nationalités et de la libération des peuples opprimés, le Gouvernement de la République considère comme justes et fondées les revendications de la Nation Tchécoslovaque et il s'appliquera de toute sa sollicitude, le moment venu, à faire prévaloir vos aspirations à l'indépendance, dans les limites historiques de vos provinces enfin soustraites au joug oppresseur de l'Autriche et de la Hongrie«⁴¹⁾.

Am Schluß der Note war der im Namen der französischen Regierung ausgesprochene Wunsch des Außenministers hinzugefügt, der tschechoslowakische Staat möge bald werden »une barrière infranchissable aux agressions germaniques et un facteur de paix dans une Europe reconstituée suivant les principes de la Justice et du Droit des Nationalités«.

Welche Bedeutung der Note des französischen Außenministers beizulegen ist, lehrt uns unter anderem Jaroslav Papoušek⁴²⁾. Er führt aus: »Auch die zweite Frage betreffend die Grenzen des neuen Staates wurde im wesentlichen schon während des Krieges gelöst oder wenigstens zur Lösung vorbereitet einerseits durch das Abkommen mit Frankreich, wonach der künftige tschechoslowakische Staat die historischen Grenzen haben sollte, andererseits durch die Anerkennung des Prinzips, daß zu allen Konferenzen, die tschechoslowakische Angelegenheiten betreffen, tschechoslowakische Vertreter hinzugezogen werden sollen.« Papoušek führt übrigens die tschechischen Erfolge auf die Tätigkeit von Beneš bei den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen zurück, und es ist bezeichnend, wenn er hinzufügt: »Die Feststellung der Grenzen war allerdings nicht nur eine Rechtsfrage, sondern auch eine Organisations- und Machtfrage«.

In seinen Kriegserinnerungen schildert Beneš selbst anschaulich und ausführlich, wie er die Anerkennung der Selbständigkeit seiner Heimat bei der französischen, englischen, italienischen und amerikanischen Regierung betrieben hat. Sein Ziel war, als gleichberechtigter Vertreter an

⁴¹⁾ Ladislav Rašín, *Vznik a uznání Československého státu*. Prag 1926, S. 277; Beneš, *Der Aufstand der Nationen* S. 495 ff.

⁴²⁾ *Der Kampf um die tschechoslowakische Selbständigkeit*. Prag 1928, S. 89.

den interalliierten Konferenzen und insbesondere an der bevorstehenden Friedenskonferenz zugelassen zu werden und möglichst frühzeitig eine Anerkennung seiner territorialen Forderungen zu erreichen, um »ein Präzedenz zu schaffen, das auch bei der kommenden Friedenskonferenz den Ausschlag geben sollte« 43).

Seinen umsichtigen und unermüdlichen Bemühungen gelang es, am 10. September 1918 einen Anerkennungs- und Bündnisvertrag mit der französischen Regierung zustande zu bringen, in dem die letztere sich verpflichtete, die in Frankreich niedergelassene tschechoslowakische de facto-Regierung auch weiter in der Erreichung ihrer Freiheit und der Erneuerung des unabhängigen tschechoslowakischen Staates in den Grenzen seiner ehemaligen historischen Länder zu unterstützen 44).

Als im Dezember 1918 der österreichische Außenminister bei der französischen Regierung und ihren Alliierten gegen den Versuch, die Sudetendeutschen in die Tschechoslowakei einzugliedern, protestierte und eine Volksabstimmung forderte, erreichte Benesch durch mündliche Verhandlungen und durch Übergabe einer Denkschrift, daß der französische Außenminister von neuem die historischen Grenzen des tschechoslowakischen Staates anerkannte. In der französischen Note an die österreichische Regierung wird erklärt, daß die Grenzfragen nicht anders als durch den Friedenskongreß gelöst werden könnten; die französische Regierung glaube aber vorläufig, daß der tschechoslowakische Staat nach den Anerkennungen, die ihm durch die alliierten Regierungen zuteil geworden seien, bis zur Entscheidung des Friedenskongresses als seine Grenzen die bisherigen Grenzen der historischen Provinzen Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien haben müsse. Während die englische Regierung sich dem französischen Standpunkt anschloß, machten die amerikanischen Vertreter Schwierigkeiten, weil sie kein Präjudiz schaffen und sich nicht vor der Friedenskonferenz binden wollten. Sie gaben erst nach, als Benesch verbindlich erklärte, daß die tschechoslowakische Regierung sich bedingungslos dem endgültigen Spruche der Friedenskonferenz unterwerfen werde 45).

So sehen wir also, daß die Einverleibung der Deutschen in den neuen tschechischen Staat rein auf machtpolitischen und militärischen Gründen beruhte. Darum konnte auch Benoist in seinem Bericht an die französische Deputiertenkammer vom 6. August 1919 über die Teile 2 und 3 des Versailler Vertrages erklären: »De plus, des considérations straté-

43) Aufstand der Nationen S. 556ff.

44) a. a. O. S. 562.

45) Der Aufstand der Nationen S. 687; vgl. auch Pierre Crabitès, Beneš, 1935, S. 143ff.; Kybal, Les origines diplomatiques de l'Etat tchécoslovaque S. 57ff.

riques s'opposent irréductiblement à l'annexion des Allemands de Bohême à l'Allemagne« 46).

Es ist ein vergebliches Bemühen, diese Gründe zu verschleiern und die Entscheidung der Pariser Konferenz auf organisatorische und wirtschaftliche Gründe zurückzuführen. Daß die Alliierten keinen Augenblick Bedenken getragen haben, die neuen Grenzen so zu ziehen, daß jahrhundertalte Organisationsverbindungen und wichtigste wirtschaftliche Zusammenhänge zerrissen wurden, das zeigt das Beispiel Ungarns und Oberschlesiens. Um nur eine Stimme anzuführen, so schreibt Charles Seymour 47): »While the Czechs argued for historic frontiers in Austria, when it came to the Slovak districts of Hungary, they insisted that the historic boundaries of the kingdom be broken so as to permit incorporation of those districts in the new Czecho-Slovakia«. Auch sonst kann festgestellt werden, mit welcher Unbekümmertheit in den Denkschriften eben aufgestellte angeblich entscheidende Grundsätze wieder beiseite gesetzt werden, sobald die Interessenlage es fordert. So sind nach der dritten Denkschrift aus strategischen Gründen die natürlichen Grenzen Böhmens unerläßlich 48), während in der zweiten Denkschrift ein Korridor zwischen der Tschechoslowakei und Jugoslawien gefordert wird, obwohl man zugibt, daß er militärisch nicht zu verteidigen ist. Es heißt wirklich das Urteilsvermögen der Leser oder Hörer zu niedrig einschätzen, wenn auch heute noch immer wieder der Versuch gemacht wird, die Machtentscheidungen der Pariser Friedenskonferenz mit rechtlichen, historischen, wirtschaftlichen und ethnographischen Gründen zu verschleiern.

8. Erst nachdem die wichtigsten Entscheidungen in den Gebietsfragen getroffen waren, ging der Oberste Rat daran, die Fragen des Schutzes der Minderheiten, die durch die Ziehung der neuen Grenzen entstanden waren, behandeln zu lassen 49).

Am 1. Mai 1919, also wenige Tage vor der Überreichung der Friedensbedingungen an die deutsche Delegation, beschloß er ein solches Komitee einzusetzen 50). Der Oberste Rat empfand die Notwendigkeit, den neu entstandenen Staaten Verpflichtungen zum Schutze der dem Mehrheitsvolke nicht angehörenden Bewohner als Bedingung ihrer endgültigen Anerkennung aufzuerlegen. Der letzte dafür geeignete Augenblick war die Unterzeichnung der Friedensverträge. Denn wie Sir Maurice Hankey im Namen des Obersten Rates an den Generalsekretär der Konferenz

46) Charles Benoist, *Les nouvelles frontières d'Allemagne et la nouvelle carte d'Europe*. Paris 1920, S. 107.

47) *What really happened at Paris, 1921*, S. 105. Vgl. auch A. C. Coolidge, *Ten Years of War and Peace, 1927*, S. 264f.

48) Raschhofer, S. 95.

49) Vgl. Temperley, *A History of the Peace Conference of Paris* Bd. 4, S. 137, Bd. 5, S. 120ff., 144ff.

50) D. H. Miller, Bd. 13 S. 13 ff.

schreibt, waren Polen und die anderen neuen Staaten solange nicht als gegründet anzusehen, bis die Friedensverträge unterzeichnet waren, da bis dahin die Gebiete dieser Staaten »technically« Teile von Deutschland und Österreich bildeten ⁵¹⁾).

Da es in der kurzen Zeit bis zur Überreichung der Friedensbedingungen an die deutsche Delegation nicht möglich war, die Klauseln eines solchen Vertrages zu entwerfen, begnügte sich der Oberste Rat mit der Einfügung der Art. 86 und 93 in den Versailler Vertrag, auf Grund deren die Tschechoslowakei und Polen sich damit einverstanden erklären, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in mit diesen Staaten zu schließenden Verträgen die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutze der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in der Tschechoslowakei und in Polen für notwendig erachten und auf Grund deren die beiden Staaten die Bestimmungen dieser Verträge im voraus genehmigen.

Mit dem Beschluß über die Einfügung dieser beiden Artikel war die Entscheidung durch den Obersten Rat gefallen. Den betroffenen Staaten blieb nichts übrig als sich dieser Entscheidung zu fügen; sie konnten höchstens gegen die Fassung der einzelnen Bestimmungen Bedenken vorbringen. Es ist richtig, daß die tschechoslowakische Delegation in ihrer 3. Denkschrift ⁵²⁾ Ausführungen über die Behandlung der Deutschen im künftigen tschechoslowakischen Staat gemacht und sich bereit erklärt hat, »gegebenenfalls jede internationale rechtliche Regelung, die zugunsten der Minderheiten durch die Friedenskonferenz festgesetzt wird, anzunehmen«, ja, die Delegation fügte hinzu, daß sie über eine solche Regelung hinauszugehen und den Deutschen alle Rechte, die ihnen zukommen, zu geben bereit sei.

Der Grund für dieses Verhalten liegt nahe. Die Gebietsforderungen der tschechoslowakischen Delegation gingen ja nicht bloß auf die Eingliederung der 3½ Millionen Sudetendeutschen, sondern auch auf den Erwerb des Teschener Gebiets, sowie des Gebietes der Lausitzer Wenden, der Gegend von Ratibor und des Gebietes von Glatz. Erwägt man die Zahl der in den tschechoslowakischen Staat einzugliedernden Deutschen, so war diese Forderung wohl die schwerste Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, das im Vorfriedensvertrag erst wenige Wochen zuvor feierlich proklamiert worden war. Es bedurfte gerade in diesem Falle ganz besonders der Zusicherung der Rechtsgleichheit und politischen Selbständigkeit, um dem Obersten Rat eine Entscheidung zugunsten des tschechoslowakischen Staates überhaupt zu ermöglichen. Es war also eine kluge und geschickte Berechnung, mit Hilfe

⁵¹⁾ Miller Bd. 13 S. 14.

⁵²⁾ Raschhofer, Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919—1920 S. 101.

solcher Versprechungen die Eingliederung einer großen fremden Volksgruppe zu erreichen.

Wie bereits festgestellt, ist der Ausschuß für die neuen Staaten durch den Beschluß des Obersten Rates vom 1. Mai ins Leben gerufen worden; er hat am 3. Mai 1919 seine Sitzung mit der Beratung der von David Hunter Miller entworfenen Bestimmungen für einen Minderheitenschutzvertrag mit Polen begonnen.

In dem in der ersten Sitzung vom 3. Mai 1919 angenommenen Bericht an den Obersten Rat ist entsprechend dem empfangenen Auftrag bereits vorgesehen, daß auch für die Tschechoslowakei ein Minderheitenschutzvertrag entworfen und die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Versailler Vertrag vorgeschlagen werden soll. Es heißt dort: »It is recognised that the same problems, though in a slightly different form, arise in the case of Czecho-Slovakia, and they are agreed that apart from any detailed modifications of form which may appear necessary, those clauses which have been drafted especially for the case of Poland should be applied also to Czecho-Slovakia« 53).

Die Einsetzung des neuen Ausschusses beruht auf einem Beschluß des Obersten Rates, »Ausgangspunkt« dafür war nicht Polen allein, sondern die neuen Staaten; weiter wollten die Alliierten nicht bloß Polen vor der Unterzeichnung des Versailler Vertrags Minderheitenschutzverpflichtungen auferlegen, sondern ebenso der Tschechoslowakei und den Staaten, die beträchtliche Gebietserweiterungen erlangt hatten.

Am 3. Mai 1919 hat der Oberste Rat den ersten Ausschuß-Bericht genehmigt und gleichzeitig die Einfügung des späteren Art. 86, der den Minderheitenschutzvertrag mit der Tschechoslowakei betrifft, beschlossen 54). Der Ausschuß hat dann zunächst die Vorschriften des Vertrags mit Polen beraten, der als Muster für die mit den anderen Staaten abzuschließenden Verträge dienen sollte 55). Dieser zweite Bericht ist am 17. Mai 1919 vom Obersten Rat genehmigt worden 56). Am 19. Mai wurde die Anwendung der Klauseln des polnischen Vertrages auf die Tschechoslowakei geprüft 57). In der Sitzung vom 20. Mai 1919 legte Berthelot, der, wie uns Herr XY berichtet, mit Benesch in Verbindung getreten war und den letzteren gebeten hatte, ihm die mündlichen Erklärungen in einer vertraulichen Niederschrift zu übergeben, die ihm von Benesch übersandte Note betreffend den Minderheitenschutz in der Tschechoslowakei vor 58).

53) Miller Bd. 13 S. 22.

54) Miller Bd. 13 S. 28.

55) Vgl. den Zweiten Bericht vom 13. Mai 1919; Miller Bd. 13 S. 53.

56) Miller Bd. 13 S. 66.

57) Miller Bd. 13 S. 65, Bd. 1 S. 320.

58) Miller Bd. 13 S. 68.

Die von Benesch übergebene Note lautet ^{58a)}:

1. »It is the intention of the Czecho-Slovak Government to create the organisation of the State by accepting as a basis of national rights the principles applied in the constitution of the Swiss Republic, that is, to make of the Czecho-Slovak Republic a sort of Switzerland, taking into consideration, of course, the special conditions in Bohemia.

2. There will be universal suffrage under the proportional system which will assure to the various nationalities of the Republic proportional representation in all elective bodies.

3. The schools will be maintained by the State, throughout its territory, from the public funds, and *schools will be established for the various nationalities* in all the communes where the number of children, legally ascertained, proves the necessity of establishing such schools.

4. All public offices, in which in principle the two languages will have equal value, will be open to the various nationalities inhabiting the Republic.

5. The courts will be mixed, and Germans will have the right to plead before the highest courts in their own language.

6. The local administration (of communes and "circles") will be carried on in the language of the majority of the population.

7. There is no religious question in the Czecho-Slovak Republic, hence there will be no difficulties on this subject.

8. The official language will be Czech, and the State will be known abroad as the Czecho-Slovak State; but in practice the German language shall be the second language of the country, and shall be employed currently in administration before the courts and in the central Parliament on equal footing with Czech. It is the intention of the Czecho-Slovak Government to satisfy the population in practice and in daily use, but reserving a certain special position for the Czecho-Slovak language and element.

9. To express this in a different way we may say: the present State, in which the Germans had an overwhelming preponderance, will remain; only, the privileges that the Germans enjoyed will be reduced to their just proportion (for example, the German schools will be reduced in number, because they will be superfluous).

It will be an extremely liberal régime, which will very much resemble that of Switzerland.

Paris, Mai 20, 1919.«

Das Protokoll über diesen Teil der Ausschußsitzung lautet ⁵⁹⁾:

»M. Berthelot read a note (Annex (A) which he had received from Mr. Benes regarding the privileges which the Czecho-Slovak State proposes to accord to minorities within its boundaries. It was observed that these facilities would be considerably more far-reaching than any obligations which would be imposed on Czecho-Slovakia by the Treaty«.

Von besonderer Bedeutung ist der Bericht, den der Ausschuß für die neuen Staaten über die Tschechoslowakei an den Obersten Rat erstattet hat. Bei der Bedeutung dieses Berichts ist es notwendig, ihn im Wortlaut zum Abdruck zu bringen. Er lautet ⁶⁰⁾:

In continuation of the former Report, the Committee beg leave to submit the attached draft of clauses to be inserted in a Treaty with Czecho-Slovakia.

^{58a)} D. H. Miller Bd. 13, S. 69.

⁶⁰⁾ D. H. Miller Bd. 13 S. 161 ff.

⁵⁹⁾ D. H. Miller Bd. 13 S. 68.

It will be noted that these are almost identical with those which have already been approved in principle for Poland, with the one exception that the two special clauses relating to the Jews are omitted. There are, of course, considerable differences in the circumstances of the two States; the Committee, however, were strongly of opinion that for general political reasons it was most desirable that the provisions presented to them should be as nearly as possible identical.

In the case of Czecho-Slovakia the minorities which have to be considered are firstly the Germans, who number about 3,000,000; secondly, the Magyars, who will probably number about 800,000; thirdly, about 150,000 Ruthenians. The situation of the Magyars and of the Ruthenians is not dissimilar to that of the Germans and the Ruthenians in Poland, and they can be dealt with on the same lines.

The position of the Germans in Bohemia is, of course, completely different; they have till within recent years been the dominating influence in the State; they form a highly developed, very capable element, and, in the past, have been a very aggressive population. It is clear that the prosperity and perhaps almost the existence of the new State will depend upon the success with which it incorporates the Germans as willing citizens. The very magnitude of this task makes it one quite different in character from the mere protection of the other minorities with which the Committee have had to deal; it is one which goes so deeply into the heart of all the institutions that the solution of it is probably best left to the Czechs themselves.

The Committee have received a communication from M. Benes, the representative of Czecho-Slovakia at the Peace Conference, in which he has informed them that it is the intention of the present Government to treat the Germans with the greatest liberality, and the proposals he makes go far beyond anything which the Committee would have felt justified in putting forward. Under the circumstances, therefore, they consider that it would be wiser not to make any specific reference to the Germans, and the more general propositions which are included in the draft Treaty are so moderate that it is anticipated that they will be accepted without any demur by the Czecho-Slovak Government . . . «

Auf Grund des Beschlusses vom 16. Juni 1919 sandte der Ausschuß diesen Bericht an den Obersten Rat ⁶¹⁾. Der Ausschuß gab den tschechischen Delegierten offenbar Kenntnis von dem Entwurf des Minderheitenschutzvertrages. Denn in der Sitzung vom 30. Juni wurden die Bemerkungen, die der tschechische Delegierte Benesch in der Zwischenzeit übersandt hatte, dem Ausschuß vorgelegt ⁶²⁾. Nachdem der Ausschuß am 4. Juni ein Erinnerungsschreiben an den Obersten Rat gerichtet hatte ⁶³⁾, genehmigte der letztere den Vertragsentwurf am 6. August 1919 ⁶⁴⁾. Nunmehr wurde der Vertragsentwurf auf Anweisung des Obersten Rates von dem Ausschuß für die neuen Staaten der tschechoslowakischen Delegation offiziell mitgeteilt. Die letztere hatte bereits durch Schreiben

⁶¹⁾ Miller Bd. 13 S. 160.

⁶²⁾ Miller Bd. 13 S. 225, 234ff.

⁶³⁾ Miller Bd. 13 S. 241, 244ff.

⁶⁴⁾ Miller Bd. 13 S. 378, 380.

vom 6. August 1919 Vorschläge für gewisse Abänderungen gemacht ⁶⁵⁾, die der Ausschuß in seiner Sitzung vom 12. August behandelte ⁶⁶⁾.

Die endgültige Unterzeichnung des Minderheitenschutzvertrages fand am 10. September 1919 gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertrages von St. Germain statt.

Aus den vorstehenden Dokumenten ergibt sich, daß die Entscheidung der Pariser Konferenz in Kenntnis und unter Berücksichtigung der Versprechen der tschechoslowakischen Delegation über die Behandlung der diesem Staat einzugliedernden Deutschen getroffen worden ist. Die tschechoslowakische Delegation erneuert ihr schon in der dritten Denkschrift enthaltenes feierliches Versprechen in der an den Ausschuß für die neuen Staaten gerichteten Note vom 20. Mai 1919, die von diesem zur Grundlage seiner Empfehlungen an den Obersten Rat gemacht wird. In seinem Bericht lenkt der Ausschuß die Aufmerksamkeit des Obersten Rates auf die grundlegende Verschiedenheit des polnischen und des tschechischen Problems: Die Deutschen in der Tschechoslowakei bilden keine Minderheit im eigentlichen Sinn, sondern sind eine staatskonstituierende Volksgruppe, von deren rechtlicher Stellung im Staat nicht bloß dessen Wohlfahrt sondern sogar seine Existenz abhängt. Der Ausschuß braucht sich mit dieser Frage um so weniger zu befassen, als der offizielle Delegierte der Tschechoslowakei, Benesch, in dieser Hinsicht bindende Versprechungen gemacht hat. Darum beschränkt sich der Ausschuß darauf, allgemeine Minderheitenvorschriften zu treffen und keine Sondervorschriften für die Rechtsstellung der Deutschen aufzustellen. Unter diesen Bedingungen und Voraussetzungen kommt der Minderheitenschutzvertrag mit der Tschechoslowakei zustande. Die entscheidenden Instanzen verlassen sich auf die Erfüllung dieser bindenden Versprechungen, die sie entgegengenommen und ihren Entschließungen zugrunde gelegt haben.

Die tschechoslowakische Regierung ist also nicht bloß durch den Minderheitenvertrag, sondern durch ihre in den Denkschriften und durch die Note vom 20. Mai 1919 gegebenen Versprechungen gebunden. Von den zwei Antworten, die der dritte Artikel der »Prager Presse« auf die Frage gibt, wodurch der tschechoslowakische Staat gebunden sei, wollen wir darum annehmen, daß die erste Antwort gilt, nach welcher die Tschechoslowakei sich in keiner Weise von dem lossagt, was ihre Friedensdelegation im Jahre 1919 außer der Unterzeichnung der Minoritätenverträge geschrieben und versprochen hat.

9. Wenn der Verfasser des Artikels übrigens betont, daß der Völkerbundsrat und jedes seiner Mitglieder das Recht habe, die Durchführung des Minoritätenvertrages zu fordern, zu kontrollieren und zu kritisieren,

⁶⁵⁾ Miller Bd. 13 S. 403 ff.

⁶⁶⁾ Miller a. a. O. S. 401.

und daß das Deutsche Reich, solange es Mitglied des Rates gewesen sei, sein Recht der Tschechoslowakei gegenüber voll ausgeübt habe, so darf nicht übersehen werden, daß die Unterzeichnung des Versailler Vertrags durch das Deutsche Reich und die Tschechoslowakei dem Deutschen Reich nach Artikel 86 ein Recht gibt, die Durchführung der Minderheitenschutzbestimmungen nicht bloß von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, sondern unmittelbar von der Tschechoslowakei zu verlangen. M. O. Hudson, der Mitglied des Ausschusses für die neuen Staaten war und heute Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof ist, hat sich in diesem Sinne ausgesprochen⁶⁷⁾. Er führt über die Bedeutung der Artikel 86 und 93 des Versailler Vertrages aus: »The incorporation of this undertaking in the treaty with Germany had the effect of obligating these states to each of the other signatories to the treaty, and it gives even Germany a *locus standi* for seeing that the guarantees accepted are performed.«

Das Deutsche Reich hat aber noch einen weiteren Rechtstitel: Wie wir aus berufener Feder, aus dem »Aufstand der Nationen«, erfahren, ist es Herrn Benesch gelungen, einige Zeit vor Abschluß des Waffenstillstandsvertrages zwischen den Alliierten und dem Deutschen Reich bei den Alliierten durchzusetzen, daß sie nicht nur das Bestehen eines Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei anerkannten, sondern auch, daß die Tschechoslowakei in den Kreis der Alliierten aufgenommen wurde⁶⁸⁾. Auf die Mitteilung von der Konstituierung einer provisorischen tschechoslowakischen Regierung hat Staatssekretär Lansing in seiner Note vom 18. Oktober 1918 bestätigt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten den Kriegszustand zwischen den Tschechoslowaken und dem Deutschen sowie dem Österreich-Ungarischen Reich anerkenne und daß der tschechoslowakische Nationalrat eine de facto kriegführende Regierung sei, die mit der entsprechenden Autorität ausgestattet sei, die militärischen und politischen Angelegenheiten der Tschechoslowaken zu leiten.

Benesch schildert dann weiter die Anerkennung durch die französische, italienische, großbritannische, serbische etc. Regierung und stellt als Ergebnis fest: »Bis zum 24. Oktober 1918 war unsere Selbständigkeit von den alliierten Hauptstaaten ohne Vorbehalte rechtlich anerkannt«. Er war dann als offizieller Vertreter der von den alliierten Mächten anerkannten tschechoslowakischen Regierung zu den Verhandlungen und Entscheidungen der in Versailles versammelten Konferenz der Alliierten, die die Waffenstillstandsbedingungen mit dem Deutschen Reich und Österreich berieten, zugezogen und hat an ihnen vom 4. No-

⁶⁷⁾ What really happened at Paris, 1921, S. 211.

⁶⁸⁾ Aufstand der Nationen, vgl. S. 599 und 649 ff.

vember 1918 ab teilgenommen; die Protokolle der bisherigen Sitzungen wurden ihm zur Billigung vorgelegt⁶⁹⁾.

Benesch stellt mit Genugtuung fest⁷⁰⁾:

»Der Wortlaut der Waffenstillstandsbedingungen für die Zentralmächte wurde auch im Namen der Provisorischen tschechoslowakischen Regierung übergeben. Von den neuen Staaten nahm nur die Tschechoslowakei an diesen Verhandlungen teil. Polen war nicht zugelassen, Rumänien, obgleich es den Krieg wieder aufgenommen hatte, gleichfalls nicht eingeladen worden; die österreichisch-ungarischen Südslawen wurden noch nicht als Verbündete anerkannt, so daß in der Konferenz nur Serbien vertreten war.«

Auch in seinen Schreiben an die Friedenskonferenz berief sich Benesch wiederholt auf die Stellung der Tschechoslowakei als alliierte Macht, so z. B. in dem an Clemenceau gerichteten Schreiben vom 16. Mai 1919:

»1. The Czecho-Slovak Nation has been recognized by all the Allies as an Allied and Belligerent Nation.

2. This recognition took place long before the Armistice, so that the Czecho-Slovak Nation took part in the war in its decisive phase, occupying the same legal status as the other Independent and Allied States.«⁷¹⁾

Und in der beigefügten Note wird u. a. gesagt: »The Czecho-Slovak Republic, being an Allied and Belligerent State, refuses... Inasmuch as the Czecho-Slovak Republic has been recognized as a State at war against the Central Empires, and consequently, since it is not under obligation to pay any war indemnity...«⁷²⁾.

Nach dieser Darstellung von Benesch ist anzunehmen, daß die Tschechoslowakei als alliierte Macht am Abschluß des Vorfriedensvertrages, der durch die Vermittlung des Präsidenten der Vereinigten Staaten zwischen dem Deutschen Reich und den Alliierten zustande kam, beteiligt war. In der amerikanischen Note vom 5. November 1918 teilt die amerikanische Regierung die Antwort der Alliierten (»the allied Governments«) auf das deutsche Friedens- und Waffenstillstandsangebot mit. Mit der umgehenden Annahme dieser Antwort der Alliierten durch das Deutsche Reich ist der Vorfriedensvertrag zustande gekommen. Daraus ergibt sich, daß die Tschechoslowakei als Vertragsgegner des Vorfriedensvertrags mit dem Deutschen Reich die Einhaltung der Wilsonschen Grundsätze über das Selbstbestimmungsrecht angenommen hat und daß das Deutsche Reich von seinem Vertragsgegner die Ausführung dieses Versprechens verlangen kann.

⁶⁹⁾ Benesch, a. a. O. S. 656, vgl. auch Ch. Seymour, *The intimate papers of Colonel House* Bd. IV, S. 109f.

⁷⁰⁾ *Aufstand der Nationen* S. 656.

⁷¹⁾ D. H. Miller, Bd. 18, S. 328f.

⁷²⁾ D. H. Miller, Bd. 18, S. 330.

10. Schließlich ist noch ein letzter Punkt aus diesem Artikel zu erwähnen: Herr XY erklärt, die Tschechoslowakei wäre bereit, sich international zu einer vollen Reziprozität in der Behandlung der Minderheiten zu verpflichten und diese Verpflichtung jeder beliebigen internationalen objektiven Kontrolle zu unterwerfen unter der Bedingung, daß der andere Staat das Gleiche tue. Hier wird offenbar der Abschluß eines neuen Vertrages angeboten, obwohl die alten Versprechungen und Verpflichtungen nicht erfüllt sind. Der Beweis dieser letzteren Behauptung soll an anderer Stelle geführt werden.

Was soll eine volle Reziprozität zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei bei der völligen Verschiedenheit der Verhältnisse in beiden Staaten — in Deutschland eine ganz geringe tschechische Minderheit, in der Tschechoslowakei eine große staatsbildende Volksgruppe — bedeuten? Das Angebot eines gegenseitigen Minderheitenvertrages im Verhältnis dieser beiden Staaten stellt für die deutsche Seite nichts anderes als die Zumutung dar, auf die Erfüllung der tschechischen Zusagen des Jahres 1919, aus der deutschen Volksgruppe eines der Staatsvölker im tschechisch-deutsch-slowakischen Nationalitätenstaat zu machen, zu verzichten.

Wie zweifelhaft der Wert eines solchen Tausches wäre, das gibt Herr XY selbst zu erkennen, indem er es für einen Mangel der Minderheitenverträge erklärt, daß ihre Verpflichtungen ziemlich allgemein formuliert seien, wodurch es notwendigerweise der Administrative und Bürokratie der einzelnen Staaten überlassen bleibe, in der Sache der Minderheiten frei zu entscheiden; damit müsse notwendigerweise in einer Reihe von Dingen die Frage, ob es zu einer Bedrückung der Minderheiten komme oder nicht, der subjektiven Beurteilung der Interessenten überlassen werden, das heiße einmal dem betreffenden Staat, zum anderen Male der betreffenden Minorität.

Der Verfasser deutet mit dieser Ausführung an, daß selbst der bestgemeinte Minderheitenvertrag in seiner Durchführung letzten Endes vom Belieben der Bürokratie abhängt, die, wie uns die allgemeine Erfahrung in nur zu schmerzlicher Weise gelehrt hat, im Wege der Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden bei Steuer-, Konzessions-, Enteignungs- usw. -beschlüssen jede Vertragsbestimmung unwirksam zu machen in der Lage ist.

Nach dem Ausgeführten sind die konkreten Vorschläge, die der Artikel enthält, nämlich international kontrollierte objektive Kriterien eines freiheitlichen Minoritätenregimes zu formulieren, nicht annehmbar. Wie will man objektive Kriterien, wie der Verfasser u. a. vorschlägt, für »eine wirkliche Freiheit, politische Freiheit, eine Freiheit der Überzeugung« aufstellen? Glaubt man wirklich, daß diese Vorschläge für Minderheiten-

schutzbestimmungen einen Ersatz für die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe als eines staatskonstituierenden Elementes bieten?

IV.

In seinem vierten Artikel vom 10. Oktober 1937 behandelt Herr XY die Frage, was die tschechoslowakische Friedensdelegation der Konferenz von Paris in Bezug auf das künftige Minderheitenregime in der Republik wirklich versprochen habe. Der Verfasser führt aus, daß in der Denkschrift Nr. 3 gesagt sei, das Regime der Minderheitenbevölkerung in der Tschechoslowakei werde durch demokratische Prinzipien bestimmt sein, die deutsche Sprache werde die zweite Sprache im Staate sein und im ganzen werde das Regime dem Schweizer Regime ähnlich sein. Als Inhalt der Note vom 20. Mai 1919 gibt er an, daß die tschechoslowakische Regierung einen staatlichen Organismus errichten wolle, der »eine bestimmte Art der Schweiz, die, wie sich von selbst versteht, die besonderen Verhältnisse im Lande Böhmen in Betracht ziehen wird« sein würde. Und an einer anderen Stelle der Note heiße es: »Es wird dies ein sehr liberales Regime sein, das sich erheblich dem schweizerischen Regime annähern wird«.

Bei dieser Wiedergabe der Texte fällt auf, daß der Verfasser »une sorte de Suisse« oder, wie es in der englischen Übersetzung bei Miller heißt, »a sort of Switzerland« mit den Worten »eine bestimmte Art der Schweiz« übersetzt, was weder eine wörtliche noch eine sinngemäße Übersetzung gibt.

Wie legt der Verfasser des Artikels dieses grundlegende Versprechen der tschechoslowakischen Delegation aus? Er erklärt:

»Wenn wir sagen, daß die Schweiz für die Tschechoslowakei »Vorbild« sein wird, oder daß das Régime in der Tschechoslowakei dem schweizerischen »ähnlich« sein wird; wenn wir weiter sagen, daß wir aus der Tschechoslowakei »eine bestimmte Art Schweiz, **die, wie sich von selbst versteht, die besonderen Verhältnisse in Böhmen in Betracht zieht**«, schaffen werden, und schließlich, daß dies ein Régime sein wird, das sich **erheblich dem schweizerischen Régime annähern wird**, bedeutet das gerade nicht, eine neue Schweiz mit identischen Institutionen zu schaffen, **sondern gerade im Gegenteil** einen Staat mit Institutionen zu schaffen, die die besonderen Verhältnisse in Böhmen in Betracht ziehen, und der einige Hauptgrundsätze des liberalen schweizerischen Régimes übernimmt.«

Herr XY gibt sodann nachdrücklich dem Wunsch Ausdruck, daß dieser richtige Sinn der tschechoslowakischen Dokumente jedermann klar sei, und daß in Zukunft der Text des damaligen Memorandums und

der sogenannten Note 73) so ausgelegt werde, wie er gelaute habe, wie er gedacht und wie er sowohl von seinen Autoren als auch von denen verstanden worden sei, für die er bestimmt gewesen sei.

Diese in kategorischem Ton vorgebrachte Auslegung der tschechischen Erklärungen begegnet den lebhaftesten Bedenken. Sie läßt sich weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn dieser Erklärungen vereinbaren.

1) Prüfen wir zunächst das in der dritten Denkschrift enthaltene Versprechen. Die Denkschrift war auf Anforderung der Friedenskonferenz dieser als amtliches Dokument, das die offiziellen Gebietsforderungen der Regierung des in der Gründung begriffenen neuen Staates enthielt, vorgelegt worden.

Nach dem von D. H. Miller abgedruckten Protokoll beschloß der Rat der Fünf in seiner Sitzung vom 23. Januar 1919 nach einer Diskussion über die Art und Weise der Behandlung der Gebietsfragen, zunächst diejenigen Staaten, die territoriale Ansprüche erheben wollten, aufzufordern, diese Ansprüche in schriftlicher Form innerhalb von 10 Tagen anzumelden. (»It was then decided that the Secretary General should ask all Delegations representing Powers with Territorial claims to send to the Secretariat their written statements within 10 days« 74). Innerhalb dieser Frist waren beim Generalsekretär der Konferenz nur die tschechoslowakischen Denkschriften und ein Teil der von der griechischen Regierung erhobenen Ansprüche eingereicht 75). Die tschechoslowakischen Denkschriften sind also keinesfalls beliebige Propagandascripten, vielmehr enthalten sie die offizielle Stellungnahme der im Namen und in Vollmacht der tschechoslowakischen Regierung handelnden Vertreter dieser Regierung. Daß die Äußerung durch einen förmlichen Beschluß des Rates der Zehn angefordert wurde, verleiht ihr den Charakter der rechtlichen Verbindlichkeit von Regierungserklärungen. Das gilt besonders für die Teile der Denkschriften, die ausdrückliche Versprechungen der tschechoslowakischen Regierung enthalten, über die nicht, wie bei den Gebietsforderungen, der Rat der Zehn entscheiden soll. Wenn die tschechoslowakische Regierung bestimmte Versprechungen abgegeben hat, so hat sie deren Erfüllung nicht an irgendwelche Bedingungen geknüpft; im Gegenteil, sie hat eine bestimmte Behandlung gerade der deutschen Volksguppe ohne jede Rücksicht darauf versprochen, welche der Gebietsforderungen von dem Rat der Zehn anerkannt werden würden. Diese Versprechungen, die die tschechoslowakische Regierung freiwillig abgibt und die nur sie zu erfüllen vermag, sollen die

73) Das von Benesch überreichte Schriftstück wird bei D. H. Miller sowohl im Sitzungsprotokoll der Sitzung v. 20. Mai 1919 wie zu Beginn des Textabdrucks ausdrücklich »Note« genannt.

74) D. H. Miller, My Diary, Bd. 14, S. 12.

75) Miller a. a. O. Bd. 14, S. 161.

rechtlich verbindliche Grundlage für die endgültige Entscheidung des Rates abgeben, von der der Rat wegen ihrer rechtlichen Verbindlichkeit mit Sicherheit bei seinen Erwägungen und Entscheidungen ausgehen kann und soll.

Um die Eingliederung von $3\frac{1}{2}$ Millionen Deutschen in den neuen Staat annehmbar zu machen, erklärt die tschechoslowakische Delegation, daß es absolut notwendig sei, genau zu wissen, wie die Deutschen im tschechoslowakischen Staat behandelt würden. Die Delegation führt aus, daß die tschechoslowakische Republik bereit sei, jede international-rechtliche Regelung, die zugunsten der Minderheiten durch die Friedenskonferenz festgelegt würde, anzunehmen und darüber hinaus den Deutschen alle Rechte zu geben, die ihnen geschuldet werden. (*«Mais elle est encore prête à devancer une telle loi et à donner aux Allemands tous les droits qui leur sont dûs.»*)

Die Denkschrift unterscheidet also sofort zwischen der allgemeinen, auf alle Minderheiten sich beziehenden Regelung und den besonderen Rechten, die die Deutschen zu verlangen berechtigt sind und die der neue Staat ihnen zu geben sich bereit erklärt.

Nach der amtlichen österreichischen Statistik betrug die Zahl der in Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien wohnenden Deutschen über $3\frac{1}{2}$ Millionen, wie die tschechische Denkschrift selbst anführt ⁷⁶⁾. Die Deutschen waren also zahlenmäßig die zweitstärkste Volksgruppe allein auf dem Gebiet dieser drei österreichischen Länder. Nicht mitgerechnet war dabei die Zahl der Deutschen in den Gebieten, die die tschechischen Denkschriften ebenfalls noch beanspruchten, im Korridor nach Jugoslawien, im Teschener Land, in der Lausitz, in dem Gebiet von Ratibor usf. Es war also von vornherein klar, daß die Deutschen, deren Zahl weit größer war als die der Slowaken, nicht als »Minderheit« im eigentlichen Sinn angesehen werden konnten. Um diesem naheliegenden Einwand, auf den die tschechischen Vertreter von englischer und amerikanischer Seite gefaßt sein mußten, zu begegnen, wird also gleich hier freiwillig eine Heraushebung der deutschen Volksgruppe über die sogenannten Minderheiten versprochen und das Recht der Deutschen auf eine solche Rechtsstellung ausdrücklich anerkannt.

Es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß in dieser von der Friedenskonferenz eingeforderten amtlichen Stellungnahme der tschechoslowakischen Delegation das Recht der Deutschen auf eine über die Stellung der Minderheiten hinausgehende Rechtsstellung ausdrücklich anerkannt wird.

Durch die Abgabe einer solchen amtlichen Erklärung gegenüber der

⁷⁶⁾ Raschhofer, Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 84.

Friedenskonferenz hat sich der tschechoslowakische Staat rechtlich gebunden. Wer im Zweifel sein sollte über die bindende Wirkung von Regierungserklärungen, der mag sich durch die Grönlandentscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs belehren lassen.

Die dritte Denkschrift fährt fort, indem sie zunächst zwei allgemeine Grundlagen der zu schaffenden Verfassung aufzählt: Die Republik soll ein absolut demokratischer Staat werden, und das Wahlrecht soll ein allgemeines, direktes und gleiches sein. Dann werden einige Grundsätze aufgeführt, die allgemein für alle Staatsbürger und Minderheiten gelten sollen. Alle Ämter sollen allen Staatsbürgern zugänglich sein; die Sprache der Minderheiten soll überall bei allen Behörden zugelassen werden. Das Recht, ihre eigenen Schulen, ihre Richter und ihre Gerichte zu haben, soll keiner Minderheit bestritten werden. An diese Aufzählung der Rechte für alle Minderheiten wird die Erklärung angefügt, daß die Tschechen keineswegs die Absicht hätten, der deutschen Bevölkerung z. B. ihre Schulen, ihre Universitäten und ihre technischen Schulen zu entziehen.

Der nun folgende Absatz lautet: »En résumé, les Allemands auraient, en Bohême, les mêmes droits que les Tchécoslovaques. La langue allemande serait la seconde langue du pays, et on ne se servirait jamais d'aucune mesure vexatoire contre la partie allemande de la population. Le régime serait semblable à celui de la Suisse.«

Das Ergebnis der Anwendung der Minderheitenrechte würde demnach die rechtliche Gleichstellung der Deutschen mit den Tschechoslowaken bedeuten. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist tatsächlich später der Hauptinhalt der Minderheitenschutzverträge geworden. Was nun folgt, geht über das eigentliche Minderheitenrecht hinaus: es sind die Versprechungen, die allein der deutschen Volksgruppe und zwar in ihrer Eigenschaft als zweitgrößter Nation des in der Gründung begriffenen Nationalitätenstaates gemacht werden. Das Deutsche soll die zweite Staatssprache des Landes werden. Gegen den deutschen Teil der Bevölkerung soll niemals irgendeine »mesure vexatoire« ergriffen werden; das kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, daß die deutsche Volksgruppe keiner Maßnahme ausgesetzt sein soll, die sie in ihrem Volkstum berührt und unterschiedlich behandelt. Und wie soll dieses Ziel erreicht werden, das in dem eben besprochenen Satze gesteckt wurde? Die Antwort der Denkschrift auf diese Frage ist kurz, bündig und unmißverständlich: das Regime soll ähnlich dem der Schweiz werden.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang die Bezugnahme auf die schweizerische Verfassung? Die Schweiz ist ein Nationalitätenstaat mit völliger rechtlicher und politischer Gleichstellung der drei Nationalitäten. Die Schweiz ist ein Bundesstaat mit völliger Gleichstellung der Kantone. Nach der schweizerischen Verfassung

werden die deutschen Kantone nicht anders behandelt als die französischen oder die gemischten Kantone und in den Kantonalverfassungen gibt es keinen Unterschied zwischen einem Mehrheitsvolk und einer Minderheit. In der Schweiz wird das Deutsche als Muttersprache von 71 %, das Französische von 21 %, das Italienische von 6 % der Bevölkerung gesprochen. Von den 22 Kantonen der Schweiz stellen 14 geschlossene deutsche Sprachgebiete, 3 geschlossene französische Sprachgebiete und einer ein geschlossenes italienisches Sprachgebiet dar 77). Nach Artikel 116 der schweizerischen Bundesverfassung sind die drei Hauptsprachen der Schweiz die Nationalsprachen des Bundes. Sie haben denselben Rang; die Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen müssen in den drei Nationalsprachen beschlossen und amtlich veröffentlicht werden; die drei Sprachen sind die Amtssprachen aller eidgenössischen Behörden 78). In den Kantonen, die ein geschlossenes Sprachgebiet darstellen, gilt die entsprechende Sprache als Staatssprache. In den gemischt-sprachigen Kantonen haben die kantonalen Verfassungen die zwei oder drei im Kanton anerkannten Schriftsprachen als Landessprache gewährleistet 79).

Die Durchführung der Gleichberechtigung der Sprachen in Gesetzgebung und Praxis hat es bewirkt, daß in der Schweiz kein Nationalitätenproblem existiert 80).

Die Berufung auf das schweizerische Regime bedeutet also die völlige politische und organisatorische Gleichberechtigung der Nationalitäten, bedeutet den Ausschluß jedes Gedankens einer Vorherrschaft einer Nationalität über die andere und bedeutet im Aufbau der staatlichen Verfassung eine organisatorische Rücksichtnahme auf die nationale Gliederung der Bevölkerung 81).

77) Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht S. 25 ff.

78) Fleiner, a. a. O. S. 31 ff.

79) Fleiner, a. a. O. S. 30.

80) Fleiner, a. a. O. S. 29.

81) Max Huber, Grundlagen nationaler Erneuerung, Zürich 1934, S. 46 ff., sagt folgendes: »Damit war die Schweiz ein Nationalitätenstaat geworden, innerhalb dessen verschiedene Volkstümer in autonomen, unter sich gleichberechtigten politischen Gebilden ihre staatliche Ordnung besitzen.

Diese Verbindung von Verschiedenartigem ist indessen nicht bloß eine neue Zusammenordnung von Elementen, die schon vor der Revolution in einer andern Gestalt miteinander verbunden waren. Der Umstand, daß die Schweiz gerade in der Zeit, als neben dem französischen sich auch das italienische und deutsche Nationalbewußtsein entwickelte, also in der Zeit von 1815—1870, und ganz besonders in der Zeit von 1830—1848, als Republik und Demokratie in einem starken Gegensatz zu den Nachbarmächten sich befand, hat entscheidend dazu beigetragen, der Schweiz das Gefühl zu geben, einen besonderen politischen Gedanken zu verkörpern, und so die alten und neuen, aber auch die deutschen und welschen Kantone zusammenzuschmieden.....

Die Denkschrift erklärt weiter, daß dieses Regime in Böhmen nicht nur deshalb eingeführt werden soll, weil die Tschechen immer ein tiefes Empfinden für Demokratie, Recht und Gerechtigkeit gehabt hätten und diese Rechte selbst ihren Gegnern loyal zuerkannten, sondern auch weil die Tschechen der Ansicht seien, daß diese den Deutschen günstige Lösung auch den politischen Interessen ihres eigenen Landes und ihrer eigenen Nation günstig sei. Die tschechische Delegation führt hier also aus, daß das schweizerische Regime eine den Deutschen günstige Lösung darstelle. Auch durch diese Bemerkung werden noch einmal die Deutschen über den Stand der eigentlichen Minderheiten hinausgehoben und als staatsbildende Nationalität anerkannt. Es wird die Befolgung des schweizerischen Vorbilds als eine durch die Interessen der tschechischen Nationalität geforderte Lösung dargestellt sowie als eine Lösung, die dem Recht und der Gerechtigkeit entspreche. Das ist die zweite Anerkennung des Rechtstitels der deutschen Volksgruppe auf eine Behandlung als staatsbildende Nationalität.

Dies waren die amtlichen Versprechungen, die die Vertreter der Regierung des neuen Staates der Friedenskonferenz unterbreiteten; auf der Grundlage dieser Versprechungen haben der Ausschuß für die tschechoslowakischen Fragen und der Oberste Rat das Schicksal der deutschen Volksgruppe entschieden. Die Denkschrift ist überdies, wie

Wenn auch die Einheit politischer Ideen und Institutionen die verschiedenen Teile der Schweiz verbindet, so ist es doch klar, daß diese Ideen sich in den verschiedenen schweizerischen Volkstümern, insbesondere, aber nicht nur in den durch Sprache und Kultur gegebenen, verschiedenartig ausprägen. Die Idee der politischen Nation ist für die föderalistisch aufgebaute Schweiz nicht die einer abstrakten, doktrinären Gleichheit, sondern wiederum der bewußten Differenziertheit. Die Einheit wird gewonnen nicht durch Assimilierung und Verwischung der Besonderheiten, sondern durch gegenseitiges Sichverstehen. Damit man sich aber verstehen kann, muß man zuerst seiner Eigenart selber sicher sein.

.....Bestand hat nur die Einigkeit, die auf der Treue zu eigenem kraftvollen Wesen und auf der Achtung fremden, verständnisvoll erfaßten Wesens beruht. Diese Achtung ist vor allem die große Aufgabe der Majorität; diese muß wissen, daß die Zahl um so weniger entscheidend sein darf, je mehr nicht bloße Interessen materieller Art, sondern geistige Güter in Frage stehen, wie das besondere heimatverwurzelte Staatsbewußtsein.

Um sich zu verstehen, muß man den Menschen nahe kommen und, da das Geistige durch das Medium der Sprache durchgeht, muß man die Sprache des anderen verstehen. Die Sprachenfrage ist für die Schweiz ein politisches Problem erster Ordnung, allerdings nicht in dem negativen Sinn, wie in den meisten mehrsprachigen Staaten, daß die Sprachminderheiten geschützt sein sollen, — das ist eine Forderung, die von den regierenden Orten schon in früheren Jahrhunderten begriffen worden ist —; das Sprachenproblem hat für uns einen positiven Sinn. Wir — und vor allem die Mehrheit — sollen uns bemühen, den anderssprachigen Schweizern in ihrer Sprache und damit in ihrem ganzen geistigen Wesen nahe zu kommen.«

uns Herr XY mitteilt, auch allen Delegationen und Interessenten (auch Privatpersonen, Journalisten, Gelehrten, sowie nicht beteiligten Diplomaten usw.) zur Verfügung gestellt worden, — mit andern Worten, die tschechoslowakische Delegation hat ihre Stellungnahme nicht etwa vertraulich behandelt, sondern hat sie allen politisch interessierten Kreisen in Paris ausdrücklich zur Kenntnis gebracht und damit ihre Forderungen und Versprechungen nicht bloß vor dem Kreis der unmittelbar an den Gebietsentscheidungen beteiligten Delegierten festgelegt.

Läßt sich wirklich der Text dieser Denkschrift dahin auslegen, daß nicht eine neue Schweiz mit identischen Institutionen, sondern gerade im Gegenteil ein Staat mit Institutionen geschaffen werden sollte, dessen Verfassung in erster Linie die besonderen Verhältnisse in Böhmen in Betracht ziehen und nur soweit diese es gestatten, einige Hauptgrundsätze des liberalen schweizerischen Regimes übernehmen sollte? Von einer besonderen Berücksichtigung der Verhältnisse in Böhmen bei der Ausgestaltung des Staates ist in der Denkschrift überhaupt nicht die Rede. Wenn der Satz »le régime serait semblable à celui de la Suisse« lediglich die Verweisung auf einige Hauptgrundsätze des liberalen schweizerischen Regimes bedeuten soll, so muß die Frage aufgeworfen werden, warum als Beispiel ein Nationalitätenstaat mit bundesstaatlicher Verfassung als Vorbild erwähnt wird, wenn der tschechoslowakischen Delegation die Errichtung eines Einheitsstaates mit der Vorherrschaft einer Nationalität über die anderen und die Verweisung der übrigen Nationalitäten auf bloße Minderheitenrechte vorgeschwebt hat. Unter diesen Umständen wäre es doch angezeigt gewesen, das Beispiel eines Einheitsstaates mit demokratischer Verfassung anzuführen. Es ist das Charakteristikum der schweizerischen Bundesverfassung, daß sie gerade keine Minderheiten und keine Minderheitenrechte kennt, sondern nur gleichberechtigte Nationalitäten mit einem Höchstmaß verfassungsmäßiger Selbständigkeit.

2. Die zweite amtliche Äußerung der tschechoslowakischen Delegation ist die von Benesch am 20. Mai 1919 dem Vorsitzenden des Ausschusses für die neuen Staaten überreichte Note über das Minderheitenregime in der Tschechoslowakei, die oben auf Seite 738 zum Abdruck gebracht ist. Die Entscheidung über die Einverleibung der 3½ Millionen Deutschen in den tschechoslowakischen Staat war, wie wir gesehen haben, Anfang April vom Obersten Rat gefällt. Dieser hatte durch den Beschluß vom 1. Mai 1919 einen besonderen Ausschuß ins Leben gerufen mit der Aufgabe »to consider the question of international obligations to be accepted by Poland and other new States to be created by the Treaties of Peace including the protection of racial and religious minorities and other matters raised in the following documents«.

Die Note der tschechoslowakischen Regierung zählt neun durch besondere Ziffern bezeichnete Punkte auf⁸²⁾. Der erste Punkt lautet nach der Übersetzung von Herrn XY, die übrigens an manchen Stellen nicht genau ist, folgendermaßen:

»I. Die tschechoslowakische Regierung hat die Absicht, ihren Staat so zu organisieren, daß sie als Grundlage der Nationalitätenrechte die Grundsätze annimmt, die in der Konstitution der schweizerischen Republik zur Geltung gebracht sind, d. h. sie will aus der tschechoslowakischen Republik eine bestimmte Art Schweiz machen, wobei sie, wie sich von selbst versteht, die besonderen Verhältnisse in Böhmen in Betracht zieht.«

Herr XY erklärt den Punkt 1 in folgender Weise:

»In der Einleitung wird in allgemeinen Formeln konstatiert, daß die tschechoslowakische Republik für die Organisation des Staates in Dingen der Nationalitäten einige Prinzipien (Grundsätze) annehmen wird, welche in der Schweiz zur Geltung gebracht sind, indem sie aus ihrem staatlichen Organismus »eine gewisse Art Schweiz« schaffen will und »indem sie, wie sich dies von selbst versteht, die besonderen Bedingungen im Lande Böhmen in Erwägung zieht«. Dies ist so klar, so bestimmt gesagt, daß jeder Irrtum bei Menschen guten Willens im voraus ausgeschlossen ist. Es wird betont, daß es sich um Annahme einiger Grundsätze handelt, denn es wird im Schlußsatz ausdrücklich abgegrenzt, daß es sich nur um eine gewisse annähernde Ähnlichkeit mit der Schweiz handelt.

Um welche Ähnlichkeit es sich handeln soll, erhellt dann der ganze weitere Inhalt der Note in Einzelheiten. Ganz klar präzisierten dann nämlich die Punkte 2—9 des ganzen Dokuments weiter, welches dieses künftige Regime sein wird, und aus dem ganzen Text ist ersichtlich, daß die Punkte 2—9 das konkretisieren, was in Punkt 1 nur allgemein ausgedrückt ist, und aus den in der Schweiz verwirklichten Grundsätzen nur diejenigen anführen, die bei uns übernommen werden sollen.«

Auch die Auslegung dieser Note erweckt erhebliche Bedenken. Schon die Feststellung, daß Punkt 1 lediglich eine Einleitung enthält und nur das allgemeine Prinzip aufstellt, daß die in der schweizerischen Verfassung in Nationalitätenfragen zur Geltung gebrachten Grundsätze Anwendung finden sollen, während die Punkte 2—9 eine Präzisierung des in Punkt 1 angegebenen allgemeinen Grundsatzes enthalten sollen, erscheint nach der gewählten Textfassung zweifelhaft. Bei einer solchen Absicht des Verfassers wäre es wohl zweckmäßiger gewesen, das Verhältnis der einzelnen Absätze der Note klarer zum Ausdruck zu bringen und ganz deutlich zu sagen, daß die Absätze 2—9 eine »konkrete Auf-

⁸²⁾ Vgl. den Abdruck der Note oben Seite 738.

zählung dessen, was getan werden wird«, enthalten und also bei Absatz 2 mit der Numerierung zu beginnen. Aus der bei dem ersten Absatz beginnenden Numerierung ist wohl auf eine Gleichstellung der verschiedenen Punkte, aber nicht auf eine Unterordnung der Punkte 2—9 unter Punkt 1 zu schließen.

Aber mag man auch die diese Absicht des Verfassers reichlich unklar wiedergebende Fassung der Note auf sich beruhen lassen, so dürften sachliche Gründe gegen die Möglichkeit der angeführten Auslegung sprechen.

Zunächst wird man annehmen dürfen, daß auch die Mitglieder des Ausschusses für die neuen Staaten im Besitze der im Februar verteilten Denkschriften der tschechoslowakischen Delegation gewesen sind und daß sie unter dem Eindruck der dort gemachten Ausführungen standen, wonach der tschechoslowakische Staat der deutschen Volksgruppe weit mehr als bloße Minderheitenrechte gewähren will und die Einführung des Schweizer Regimes ohne irgendwelche Einschränkungen versprochen wird. Nach der Auslegung, die Herr XY der Note vom 20. Mai 1919 geben will, würde diese im Widerspruch zu den Versprechungen in der dritten Denkschrift, auf Grund deren die territoriale Entscheidung im Obersten Rat gefällt worden ist, stehen.

Die Auslegung der Note durch Herrn XY läuft auf eine Beseitigung der in Punkt 1 erteilten Zusage hinaus. Gegen die Möglichkeit einer solchen Auslegung sprechen vor allem folgende Gründe.

Als Grundsatz wird in der Note aufgestellt, daß die Prinzipien der schweizerischen Verfassung als Grundlage für die Gestaltung der Nationalitätenrechte von der tschechoslowakischen Verfassung übernommen werden sollen, wobei mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Böhmen gewisse Ausnahmen vorbehalten bleiben.

Diesen klaren Wortlaut und Sinn des ersten Punktes der tschechischen Note stellt Herr XY geradezu auf den Kopf, wenn er meint, daß gerade im Gegenteil eine Verfassung mit Institutionen geschaffen werden soll, die in erster Linie die besonderen Verhältnisse in Böhmen in Betracht ziehen und dann auch einige Hauptgrundsätze des liberalen schweizerischen Regimes übernehmen soll. Nach dieser Auslegung soll Punkt 1 also den Grundsatz enthalten, daß die besonderen böhmischen Verhältnisse den Ausschlag geben und daß als Ausnahme dieses Grundsatzes einige Hauptgrundsätze des liberalen schweizerischen Regimes Anwendung finden. Zur Unterstützung seiner Behauptung muß Herr XY die Worte »une sorte de Suisse« mit den Worten »eine bestimmte Art der Schweiz« übersetzen; er muß den Ausdruck »the principles applied in the constitution of the Swiss Republic« einschränken durch die Worte »einige Hauptgrundsätze«. Der Text der Note lautet aber

anders: es sollen im Hinblick auf die Rechtsstellung der Nationalitäten die schweizerischen Verfassungsgrundsätze Anwendung finden.

Nach der Auslegung des Herrn XY sollen die Grundsätze 2—9 eine Präzisierung des Punktes 1 enthalten und angeben, in welchem Sinne und bis zu welchem Maß die Grundsätze der schweizerischen Demokratie angenommen werden würden. Im Wortlaut der Note fehlt jeder Hinweis auf eine solche Sinnordnung der Punkte, obwohl eine dahingehende Wendung unschwer hätte angebracht werden können. Sodann handelt es sich in Punkt 1 nicht um die Übernahme der Grundsätze der schweizerischen Demokratie, sondern des schweizerischen Nationalitätenrechtes. Eine solche Auslegung verschiebt ganz wesentlich den Sinn des Punktes 1.

Weiter enthalten die Punkte 2—8 Grundsätze eines Minderheitenrechtes, aber nicht die Grundsätze eines Nationalitätenstaates wie es die Schweiz ist.

Und schließlich ergibt eine genauere Prüfung der Punkte 2—8, daß hier eine Reihe von Grundsätzen aufgezählt sind, die sich gerade nicht in der schweizerischen Verfassung finden, sondern mit den schweizerischen Verfassungsgrundsätzen im Widerspruch stehen.

Wenn Punkt 2 die Gewährung des allgemeinen Stimmrechts für alle Nationalitäten erwähnt, so spricht er damit für einen demokratischen Staat wohl eine Selbstverständlichkeit aus, denn eine Entziehung oder Beschränkung des hauptsächlichsten Staatsbürgerrechtes für die nicht-tschechischen und nicht-slowakischen Bürger konnte wohl ernsthaft gar nicht in Erwägung gezogen werden. Was die Erwähnung des Proporzsystems betrifft, so ist dieses doch kein Charakteristikum gerade der schweizerischen Verfassung, zumal das proportionale Wahlverfahren für die Wahlen zum Nationalrat erst durch die Änderung des Artikels 73 der Bundesverfassung vom 11. Dezember 1918 und durch das Gesetz vom 14. Februar 1919 eingeführt wurde⁸³⁾. Im übrigen nennt Fleiner den »Parlamentsproporz« ein Gebot der Demokratie neben der unmittelbaren Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und der Sicherstellung einer Regierung gegen parlamentarische Fraktionsherrschaft.

Punkt 3 handelt vom Schulwesen und erklärt, daß die Schulen im ganzen Gebiet vom Staat unterhalten werden sollen und daß Schulen für die einzelnen Nationalitäten in all den Gemeinden eingerichtet werden, in denen die Notwendigkeit, eine Schule einzurichten, durch die vom Gesetz festgelegte Zahl der Kinder bewiesen wird. Nach der schweizerischen Bundesverfassung gehört das Schulwesen zur Zuständig-

⁸³⁾ Vgl. amtliche Sammlung der Bundesgesetze Bd. 35 S. 359; Fleiner a. a. O. S. 141 ff., 153. Giacometti im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. 11 (1922) S. 335 ff.

keit der Kantone. Die Bundesverfassung hat sich auf die Aufstellung einiger Grundsätze (Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts, Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schulen usw.) beschränkt. Die Bundesverfassung schreibt vor, daß die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können. Nationalitätenrechtliche Bestimmungen sind nicht getroffen. In den gemischt-sprachigen Kantonen wird an dem Grundsatz festgehalten, »daß auf den Sprachgrenzen jedem Sprachkreis besondere Schulen eröffnet werden«.

Nach Punkt 4 sollen alle öffentlichen Ämter den einzelnen, die Republik bewohnenden Nationalitäten zugänglich sein. In der bei Miller abgedruckten Note ist von »all public offices, in which in principle the two languages will have equal value« die Rede. Es ist nicht ersichtlich, warum in dem Artikel der Prager Presse der Zusatz weggelassen wurde, der die Gleichstellung der zwei Sprachen bei allen Behörden enthält. Welche zwei Sprachen waren in der Note gemeint, doch wohl die tschechische und die deutsche? Der Grundsatz, daß nur zwei Sprachen gleichberechtigt sein sollen, obwohl der neue Staat aus drei Hauptnationalitäten besteht, würde mit dem schweizerischen Grundsatz von der Gleichberechtigung aller drei Sprachen im Widerspruch stehen. Ziffer 5 sagt: »The courts will be mixed«. Herr XY übersetzt diese Worte mit »die Gerichte werden gemischt-sprachig sein«. Diese Übersetzung dürfte nicht den richtigen Sinn wiedergeben; vielmehr wird sich das Wort »mixed« auf die Besetzung der Gerichte beziehen; das ist die technische völkerrechtliche Bedeutung des Wortes, wie sie sich aus dem ständigen Sprachgebrauch ergibt, z. B. Tribunal arbitral mixte, Mixed Claims Commissions etc. Würde man die angeführten Worte wie Herr XY übersetzen, so wäre die Fortsetzung des Satzes »and Germans will have the right to plead before the highest courts in their own language« nicht verständlich. Darum muß Herr XY, um seiner Übersetzung überhaupt einen Sinn zu geben, das Wörtchen »auch«, das in der Note nicht enthalten ist, einfügen und den zweiten Satzteil besagen lassen, daß die Deutschen auch vor den höchsten Gerichten berechtigt seien, in ihrer eigenen Sprache zu verhandeln. Die zweite Hälfte des Satzes bezieht sich aber auf einen anderen Gegenstand und bedeutet, daß die deutsche Volksgruppe das Recht haben soll, vor den höchsten Gerichten ihre eigene Sprache zu benutzen. Da nach der schweizerischen Bundesverfassung die drei Sprachen für gleichberechtigt erklärt werden, ergibt sich ohne weiteres, daß sie die Amtssprachen der eidgenössischen Behörden sind und daß bei der Bestellung der Bundesbehörden die Praxis befolgt wird, die drei Nationalitäten ihrer Stärke gemäß zu berücksichtigen ⁸⁴⁾.

⁸⁴⁾ Fleiner, a. a. O. S. 33.

Nach Punkt 6 soll die Lokalverwaltung der Gemeinden und Bezirke in der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung geführt werden. Dieser Grundsatz steht mit dem schweizerischen Bundesrecht im Widerspruch, das die Gleichberechtigung der drei Sprachen anordnet. In den gemischt-sprachigen Kantonen haben die kantonalen Verfassungen die zwei oder drei im Kanton anerkannten Schriftsprachen auch für das staatliche Leben als »Landessprachen« gewährleistet. Die Gesetze werden in jeder der Landessprachen abgefaßt, und der Verkehr zwischen den Kantonsbehörden und dem einzelnen Bürger geht in der Sprache der Nation vor sich, welcher der beteiligte Bürger angehört. Da in den gemischt-sprachigen Kantonen »im allgemeinen die Sprachen territorial ausgeschieden sind, so gilt als Amtssprache der Gerichte und Verwaltungsbehörden die Sprache des betreffenden Bezirks. Schwierigkeiten entstehen innerhalb der Kantone auf den Sprachgrenzen. Sie sind in der Regel durch Gesetz im Sinne der Gleichberechtigung beider Sprachen gelöst worden«⁸⁵⁾.

Es ergibt sich also, daß dieser Punkt im Widerspruch zu den schweizerischen Verfassungs- und Gesetzesgrundsätzen steht.

Nach Punkt 7 soll es keine Religionsfrage in der tschechoslowakischen Republik geben und es könnten darum auch in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten entstehen.

Nach Punkt 8 soll die Amtssprache das Tschechische sein. Dieser Grundsatz steht im Widerspruch zu der mehrfach angeführten Bestimmung der schweizerischen Bundesverfassung. Es wird zwar hinzugefügt, daß die deutsche Sprache in der Praxis die zweite Sprache des Landes sein und laufend in der Verwaltung, vor den Gerichten und im Zentralparlament auf der Grundlage der Gleichheit mit dem Tschechischen verwendet werden soll. Dieses Zugeständnis wird freilich sofort dahin eingeschränkt, daß der tschechoslowakischen Sprache (die es nicht gibt) und dem tschechoslowakischen Element eine gewisse Sonderstellung eingeräumt werden soll. Gerade dieser Punkt ergibt mit voller Deutlichkeit, daß die zweitstärkste Volksgruppe im neuen Staat durch die Verfassung nicht die volle Gleichberechtigung erhalten soll. Auch hierin liegt wieder ein Widerspruch zu den schweizerischen Verfassungsgrundsätzen.

Ein kurzer Blick auf die Punkte 2—8 hat ergeben, daß sie keinesfalls eine Präzisierung der Anwendung der Hauptgrundsätze der schweizerischen Verfassung darstellen. Sie stehen größtenteils im Widerspruch zu der schweizerischen Bundesverfassung; sie sind ganz offensichtlich, wie etwa Punkt 3, 4 und 5, Grundsätze des spezifischen Minderheitenrechts und gehen damit nicht von einer

⁸⁵⁾ Fleiner, a. a. O. S. 31.

grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Nationen aus, die die Grundlage jedes Nationalitätenstaates und insonderheit des Schweizer Bundes ist.

Es kann also von den Punkten 2—8 wohl nicht gesagt werden, daß sie die Grundsätze der Schweizerischen Verfassung enthielten, die in die neue tschechoslowakische Verfassung übernommen werden sollten, da sie sämtlich entweder der Schweizer Verfassung direkt widersprechen oder typische Sätze des Minderheitenrechts sind, das die Schweizer Verfassung gerade nicht kennt.

Sowohl die Einteilung wie der Wortlaut und der Sinn der Note ergeben also, daß dem Punkt 1 eine selbständige Bedeutung zukommt. In ihm ist die Wiederholung des Versprechens, das in der dritten Denkschrift enthalten war, zu erblicken. Punkt 1 enthält also den Grundsatz, daß als Grundlage der Nationalitätenrechte die Grundsätze der Verfassung der Schweizerischen Republik genommen werden sollen. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß hier, wo es sich um die grundsätzliche Rechtsstellung der Volksgruppen im neuen Staate handelt, von Nationalitäten und nicht von Minoritäten gesprochen wird; es ist das um so mehr von Bedeutung, als gerade die Schweiz, deren Verfassung zum Muster genommen werden soll, ein Nationalitätenstaat ist und nicht ein Staat mit einem Herrschaftsvolk und minderberechtigten Minoritäten. Darum ist in Punkt 1 die Bestätigung des in der dritten Denkschrift abgegebenen Versprechens zu erblicken, nach welchem das Regime des neuen Staates dem der Schweiz ähnlich sein wird; es sollen also die Verfassungsgrundlagen denen der Schweiz gleichen.

Das ergibt auch der Schluß des Punktes 1, nach welchem die tschechoslowakische Republik eine Art Schweiz unter Berücksichtigung der Sonderverhältnisse in Böhmen werden soll. Gerade an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang kann das nichts anderes bedeuten als einen erneuten Hinweis auf die nationalitätenstaatliche Natur der Schweizerischen Verfassung, die in den neuen Staat übernommen werden soll.

Es ist bezeichnend für die Auslegung, die Herr XY dem Punkt 1 geben will, daß er von einer bestimmten Art Schweiz zu sprechen sich veranlaßt fühlt, um das in Punkt 1 enthaltene Versprechen einzuschränken. Aber auch diese Veränderung des Textes reicht nicht aus, um die von ihm gegebene Auslegung zu stützen, denn keinesfalls kann der in Punkt 1 enthaltene doppelte Hinweis auf die schweizerische Verfassung bedeuten, daß die Schaffung eines Einheitsstaates mit einem Herrschaftsvolk und die Zurückdrängung der zweitgrößten Volksgruppe in die Rechtsstellung einer minderberechtigten Minderheit in Aussicht gestellt werden sollte.

In Punkt 9 der Note soll offenbar der Versuch gemacht werden, das Vorhergehende auf eine andere Art auszudrücken und zusammen-

zufassen. Danach sollen die Privilegien, deren sich die Deutschen früher erfreut haben, auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden und so der heutige Stand, bei welchem die Deutschen »ein ungeheures Übergewicht« besessen hätten, zugunsten der Tschechen abgeändert werden. Versucht man diese Stelle, die reichlich unklar gefaßt ist, richtig zu verstehen, so soll der Ausgleich zwischen der Rechtsstellung der Deutschen und der Tschechen darin bestehen, daß den Deutschen ihre bisherige Vorzugsstellung und ihre bisherigen Privilegien genommen werden; es kann aus diesem Punkt aber nicht gefolgert werden, daß den Deutschen im neuen Staat eine Stellung minderen Rechtes zugedacht ist.

Das ergibt sich besonders daraus, daß in Punkt 9 gesagt ist, daß der heutige Stand (»da die Deutschen ein ungeheures Übergewicht hatten«) in den Hauptzügen bleiben soll und nur deren Privilegien auf das richtige Maß reduziert werden sollen. Demnach soll die Grundlage der Rechtsstellung der Deutschen nicht angetastet werden, wohl aber die Gleichstellung der Tschechen mit ihnen durch die Abschaffung der angeblichen Vorrechte der Deutschen erzielt werden. Auf diesem Wege also soll die Gleichstellung der deutschen und der tschechischen Nation im neuen Staat herbeigeführt werden; das ist der Sinn des ersten Absatzes von Punkt 9.

Dieser Sinn erhält seine Bestätigung durch den zweiten Absatz, nach welchem die neue Verfassung ein außerordentlich liberales Regime sein wird, das sehr stark dem der Schweiz gleichen wird. (»It will be an extremely liberal regime, which will very much resemble that of Switzerland.«) Es ist wieder bezeichnend, daß der Verfasser des Artikels auch bei der Übersetzung dieses Satzes die Bedeutung der Note wesentlich abzuschwächen sucht, indem er sie sagen läßt, daß das Regime des zu gründenden Staates sich erheblich dem schweizerischen Regime annähern werde. Der uns durch D. H. Miller überlieferte Text der Note spricht das wesentlich bestimmter aus.

Eine genaue Prüfung des Wortlauts und Sinns der dritten Denkschrift wie der Note vom 20. Mai 1919 führt uns also zu dem Ergebnis, daß wir die Auslegung des Herrn XY nicht für richtig halten können. Hätten die beiden Dokumente wirklich den Sinn gehabt, den der Verfasser aus ihnen herauszulesen sich bemüht, so hätten sie wesentlich anders abgefaßt werden müssen. Und wäre dies die Absicht der Verfasser der Dokumente gewesen, so hätten sie gut daran getan, ihren schriftlichen Äußerungen eine entsprechende Fassung zu geben.

3. Wenn Herr XY schließlich behauptet, daß auch diejenigen, für die die Dokumente bestimmt gewesen sind, sie in seinem Sinn verstanden hätten, so muß auch diese Behauptung bezweifelt werden.

Der Ausschuß für die neuen Staaten stellt in seinem oben auf S. 738f. abgedruckten Bericht vom 15. Juni 1919 fest, daß die Verhält-

nisse in Polen und in der Tschechoslowakei beträchtliche Unterschiede aufweisen. Im Fall der Tschechoslowakei beständen die Minderheiten, die in Betracht zu ziehen seien, in erster Linie aus den Deutschen, deren Zahl ungefähr drei Millionen betrage, zweitens aus den Magyaren, deren Zahl wahrscheinlich ungefähr 800000 betrage, und drittens aus 150000 Ruthenen. Die Lage der Magyaren und der Ruthenen sei nicht unähnlich der der Deutschen und der Ruthenen in Polen. Sie könnten nach ähnlichen Grundsätzen behandelt werden. Die Lage der Deutschen in Böhmen sei natürlich eine vollkommen verschiedene; sie hätten noch bis in die letzten Jahre den beherrschenden Einfluß im Staat gehabt; sie bildeten ein hochentwickeltes und sehr fähiges Element und seien in der Vergangenheit »a very aggressive population« gewesen. Es sei klar, daß das Gedeihen und vielleicht beinahe die Existenz des neuen Staates von dem Erfolg abhängen würde, mit dem er die Deutschen als willige Bürger eingliedern würde. Eben die Größe dieser Aufgabe mache sie dem Wesen nach zu einer ganz anderen, als es der bloße Schutz der anderen Minoritäten sei, mit dem der Ausschuß sich zu beschäftigen habe. Sie gehe soweit bis in »das Herz« aller Einrichtungen, daß ihre Lösung vermutlich am besten den Tschechen selbst überlassen bleibe.

Damit ist also ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß der Ausschuß für die neuen Staaten die Deutschen in der Tschechoslowakei nicht als eine bloße Minorität betrachtet, sondern als eine Staatsnation ganz in dem Sinn, in dem die Schweizerische Bundesverfassung die drei Nationalitäten behandelt. Der Ausschuß glaubt weiter, daß die Gewährung von bloßen Minderheitenrechten in diesem Falle nicht ausreiche; daß vielmehr den Deutschen eine ganz andere Rechtsstellung eingeräumt werden müsse, offenbar eben die einer Staatsnation, denn er ist der Auffassung, daß bei der Ausgestaltung aller Staatseinrichtungen die Deutschen berücksichtigt werden müssen, und nicht bloß auf den wenigen von den Minderheitenschutzverträgen behandelten Gebieten. Nach seiner Auffassung soll sogar die Existenz des neuen Staates davon abhängig sein, daß den Deutschen die ihnen als Staatsnation gebührende Stellung bei allen Einrichtungen verschafft wird. Der Ausschuß hat also in seinem Bericht sehr deutlich gezeigt, daß er verstanden hat, was unter dem Schweizer Regime zu verstehen ist.

Wenn der Ausschuß für die neuen Staaten diese Aufgabe nicht selbst in die Hand nimmt, sondern sich mit einem allgemeinen Minoritätenvertrag für die Tschechoslowakei begnügt, so sollen dafür allgemein politische Gründe maßgebend sein, die es als wünschenswert erscheinen lassen, daß die Vorschriften der Minderheitenschutzverträge für die Tschechoslowakei und Polen so vollständig wie mög-

lich identisch seien. Als weiterer Grund kommt hinzu, wie der Bericht ausdrücklich hervorhebt, daß der Ausschuß von dem Vertreter der Tschechoslowakei die Mitteilung erhalten hat, daß die gegenwärtige Regierung die Deutschen mit der weitgehendsten Großzügigkeit zu behandeln beabsichtige und daß die vorgelegten Vorschläge weit über alles hinausgingen, was der Ausschuß (in dem Minderheitenvertrag) festzusetzen sich für berechtigt erachtet. Unter diesen Umständen hält es der Ausschuß daher für klüger, keine besonderen Bestimmungen für die Deutschen aufzustellen.

Diese Meinung des Ausschusses kann sich nur auf Punkt 1, auf die in ihm enthaltene zweimalige Erwähnung der Schweizerischen Verfassung, die das Versprechen der dritten Denkschrift bestätigt, aber nicht auf die Punkte 2—8 beziehen, die von der minderheitenrechtlichen Behandlung reden und von denen keineswegs gesagt werden kann, daß sie weit über die Minderheitenschutzverträge hinausgingen.

Aus diesem Bericht des Ausschusses für die neuen Staaten, der dem Obersten Rat für seine Entscheidung über den Minderheitenschutzvertrag mit der Tschechoslowakei als Grundlage gedient hat, ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß der Ausschuß die bloßen Minderheitenschutzbestimmungen für die Deutschen nicht für ausreichend erachtet hat und mit Rücksicht auf die von der tschechoslowakischen Delegation abgegebenen Versprechungen, den Deutschen eine andere Stellung einzuräumen, davon abgesehen hat, diese Bedingungen selbst zu formulieren.

4. Und schließlich, wenn die Versprechungen der tschechischen Delegation, wie das die Meinung des Herrn XY zu sein scheint, lediglich in den Punkten 2—8 der Note vom 20. Mai 1919 bestanden hätten, — wäre es dann dem Ausschuß möglich gewesen, in seinem Sitzungsprotokoll vom 20. Mai zu erklären, daß die in der Note aufgeführten Möglichkeiten beträchtlich weiter gingen als die Verpflichtungen, die der Tschechoslowakei durch den Minoritätenvertrag auferlegt werden sollten? (»It was observed that these facilities should be considerably more far-reaching than any obligation which would be imposed on Czecho-Slovakia by Treaty.«) Und hätte er in seinem Bericht an den Obersten Rat eine ähnliche Feststellung treffen können?

Prüfen wir, ob die Versprechungen in den Punkten 2—8 erheblich über die Verpflichtungen aus den Minderheitenschutzverträgen hinausgehen. Punkt 2, der die Einführung des allgemeinen Wahlrechts nach dem Proporzsystem zusichert, ist eine Selbstverständlichkeit in einem demokratischen Staat und enthält keine besondere Liberalität gegenüber der deutschen Volksgruppe. Punkt 7 erklärt nur, daß es keine Religionsfrage in der Tschechoslowakei gebe. Punkt 3 sichert die Errichtung von Schulen für die verschiedenen Nationalitäten unter Um-

ständen zu, die erst durch die künftige Gesetzgebung bestimmt werden sollen. Er unterscheidet sich damit nicht wesentlich von Artikel 9 des Minoritätenvertrages. Nach Punkt 4 sollen die öffentlichen Ämter den Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten offenstehen, ein Versprechen, das durch Artikel 7 des Minoritätenvertrages gedeckt ist, der die volle Rechtsgleichheit allen tschechoslowakischen Staatsbürgern und den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte zusichert. Punkt 5 sichert den Gebrauch der eigenen Sprache vor den höchsten Gerichten des Landes zu, während Artikel 7 Abs. 4 des Minderheitenschutzvertrags »*facilités appropriées*« für den Gebrauch der eigenen Sprache vor allen Gerichten anordnet. Nur das Versprechen der gemischten Besetzung der Gerichtshöfe geht über den Minderheitenschutzvertrag hinaus. Dafür enthält Punkt 6 den Ausschluß des Gebrauchs der eigenen Sprache in der Lokalverwaltung überall da, wo eine Nationalität zahlenmäßig in der Minderheit ist. Das ist gewiß keine Liberalität und kein Hinausgehen über die Verpflichtungen aus dem Minderheitenschutzvertrag. Und wenn schließlich in Punkt 8 zur amtlichen Sprache das Tschechische bestimmt, das Recht zum Gebrauch der deutschen Sprache der Praxis überlassen und schließlich für die tschechoslowakische Sprache und das tschechoslowakische Element eine Sonderstellung beansprucht wird, so sind das doch ebenfalls keine Liberalitäten und keine Bestimmungen, die den durch den Minderheitenvertrag gewährten Schutz weit hinter sich lassen. Man könnte bei der unbestimmten Fassung dieses Punktes sich ernstlich fragen, ob er noch mit den Minimalbestimmungen des Minderheitenschutzvertrages vereinbar ist.

So bleiben also für die Feststellung des Ausschusses für die neuen Staaten, daß die Tschechoslowakei Versprechungen gemacht habe, die in erheblichem Maße über die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages hinausgingen und die weitgehendsten Liberalitäten in Aussicht stellten, nur Punkt 1 und Punkt 9 übrig. Nur die Überzeugung, daß der neue Staat ein Nationalitäten- und ein Bundesstaat nach dem Vorbild der Schweiz sein werde, konnte den Ausschuß zu seinen mehrfach erwähnten Feststellungen veranlassen.

5. Schließlich noch ein Wort zu den Ausführungen von Herrn XY, in denen dieser sich gegen einen Aufsatz von Raschhofer (in Nr. 6 des Jahrganges 1937 von »Volk und Reich« S. 430 ff.) wendet. Raschhofer hatte aus dem Bericht des Ausschusses für die neuen Staaten vermuten zu können geglaubt, daß die Friedenskonferenz, wenn die in der Note vom 20. Mai 1919 enthaltenen Versprechungen nicht abgegeben worden wären, besondere Maßnahmen für die Deutschen getroffen haben würde.

Herr XY führt dagegen aus, daß die tschechoslowakische Delegation niemals irgendwelche besonderen Verpflichtungen angenommen haben würde, weil sie den Verhandlungen des Parlaments über die Staats-

verfassung nicht hätte vorgreifen lassen wollen. Es sei schon unter der alten Monarchie ein Fundamentalsatz der tschechischen Politik gewesen, eine administrative Teilung Böhmens in einen tschechischen und einen deutschen Teil nicht zuzulassen, da dies die Vernichtung der tschechischen Minderheit bedeutet haben würde. Daß man über den letzteren Punkt im Zweifel sein kann, scheinen die Ausführungen von Benesch in seinem 1908 erschienenen Buche »Le problème autrichien et la question tchèque« naheulegen. In dem letzten Abschnitt dieses Buches, der der Lösung des österreichischen Problems gewidmet ist, bespricht der Verfasser das politische Programm der verschiedenen tschechischen Parteien und berichtet, daß die Realisten ausgesprochene Föderalisten seien, die das österreichische Problem und die tschechische Frage durch eine Dezentralisation, durch eine Verfassungsrevision im föderalistischen und autonomistischen Sinne lösen wollten. Was speziell die gemischten Bezirke angehe, so nähmen sie den Gedanken der in der Verfassung von Kremsier angewandten Idee des Systems der Bezirke auf. Der Verfasser fährt dann fort:

»En effet, la conciliation des deux races n'est possible en Bohême que si les deux peuples sont pleinement autonomes. Ils doivent être séparés l'un de l'autre . . . Les réalistes veulent donc la division des circonscriptions judiciaires et administratives suivant la nationalité. Ils consentent même à la division des communes. Ils n'y voient pas une rupture de l'unité du royaume. Ils acceptent la division des hautes magistratures du pays, la division des Diètes en curies nationales et enfin la défense légale des minorités.

Il semble bien que ce soit là sinon la véritable solution du problème tchèque et autrichien, du moins la voie dans laquelle il peut être résolu. Aujourd'hui en Bohême et en Autriche cette solution est généralement adoptée par l'opinion publique.«

Jan Kapras berichtet in seinem Artikel »Dr. Eduard Benesch« ⁸⁶⁾, daß die von Benesch in seinem eben genannten Buch *Le problème autrichien* ausgesprochenen Gedanken die Grundlage der gesamten positiven tschechischen Vorkriegspolitik und unterschiedslos aller damaligen Parteien bildeten, bis auf die staatsrechtlich-fortschrittliche, die, klein und ohne Einfluß und weiteren Widerhall, als einzige überhaupt nicht mit dem Fortbestehen Österreichs rechnen wollte.

Man wird Herrn XY zugeben müssen, daß die politische Voraussetzung für die Annahme der Verpflichtungen aus den Minderheitenschutzverträgen gerade war, daß sie im Prinzip für alle Staaten gleich waren. Das ist, wie oben erwähnt, auch in dem Bericht des Ausschusses für die neuen Staaten ausdrücklich hervorgehoben.

⁸⁶⁾ In dem oben angeführten, 1937 erschienenen großen Werk: *Die Tschechoslowakische Republik, ihre Staatsidee in der Vergangenheit und Gegenwart*, Band 1, S. 184, Z. ausl. Recht u. Völkerr. Bd. VII.

Wenn Herr XY des weiteren meint, daß die Konferenz die Tschechoslowakei deswegen nicht unterschiedlich behandelt habe, weil diese allgemein in solchen Dingen als wesentlich gemäßiger als die anderen Staaten betrachtet worden sei, und weil die Konferenz daher das Vertrauen zu der Tschechoslowakei besessen habe, daß sie im eigenen Interesse selbst das tun werde, was nötig sein werde, so muß demgegenüber festgestellt werden, daß die erstere Behauptung mit den in den Denkschriften niedergelegten Forderungen in schroffem Widerspruch steht. Das ergibt sich schon aus dem Umstand, daß die der tschechoslowakischen Delegation im allgemeinen sehr geneigten Alliierten zahlreiche ihrer Forderungen abgelehnt haben.

Der entscheidende Grund scheint allerdings, wie gerade der Bericht des Ausschusses für die neuen Staaten zeigt, der gewesen zu sein, daß die Konferenz Vertrauen auf die Erfüllung der ganz konkreten Versprechungen der Tschechoslowakei hegte. Es bedarf darum auch eines Vergleiches mit der Behandlung der Ruthenen nicht. Die 150000 Ruthenen sind eine Minderheit im tschechoslowakischen Staat; ihr Anschluß an den tschechoslowakischen Staat beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Präsident Masaryk und den amerikanischen Ruthenen, in welcher den Ruthenen Autonomie in dem zu gründenden Staate zugesichert wurde.

Wenn schließlich Herr XY sich auf die Ausführungen von Temperley in seiner Geschichte der Friedenskonferenz beruft, so scheinen mir die Ausführungen des letzteren unter Anlehnung an den Wortlaut des Berichtes des Ausschusses für die neuen Staaten gemacht zu sein und im wesentlichen Inhalt mit diesen übereinzustimmen. Auch Temperley meint, das die deutsche Bevölkerung betreffende Problem sei so wichtig, daß seine richtige Lösung für die Sicherheit und Prosperität des neuen Staates wesentlich sei, so daß es klüger geschienen habe, die volle Verantwortlichkeit, soweit dies möglich sei, auf die eigene tschechoslowakische Regierung abzuwälzen. Das hat auch der Ausschuß für die neuen Staaten und ihm folgend der Oberste Rat getan, freilich, wie wir aus dem Ausschußbericht wissen, im Vertrauen auf die weitgehenden Versprechungen der tschechoslowakischen Delegation. Es ist verwunderlich, daß Temperley, der offensichtlich bei seiner Niederschrift den Ausschußbericht benutzt hat, dieses Versprechen verschweigt, ebenso wie den Umstand, daß der Ausschuß die Deutschen in der Tschechoslowakei nicht als Minderheit betrachtet hat.

Einerlei wie man sich zu der von Raschhofer aufgestellten und von Herrn XY bestrittenen These stellt, — entscheidend für das Problem der Rechtsstellung der Deutschen im tschechoslowakischen Staat scheint mir nicht zu sein, was die Kommission getan haben würde, wenn die tschechoslowakische Delegation ihre Versprechungen nicht abgegeben

hätte, entscheidend ist, was tatsächlich geschah, entscheidend sind die Versprechungen der tschechoslowakischen Delegation in der dritten Denkschrift und in der Note vom 20. Mai 1919. Entscheidend ist, daß der Ausschuß für die neuen Staaten und ihm folgend der Oberste Rat diese Versprechungen zur Grundlage seiner Entscheidungen gemacht hat in der Erwartung, daß den Deutschen, die keine bloße Minorität, sondern eine staatsbildende Nationalität darstellen, die abgegebenen Versprechen gehalten werden.

6. Der Verfasser schließt seinen vierten Artikel mit dem Aufruf zu Ruhe, Geduld und gutem Willen auf beiden Seiten. Diese Äußerung wird sicher auch von deutscher Seite mit Genugtuung begrüßt werden, ebenso wie das Versprechen, aus eigenem Willen die Politik den Minderheiten gegenüber, zu denen freilich die Deutschen nicht gehören, weiter konsequent entwickeln und vervollkommen zu wollen, gemäß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Gleichheit. Auch das Losungswort »Gleiche unter Gleichen«, das nach der Versicherung des Verfassers für die tschechische Regierung mehr als nur Losungswort und Phrase ist, wird von uns begrüßt. Wenn Herr XY freilich hinzusetzt, daß »die Vervollkommnung gemäß der Entwicklung bei uns im Innern, gemäß unseren inneren Bedürfnissen, gemäß unseren Überzeugungen und gemäß unseren Plänen und Methoden« sich vollziehen werde, so klingt eine solche Versicherung so, als wolle ein Herrschaftsvolk seiner Minderheit seine Bedingungen diktieren. Die Deutschen aber sind im tschechoslowakischen Staat keine Minderheit. Das, glaube ich, kann als Ergebnis der Dokumente der Pariser Verhandlungen sowie als die Meinung der entscheidenden Stellen dieser Konferenz festgestellt werden.

Es möge darum auch die Warnung des Ausschusses für die neuen Staaten, daß von einer Behandlung der Deutschen, wie sie ihnen gebührt, das Gedeihen und vielleicht beinahe die Existenz des tschechoslowakischen Staates abhängen, nicht vergessen werden. Auch möge die Erinnerung daran wachbleiben, daß die tschechoslowakische Delegation in ihrer dritten Denkschrift ausgeführt hat, daß die Tschechen viel zu sehr »Realisten« seien und zu viel gesunden Menschenverstand hätten, um nicht zu sehen, daß Gewalttätigkeit und Ungerechtigkeit die Ursache des Untergangs Österreich-Ungarns gewesen seien und daß eine ähnliche Politik nur ihrem eigenen Staat und ihrer Nation schaden könnte.

(Abgeschlossen am 15. November 1937).

Anhang

Aus den »Annotations of the Treaty of Versailles« von D. H. Miller¹⁾.

Part III, Section 7. Czecho-Slovak State (Articles 81 to 86)

Sources used:

Text of Treaty with Germany and of Preliminary Conditions of Peace. Committee on Czecho-Slovak Questions. Minutes and Report of March 12, 1919, with map.

Central Committee for Territorial Questions. Minutes and Report on Czecho-Slovak Frontiers.

Joint Report by the Commission on Polish Affairs and the Committee on Czecho-Slovak Questions, April 6, 1919. Minutes of the Supreme Council (so far as available).

Section VII of Part III of the Treaty with Germany, comprising Articles 81 to 86 inclusive, defines the German-Czech frontier and that part of the Polish-Czech frontier which lies within German Silesia. It does not deal with other parts of the frontier of the Czecho-Slovak State.

The problem of the Czecho-Slovak frontier was dealt with in the first instance by a special commission, authorized by the Supreme Council on February 5, and by a sub-committee of topographical experts chosen from this Commission. M. Jules Cambon (France) was chairman of the Commission.

The Czecho-Slovak Commission prepared its report by March 12 after a study of the claims presented by the Czecho-Slovak Delegation at the Conference. As regards the German frontier it adopted in principle the historic boundary between Germany and Bohemia but with certain modifications, some to the advantage of Germany and some to the advantage of Bohemia. A line on the map presented with their report shows these changes in detail. In two instances the American Delegation made reservations.

On March 25 the Central Territorial Commission examined the Report of the Czecho-Slovak Commission and recommended certain changes of form in the articles for insertion in the Treaty with Germany, but did not suggest any alterations of substance with respect to frontiers. On March 28 this Commission approved the Report and the amended articles.

On April 1 the Council of Five (Foreign Ministers) debated the American reservations with regard to the German-Bohemian frontier. No final decision was taken, as the Council agreed to wait for an agreement of experts on the Polish-Czech frontier. A joint Report by the Commissions on Polish and Czecho-Slovak Affairs dealt mainly with the question of Teschen and did not alter the frontier proposed in German Silesia between the two new States.

The Council of Four (Heads of States) apparently decided to abandon entirely all the recommendations for alterations in the German-Bohemian frontier and to retain the historic boundary. The minutes at hand, however,

¹⁾ D. H. Miller, My Diary at the Peace Conference Bd. 19, S. 74ff. Die »Annotations« bilden den 19. Band des »Diary«. Sie stellen eine von mehreren Verfassern gefertigte Zusammenstellung des ganzen in den Sitzungsprotokollen, Berichten und Beschlüssen der verschiedenen Ausschüsse der Friedenskonferenz enthaltenen Materials zu den einzelnen Artikeln des Versailler Vertrags dar. Diese Zusammenstellung enthält z. T. Dokumente, die in den übrigen Bänden nicht zum Abdruck gelangt sind, so z. B. die Vorschläge des Ausschusses für die tschechoslovakischen Gebietsfragen.

do not show when this decision was taken. The Council also decided, on May 3, to insert a stipulation for a separate treaty with Czecho-Slovakia with regard to trade and minority rights (Article 86).

One alteration was made in this section of the Treaty after the conditions of peace had been presented to Germany. An alteration in Article 83, defining the Polish-Czech boundary in German Silesia, was thought necessary in consequence of the granting of a plebiscite in Upper Silesia. The plebiscite itself, however, was not extended to the Czecho-Slovak portion of German Silesia.

Article 81, by which Germany recognizes the independence of the Czecho-Slovak State, corresponds to Article I of the draft articles in the Report of the Commission on Czecho-Slovak questions, with the addition of the phrase »in conformity with the action already taken by the Allied and Associated Powers«.

Article 82, defining the German-Czech frontier as »the old frontier as it existed on August 3, 1914, between Austria-Hungary and the German Empire« was adopted by the Supreme Council as the simplest solution of a problem which had been discussed at length by the Czecho-Slovak Commission, the Central Territorial Commission, and the Council of Five (Foreign Ministers). The date of this decision is not indicated by the minutes at hand, but the agenda of the Council of Four for April 8 (I. C. 170L) states with regard to the Czecho-Slovak frontier problems »only the German portion of these frontiers has been settled«, so it appears that the decision was taken prior to that time.

Article 2 of the Report of the Czecho-Slovak Commission, approved by the Central Territorial Commission, also stated that »The frontier between Germany and the State of Czecho-Slovakia will be determined in principle by the old frontier between Bohemia and the German Empire« but it made also the following modifications (shown by a blue line on the map accompanying the Report):

»a. Starting from a point on the old frontier just south-west of the station of Kumzendorf.

»A line in a general south-southwesterly direction, following the watershed parallel to and north of the Ziegenhals-Grulich railway.

»Meeting the old frontier at a point on the crest of the Reichensteiner Gebirge, 13 kilometers west of Freiwalden.

»Following the old frontier in a southwesterly direction as far as the Großer Schneeberg, 9 kilometers northwest of Altstadt.

»A line following the watershed in a general direction from south-east to northwest and cutting the Habelschwerdt-Landeck road 8 kilometers east of Habelschwerdt.

»Turning west and cutting the Habelschwerdt-Glatz road about 4 kilometers north of Habelschwerdt. Continuing westward to meet the crest of the Habelschwerdt Gebirge at a point about 5 kilometers north-west of Habelschwerdt.

»Turning northwest and following the northeast edge of the plateau as far as point 850, 5 kilometers southeast of Reinerz, cutting the Reinerz-Glatz railway 5 kilometers east of Reinerz.

»Meeting and following the crest of the Heuscheuer Gebirge.

»Meeting the old frontier at a point 3½ kilometers west-southwest of Wünschelburg.

»b. Starting from the salient 9 kilometers northeast of Pollaun

(Point 1216 of the Riesen-Gebirge), a line running north and cutting the Pollaun-Hirschberg railway.

»Meeting and following the crest of the Iser-Gebirge northwest to point 1122, 5 kilometers southeast of Neustadt and cutting the old frontier at this point.

»Turning southwest as far as point 1058, 9 kilometers south of Neustadt.

»Turning west, meeting and following a secondary watershed, and regaining the old frontier at the sharp reentrant which it makes 14 kilometers east-southeast of Zittau.

»c. Starting from a point on the old frontier just west of Barendorf, running from east to west along the watershed between Elster and the Eger, to meet the old frontier again northeast of Mühlbach.

»d. Starting from a point 7 kilometers southeast of Waldmünchen (point 2314).

»A line continuing to follow the watershed southwards to point 2565.

»Turning east and cutting the Furth-Pilsen railway, 1 kilometer northeast of Furth station.

»Rejoining and following the watershed, at first south, then southeast, and finally east, so as to rejoin the old frontier 18 kilometers east-northeast of Kotzting.«

Provision was also made (Article 2 of Czecho-Slovak Commission Report; Article 3 of Central Territorial Commission Report) for a Commission to delimit the German-Czech frontier.

With regard to the suggested new frontier the American Delegates on the Czecho-Slovak Commission made the following reservation, which was printed in the Report:

»After careful study it is satisfied that by excluding the salients of Rumburg and Eger from the Czecho-Slovak State, Bohemia will be left with excellent natural frontiers, will suffer no serious economic disadvantages, and will be freed from 330,000 people of German stock whose influence in the Czecho-Slovak State might lead to grave political difficulties.«

The proposed American line is also indicated on the map (dotted blue line).

On April 1, M. Cambon presented the Report of the Czecho-Slovak Commission. At Mr. Lansing's suggestion only that part of the Report related to the peace with Germany was considered (F. M. 3).

M. Cambon remarking that at certain points the Commission »had improved the strategic position of the new State«, Mr. Lansing replied that »The American Delegation objected to the whole method of drawing frontier lines on strategic principles«. To do so was to show want of faith in the League of Nations and in international disarmament.

M. Cambon replied that the American Delegates had made no general reservations, and that it was impossible to be guided by ethnographic considerations alone. The Commission had agreed to assign the Friedland salient to Germany as compensation for the frontier rectification near Glatz. The American Delegates wished further to eliminate two other salients. To this the other Delegates had not agreed.

Mr. Lansing vigorously contended that the principle of nationality be applied in these two cases as had already been done in the instance of Friedland.

He pointed out that the American frontier cut fewer railway lines, followed a better natural frontier and eliminated from Bohemia an almost purely German population.

M. Laroche said that the American principle might lead to the separation of all German Bohemia from the Czecho-Slovak State, which would imperil its existence. M. Cambon said that the railway lines alluded to by Mr. Lansing had purposely been retained in Bohemia to prevent hostile concentration on the frontier. M. Pichon said that »he could not allow Germany to be fortified by populations taken from Bohemia which, he trusted, would remain an ally of France, and handed over to Germany, which, as far as he was concerned, still remained a country to be feared.«

Further discussion was postponed to await an agreement of experts on the Polish-Czech frontier.

As has already been noted, the whole plan of modifying the German frontier with the Czecho-Slovak State was abandoned and the historic boundary of Bohemia maintained.

Article 83, defining the cession by Germany to the Czecho-Slovak State in German Silesia, was not included in the draft articles prepared by the Czecho-Slovak and Central Territorial Commissions, though in the latter there was a general article of renunciation by the German Government of »all rights and titles over the territories incorporated into the Czecho-Slovak State«, which, of course, applies to the Silesian territory as well as to the proposed alterations of the frontier of Bohemia. The Czecho-Slovak Commission treated the frontier in German Silesia as part of the Polish-Czech frontier, since it was assumed that the part of Silesia to the east of this frontier would go to Poland. The frontier in this region was that drawn up by the Commission on Polish Affairs (minutes of the Czecho-Slovak Commission for March 5; also report of same Commission). In the Report of the Czecho-Slovak Commission it is described as follows:

»From the Oder a line running in a general direction from southeast to northwest, meeting the old frontier between Austria and Germany at the southeast corner of the salient of that frontier about 5 kilometers west of Leobschutz, passing west of Kranowitz and east of Katscher.«

The joint Report of the Czecho-Slovak and Polish Commissions on April 6 made no change in this part of the frontier. It was accepted also by the Council of Five (F. M. 8) on April 23. M. Laroche said that »The object of this line was to attach to Moravia certain islands of Moravian population while respecting the Leobschutz-Ratibor line of communication which remained in Polish territory.«

The line agreed upon was the basis of Article 83 of the Preliminary Conditions of Peace.

The agreement to hold a plebiscite in Upper Silesia, however, necessitated a reconsideration of Article 83, since there was now a possibility that this part of the Czecho-Slovak boundary might be flanked by German territory. On June 11 the Council of Four discussed the Report of the Commission on the Eastern Frontiers of Germany with regard to the possible concessions which might be made to Germany (C. F. 60).

President Wilson pointed out that the second recommendation of the Report was that if the plebiscite was applied to Upper Silesia it would be difficult to avoid applying it also to the part of Upper Silesia granted to Czecho-Slovakia.

M. Clemenceau said that, as the Ratibor section had been granted to Czecho-Slovakia, it could not be taken back.

It was therefore agreed not to apply the plebiscite to the part of Upper Silesia granted to Czecho-Slovakia.

On June 12 the Council had before them a memorandum signed by M. Cambon on behalf of the Czecho-Slovak Commission recommending certain alterations in Article 83. Sir Eyre Crowe explained that the district of Leobschutz was to have been attributed to Poland, but was now affected by the plebiscite in Upper Silesia. The northern part of Leobschutz was German, and the southern part was Czech. If Upper Silesia was attributed to Germany as a result of the plebiscite, the German part of Leobschutz should go with it, otherwise it should remain with Czecho-Slovakia.

After some further detailed explanations by the experts on the map, it was agreed to approve the recommendations of the Czecho-Slovak Commission and the Article proposed was signed as an instruction to the drafting committee (C. F. 62).

In this way Article 83 took its present form.

Article 84 corresponds to Article 4 of the draft articles of the Czecho-Slovak Commission (Article 5 in the Central Territorial Commission draft).

Article 85 corresponds to Article 5 of the Czecho-Slovak Commission draft (Article 6 of the Central Territorial Commission draft).

Article 86 has no analogous article in the Commission draft. But the Report of the Czecho-Slovak Commission called the attention of the Supreme Council to the »peculiar importance« of »measures designed to assure communication between this State and neighboring countries«, and to the need of »measures to be taken to ensure the protection of ethnic minorities«, and thus forecasted such stipulations as are referred to in paragraphs one and two of Article 86.

On May 3 the Council of Four, acting on the recommendation of the Commission on New States, decided to insert in the Treaty provision for a Treaty between the Czecho-Slovak State and the principal Allied and Associated Powers dealing with equitable treatment of commerce and protection of minority rights (I. C. 180C and Appendix).

The third paragraph (financial obligations) and the fourth (subsequent agreements for questions relating to cession) are the uniform provisions inserted in all sections of the Treaty dealing with similar territorial rearrangements.